Diese Zeitung erscheint täglich. Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1½ Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig in die Intelligenzblatt inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 96. Münster, Donnerstag den 22. April **1847.**

Deutschland.

Berlin, 16. April. Der Graf von Auerspeg ist aus Prag hier eingetroffen, um von den Landtags-Verhandlungen genau Notiz zu nehmen. — Die Constituirung eines Handelsgerichts findet hier überall großen Anklang. Besonders befriedigt aufgenommen wird es von den Kaufleuten, daß die Majorität der entscheidenden Stimmen diesen Gerichten dem Handelsstande angehören muß. — Vier einigen Tagen sind wieder mehrere Polen, welche im hiesigen Zellengefängnisse sich befanden, aus ihrer Untersuchungshaft entlassen worden. Dieselben wollen sich zur Erholung und Zerstreuung noch einige Zeit hier aufhalten, was man denselben auch gestattet hat. — Man beabsichtigt überall Orts, mehreren großen Fabrikherren in der Monarchie, die viele Leute beschäftigen können, namhafte Geldsummen zur Disposition zu stellen, um so viel als möglich dortigen Arbeitern in ihren Fabriken Unterhalt zu verschaffen. Damit jedoch andere inländische Fabriken darunter nicht leiden, soll es den Fabrikanten, welche dergleichen Subventionen erhalten, zur Pflicht gemacht werden, ihre Fabrikate nur im Auslande abzusetzen, mit dem dann auch leicht zu konkurriren wäre. Einem Gerücht zufolge dürfen sollen auf diese Weise schon 20,000 Thaler zugegangen seyn. Derzleichen Maßregeln würden demnach nicht mehr Palliativ-, sondern Radikal-Mittel seyn, um die Proletarier vor Noth und Untergang zu schützen.

Berlin, 20. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Pfarrer zu St. Elisabeth, Konsistorial-Rath von Gerlach hierselbst, mit Belassung seiner Stellung im Konsistorium der Provinz Brandenburg, zum vierten Hofprediger an der hiesigen Domkirche zu ernennen.

Breslau, 17. April. Der Consistorial-Präsident Graf zu Stolberg ist auf seinen Wunsch pensionirt worden; einstweilen ist das Präsidium dem General-Superintendenten Hahn provisorisch übertragen worden. Der würdige Consistorialrath Middeldorpf ist bedenklich erkrankt; Consistorialrath Jolk hat längeren Urlaub genommen. So ist denn jetzt kein theologischer Vertreter des Rationalismus oder einer freieren Richtung in dem schlesischen Provinzial-Consistorio. — Vorgestern ist bei einem der hiesigen Gerichte der erste Antrag auf Eingehung einer Ehe gemacht worden. Vorläufig konnte das Gericht noch nicht darauf eingehen, da es vom Hrn. Justizminister noch keine Anweisung erhalten hat. (Schles. Z.)

Posen, 16. April. Wie wohl überall in der Monarchie, sind jetzt unsere Blicke vorzugsweise auf den Vereinigten Landtag gerichtet, von dem man sich recht Ersprießliches verspricht. Die königliche Rede hat hier große Sensation gemacht und in allen Kreisen die Ueberzeugung befestigt, daß unser Monarch nicht nur ein Mann von wahrhaft königlicher Gesinnung, sondern auch von königlichem Willen sey; ein wie treuer Prophet. Unter den Deputirten der hiesigen Provinz sind mehre höchst braune Männer, von denen man hier annimmt, daß sie sich zu bevorzugenden Potenzen auf dem Landtag erheben werden. — Aus Berlin wollen unsere Polen die Nachricht glaubwürdig erhalten haben, daß der große Prozeß nun doch noch ungleich früher beginnen werde, als man zuletzt geglaubt, nämlich jedenfall schon im Monat Juni. Auch will man bestimmt wissen, daß die Zahl Derer, denen wirklich der Prozeß gemacht wird, nicht über 250 — 270 stark seyn werde. Daß der 11. April ohne Verkündigung einer umfassenden Amnestie vorübergegangen, hat Niemanden mehr in Verwunderung gesetzt, denn in den letzten Wochen haben unsere sanguinischen Polen selbst nicht mehr an die Emanation einer solchen Amnestie zu dieser Zeit geglaubt. Das Ganze war also wieder nichts als eine dreiste Conjektur.

(D. A. Z.)

Magdeburg, 18. April. Ebenfalls ist die erste verwindet gewesene Schiffsladung Roggen hier angekommen und mit 100 Thlr. per Wispel verkauft. Mehrere Schiffsladungen Roggen, welche bereits von Homburg auf hier unterwegs sind, werden in wenigen Tagen erwartet und dürften um so mehr das gemünschte Fallen des Preises herbeiführen, da in einigen Wochen herrschliche Quantitäten Mehl, welche von Rußland bezogen worden, eingehen werden. (M. Z.)

Von der Saale, 18. April. Es verbreitet sich das bestimmte Gerücht, daß Se. Majestät der König in landesväterlicher Berücksichtigung der jetzt vorwaltenden allgemeinen Nothstände, zu befehlen allergnädigst geruht haben, daß die diesjährigen Uebungen der Landwehr-Cavallerie ganz ausfallen, und die Uebungen der Landwehr-Infanterie resp. bis zum nächsten Herbst verschoben bleiben sollen, wo es von den näheren Beschlußnahme Sr. Majestät und von den Ergebnissen der Ernte abhängen wird, zu welcher Zeit sie stattfinden.

(M. Z.)

Düsseldorf, 17. April. Seit einiger Zeit vermehren sich bei uns die von Commissionären, Inhaber von Commissions-Comptoirs u. s. w., angekündigten Auktionen von Gegenständen aller Art, die oft aus weiter Ferne, meistentheils von in Geldverlegenheiten befindlichen Fabrikanten oder auf Falliment raffinirenden Kaufleuten herrühren, hierher gebracht und für Spottpreise versteigert werden, auf eine auffallende Weise. Unsere Ankündigungsblätter wimmeln tagtäglich von derzleichen Anzeigen; namentlich will man berechnet haben, daß die seit einigen Monaten stattgehabten Versteigerungen von ganzen Lagern Cigarren wohl ausreichen würden, mehrere Menschenalter unserer Düsseldorfer Generation mit diesem täglich allgemeiner werdenden Luxusartikel zu versorgen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Verkäufe in der Absicht, wie sie hier betrieben werden, Handwerke und Gewerbe im höchsten Grade benachtheiligen und wenn sie fortgesetzt werden, endlich ganz unterzraben. Dieses erwägend, hatten sich gestern mehrere Gewerbetreibende und Kaufleute, auf vorgenze hierüber durch die öffentlichen Blätter anonym ergangene Aufforderung im Gasthofe zum Prinzen von Preußen versammelt, um die geeigneten Maßregeln zu besprechen, wie diesem immer mehr um sich greifenden Uebel zu begegnen und in welcher Art von den Behörden Abhülfe zu erbitten seyn möchte. Der Versammlung ging jedoch von Seiten des Hrn. Oberbürgermeisters die Weisung zu, sofort auseinander zu gehen, da sie ohne vorher erhaltene polizeiliche Erlaubniß das Recht nicht habe, in dieser Weise aufzutreten. Da man es verabsäumt hatte, diese gesetzlich verlangte Erlaubniß nachzusuchen, deren Ertheilung auch wohl nichts im Wege stehen, deren Ertheilung auch wohl nichts im Wege gestanden haben würde, so fügte man sich der aufgestandenen Behörde und beschloß nach Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten eine zweite Versammlung zu berufen und alsdann den Gegenstand in Berathung zu nehmen. (Rh. B.)

Aachen, 19. April. Die heute Nachmittag hier eingetroffene Brüsseler Indépendance bringt schon die Adresse, welche die Commission unseres Landtags als Antwort auf die Thronrede entworfen hat, nebst dem Anfang der Diskussion über dieselbe. Wie es möglich, daß ein fremdes Blatt unserer Allg. Pr. Z. vorzukommen vermag, wissen wir nicht.

(Auch die Thronrede hat die Indépendance mit überraschender Schnelligkeit gebracht, so daß selbst die Pariser Blätter sie ihr meist nachgedruckt haben. Die Indépendance hatte folgende Veranstaltung getroffen. Sie hatte einen Redacteur nach Köln gesandt, und dieser reiste sofort nach Veröffentlichung der Thronrede durch den Rheinischen Beobachter nach Brüssel ab und überholte sie während der Reise, so daß, als der Zug Abends 8 Uhr in Brüssel ankam, die Indépendance während der Nacht die Thronrede in einer Extrablage vollständig abdrucken und schon am Morgen ausgeben konnte.)

‡ Schreiben aus Bonn, den 20. April. Aus dem in der heute hier abgehaltenen General-Versammlung der Actionäre der Bonn-Kölner-Eisenbahn-Gesellschaft von der Direction vorgelegten Jahresbericht für 1846, entnehme ich nachfolgend die wichtigeren Angaben: Die Ergebnisse des Betriebs im Jahre 1846 bestätigen die in der vorjährigen Generalversammlung ausgesprochenen Erwartungen und haben bewiesen, daß auch ohne besondere Feste und Feierlichkeiten ein billigen Anforderungen genügendes Resultat erzielt werden kann. Die Betriebsausgaben, welche 1845 noch 43 pCt. der Betriebseinnahmen absorbirten, betrugen 1846 nur 39 pCt. der Einnahmen. Diese haben sich um 8276 Thlr. vermehrt, die Ausgaben trotz gesteigerter Frequenz um 2640 Thlr. vermindert. Der Betrieb wurde blos am 19. Decbr. durch die zusammengewehten Schneemassen so gestört, daß an diesem Tage die meisten Züge ausfallen mußten. Der Schaden, den im Jhre ausfallen mußten. Der Schaden, den im Juni ein Brand in den Werkstattgebäuden auf dem Bonner Bahnhofe anrichtete, wurde pecuniär durch die Versicherungssumme vollständig gedeckt. Von anderen Unglücksfällen blieb die Bahn verschont und keiner der seit ihrer Eröffnung am 15. Febr. 1844 auf der befahrenen fast zwei Millionen Passagiere hatte einen Unfall zu beklagen, was wohl wenige Bahnen von sich rühmen können. Mit 32,137 Personen mehr wurden für eine Mehrbeförderung 1845 verglichen, wurden für eine Mehrbeförderung von 32,137 Personen 3489 Thlr. mehr eingenommen; die Mehreinnahme für Güterttransport, Ueberfracht ꝛc., betrug 3489 Thlr. Die Gesammteinnahme von 1846 betrug 138,212 Thlr. und überstieg also jene von 1845, welche 129,936 Thlr. ergab, nicht unbedeutend. Die tägliche Durchschnitts-Einnahme stellt sich zu 378⅔ Thlr. heraus. Befördert wurden 1846 im Ganzen 660,066 Personen; im Juni war der Gesammtverkehr am stärksten, im Januar am schwächsten, und die stärkste Frequenz an Einem Tage (Pfingstmontag) war 8048 Personen. Die Gesammtausgaben für die Betriebsjahre 1846 betrugen 54,116 Thlr., so daß reichsjahres 1846 betrugen 54,116 Thlr., so daß der Ertrag von 84,096 Thlr. verblieb. Bis Ende 1846 beliefen sich die Gesammtausgaben für die Bahn an Baucapital auf 856,444 und an Betriebscapital auf 246,445, im Ganzen also auf

1,102,800 Thlr. und es waren von dem zur Vollendung der ganzen Bahnanlage erforderlichen Bau- und Betriebskapital von 1,166,500 Thlr noch 63,000 Thlr. zu verausgaben übrig.

△△ **Schreiben aus Frankfurt**, 15. April. Die „Mannheimer Abendzeitung" läßt sich von hier melden, daß der schon oft nicht in ehrenvoller Weise öffentlich genannte Dr. G. Zirndorfer, das hiesige Montagsfränzchen an den königl. preußischen Bundestagsgesandten verrathen und von diesem aus die Schritte weiter gesehen seyen. Wenn Dr. Zirndorfer wirklich ein so klägliches Subject ist, wie er in der „Mannheimer Abendzeitung" bezeichnet wird, so ist es eine Absurdität, zu unterstellen, Hr. Graf v. Dönhoff lasse sich durch Dr. Zirndorfer über das Treiben der Lichtfreunde dahier aufklären. Es werden dem preußischen Bundestagsgesandten wohl minder trübe Quellen zu Gebote stehen. Mag auch die allgemeine Zeichnung jenes Artikels eine richtige seyn, so sind die speziellen Angaben jedenfalls falsch, denn von Dronke ließ man z. B., daß er von seinen Freunden gewiß warnt worden seyn soll, nach Preußen zu gehen, — nachdem seine Schrift „Berlin" erschienen war — und er ging doch nach Köln und Koblenz, wahrscheinlich um sich dem Märtyrerthum zu weihen. Dr. Zirndorfer hatte ihn also nicht dorthin zu verlocken. — Man hat indessen nicht vernommen, welchen Ausgang die beim Polizeigerichte dahier angestellte Klage des Dr. Zirndorfers gegen einen hiesigen Correspondenten, Roth v. M., den er beschuldigte, er habe der „Düsseldorfer Zeitung" gemeldet, er (Zirndorfer) habe Ausdrucksbogen des Dronkeschen Buches „Berlin" sich zu verschaffen gewußt und das Buch dem königl. preuß. Bundestagsgesandten denunciirt hatte. — Es sind solche Denkommunisse der deutschen Tagespresse aber höchst klägliche, denn es ist besser, einer Persönlichkeit, der wenn sie wirklich im allgemeinen Vertrage steht, gar nicht zu gedenken, als sie immer von Neuem in den Zeitungsspalten im Schmutze liegen zu sehen.

Heidelberg, 14. April. Hoffmann von Fallersleben, dessen Spur man in diesen Tagen verloren zu haben schien, befindet sich in unserer Mitte. (Mannh. Abdz.)

Aus dem Lippischen, 6. April. Der Landtagsabschied ist bis jetzt noch nicht erschienen, obgleich der Landtag schon bereits vor mehreren Wochen und wie man aus den Umständen schließen muß, sehr ungnädig — in der Abreiseheft sen muß, sehr ungnädig — in der Abreiseheft des Fürsten — geschlossen worden ist. Die Hauptveranlassung zu dieser Ungnade gab die von den Landständen schon mehrfach verlangte Trennung des Staats vom Domänialhaushalte und die in Folge dieser Motion geforderte Vorlage der specificirten Rechnung über den Domänialhaushalt. Hierauf wollte sich die Regierung aber nicht einlassen, indem sie erklärte, sie sey dazu nicht verpflichtet und die Stände müßten sich mit einer allgemeinen, in Bausch und Bogen aufgestellten Rechnung begnügen. Aus letzterer geht, wie ich gerüchtweise in Erfahrung gebracht habe, hervor, daß die Ausgaben des fürstlichen Hauses die Summe von 200,000 Thlr. betragen 100,000 für die Bedürfnisse des Schlosses, 14,000 Thlr. für den Marstall, 40,0 Thlr. für das Gestüt, 30,000 Thlr. für das Theater u. s. w. — Die Stände erklärten aber der Regierung, daß sie die für das „fürstliche Haus" geforderte Subventionssumme von 12,000 Thlr. nicht bewilligen würden, wofern ihnen nicht eine detaillirte Rechnung über die Einnahme und die Ausgabe der fürstlichen Kammer abgelegt würde, denn sie könnten nur auf diese Weise sich überzeugen, ob das fürstliche Haus dieses Subventionsbeitrages bedürftig sey oder nicht. Die Regierung vertagte hierauf die Stände; nach Ablauf einiger Wochen rief sie dieselben jedoch wieder zusammen und gab die einfache Erklärung ab, das fürstliche Haus bedürfe der fraglichen Summe und die Stände seyen daher zur Bewilligung derselben verpflichtet. Aber die Stände kannten die Verpflichtung dazu nicht einsehen, wiesen diesen Antrag zurück und erklärten, vor Ablegung einer specificirten Rechnung würden sie nicht einen Deut bewilligen. — Das Nähere über diese Verhandlungen ist mir nicht bekannt geworden; nur habe ich noch gehört, daß die Regierung ihre Forderung herabgestimmt habe, indem sie nicht mehr 12,000 Thlr., sondern nur 8000 Thlr. verlange. Der zu erwartende Landtagsabschied wird uns hierüber hoffentlich aufklären.

München, 15. April. Eine Neuigkeit von Wichtigkeit ist wieder, daß der ehemalige Justizminister und jetzige Präsident der Regierung der Oberpfalz zu Regensburg, Freiherr von Schenk, unter dem Gestrigen durch königliches Reskript in Ruhestand versetzt worden ist. So viel man allgemein vernimmt, hat man diese überraschende Nachricht in Zusammenhang mit den Ereignissen nach dem Bekanntwerden des bischöflichen Memorandums zu bringen. Die Universität hat zwei neue außerordentliche Privatdocenten erhalten. (C. Z.)

Freiburg, 15. April. Der „Oberrheinischen Zeitung" zufolge spricht man heute, Rauschenblatt werde nach Hannover ausgeliefert.

Wien, 14. April. Eine gestern eingetroffene Estafette aus Bukarest vom 7. d. bringt herzerreißende Nachrichten über das Brandunglück, das diese Stadt am 5., 6. und 7. betroffen hat. Der ganze Handelsstand ist mehr oder minder zu Grunde gerichtet. Außer vielen Menschenleben, welche die Katastrophe gekostet, ist das Eigenthum von 30 — 40,000 Menschen gänzlich zerstört, und der Verlust an Waaren, da dort an eine Assekuranz nicht zu denken ist, beträgt allein gegen 3,000,000 Fl. C. M. Außerdem sind Tausende an Geld und Effekten aller Art verbrannt, und auch viele Paläste und Wohnungen mit den kostbarsten Einrichtungen der Bojaren zerstört. Die Bevölkerung von Bukarest erfreute sich, wegen der großen Getreideausfuhren, eines seit Jahren nicht erlebten Wohlstandes, und seit der letzten Ernte hatten die Bojaren und Getreidehändler so glänzende Geschäfte gemacht, daß sich die Rückwirkung auf die übrigen Stände überall deutlich bekundete. Schon sind von hier Estafetten nach Leipzig geeilt, um den dort weilenden Bukarester Handelsleuten den ferneren Credit zu verlagen. Die hier domicilirenden griechischen Handelshäuser dürften bedeutende Verluste erleiden.

Wien, 15. April. Der in einer Missionen wegen der deutschen Preß-Angelegenheit, bei welcher bekanntlich Preußen am Bundestag die Initiative ergreifen wollte, nach Berlin geschickte k. k. Hofrath Werner ist gestern von dort zurück hier eingetroffen. Dem Vernehmen nach überbrachte er dem Berliner Hofe die Anzeige des Fürsten Metternich, daß Oestreich in dieser jetzt so wichtigen Angelegenheit am Bundestage den Vorschlag machen werde, daß alle in Censur- und Preß-Angelegenheiten unter den deutschen Bundes-Fürsten abgeschlossenen Verträge aufgehoben werden, und keines dieser Gesetze nach einem neuen Bundesbeschluß mehr Gesetzeskraft haben solle. Sämmtliche Fürsten sollen ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit entboben und jeder nach seiner Souverainer oder nach der durch die Stände beschränkten Machtvollkommenheit in dieser Frage zu verfahren bemächtigt seyn. Dieser wichtige Vorschlag, der die Carlsbader Beschlüsse und alle spätere aufhebt, ist hiesiger Sots durch Hrn. von Werner dem preußischen Hofe vorgeschlagen worden und letzterer hat seine Bereitwilligkeit hierzu erklärt. Hr. von Werner verließ Berlin noch vor der Stände-Versammlung und hat somit über diese nichts Neues mitgebracht. (Spen. Z.)

Portugal.

Mit dem Dampfschiffe Montrose sind in England wichtige Nachrichten aus Lissabon vom 10. d. eingetroffen. Man schreibt unter diesem Datum: „Die Drohungen von Seiten der Insurgenten, einige Volksaufstand in Lissabon zu bewirken, scheinen jetzt in Erfüllung gehen zu sollen. In vielen Theilen der Stadt machten sich heute Anzeichen bemerklich; die auf Seiten des Volks laut werdenden Aeußerungen offenbaren selbst dem Auge des oberflächlichsten Beobachters das Vorhandenseyn der Unzufriedenheit. Die Regierung kennt die drohende Gefahr; die Minister haben diesen Nachmittag den brittischen Gesandten und den Admiral von dem Zustande der Gemüther in Kenntniß gesetzt, mit dem Beifügen, daß sie für die Sicherheit der Stadt und Aufrechthaltung der Ruhe nicht einstehen könnten. Deshalb fragen sie an, ob sie für den Nothfall auf den Beistand der englischen Marineoffizieren rechnen dürften. Wie es heißt, hat England diese nachgesuchte Intervention zugestanden und man glaubt, daß die Angelegenheiten in Portugal nunmehr baldigst geordnet seyn werden."

Im Resumé der portugiesischen Nachrichten im Sun liest man, daß Sa da Bandeira zum Oberbefehlshaber aller Streitkräfte der Volksparteien im Süden des Tajo von der Junta ernannt worden ist.

Frankreich.

Paris, 18. April. Hier einige Preußen gen der Pariser Blätter über die preuß. Thronrede welche natürlich mehr oder minder ihrem Partei-Standpunkte entsprechen. Die Presse hebt darin mit einiger Empfindlichkeit die englische Verfassung preisen und dagegen die Erhaltung der Ruhe in Frankreich nicht seiner konstitutionellen Charte, sondern nur der hohen Weisheit seines Monarchen zuschreiben. Nichtsdestoweniger zollt sie den offenen männlichen Worten des Königs, eine Offenheit, wen welcher allerdings konstitutionelle Thronreden kein Beispiel bieten, so wie seinem „weisen und sorgsamen Streben für das Glück seines Landes" ihre volle Anerkennung. — Der Constitutionel sagt: statt eine nutzlose Kontroverse zu eröffnen, möge man dem Könige von Preußen und seinem Volke in jedem Schritte folgen, den sie näher zur Freiheit thun. „Wenn, sagt er, König Friedrich Wilhelm seinen Ständen das Recht der Steuerverwilligung zuerkennt, wenn er den Gerichtsöfen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewährt, wenn er Gewissensfreiheit in religiösen Dingen und den bürgerlichen Karakter der Ehe verkündet, wenn er zu behaupten scheint, daß die Bundesgesetze ihm nicht gestatten, Preßfreiheit zu gewähren — was liegt daran, daß er dies Alles in dem Deutschen historischen Rechte aufgefunden hat?" — Selbst das Siecle läßt es an seiner Anerkennung nicht fehlen und meint, Frankreich sey durch seine geschriebene Konstitution seit 58 Jahren so wenig gegen die Willkür seines Gouvernements und die Gewalt der Massen geschützt gewesen, daß es ihm schlecht stehen würde, die Doctrinen der Thronrede zu verdöhnen; denn die französische Geschichte sey Zeugniß für die Meinung, daß die wahre Freiheit eines Volkes weit besser durch die Sitte, Intelligenz und moralische Würde seiner Herrscher und Bürger sicher gestellt sey, als durch bloße geschriebene Verheißungen. — Die Union monarch. bemerkt, wie sie nicht in den Irrthum verfallen möchte, die Sprache der Thronrede nach französisch-konstitutionellen Ideen zu deuten, und indem sie die hochsinnigen Absichten des königlichen Gebers anerkennt, sagt sie: „diese Rede analysirt ohne irgend welche Mentalreservation das wahre Ziel des Monarchen, durch eine umschriebene Maßregel das Repräsentativprincip mit dem monarchischen zu verbinden, das Erstere zu fördern, ohne das Zweite in seiner Integrität zu beeinträchtigen." — Nach dem Courrier français sind die von der Lissaboner Regierung mit der ostindischen Compagnie angeknüpften und zu Lissabon durch zwei englische Agenten betriebenen Unterhandlungen wegen Abtretung der portugiesisch-indischen Besitzungen an Großbrittanien zum Bruche gelangt. Weil die portugiesische Regierung sich schämte, die so lange in Portugals Besitz gewesene Insel Goa mit Zubehör geradezu zu verkaufen, so wird die Abtretung des portugiesischen Antheils nicht förmlich Statt finden, sondern dasselbe soll den Engländern als Unterpfand für einen Vorschuß von 7 Mill. (Fr. oder Pf. St.? gegeben werden, welche Portugal natürlich nie zurückzahlen wird. — Der gestrige Commerce sagt: „Die drei zum Tode Verurtheilten von Bujanca sind gestern hingerichtet worden. Man hatte diese traurige Nachricht vorerst geweigert, worin der Abgang des Befehls zur Hinrichtung Schuld war. Als wir gestern erfuhren, daß die Verunglückten noch lebten, hofften wir einen Augenblick, daß die Rathschläge der Milde über eine unnütze Strenge obgesiegt hätten. Heute sind wir traurig enttäuscht worden."

* **Schreiben aus Paris**, 19. April. Man scheint die Ernennung des Herzogs von Broglie zum franz. Gesandten zu London allgemein als eine neue England gemachte Avance und als einen Versuch, die entente cordiale wieder anzuknüpfen, zu betrachten. Allein es kann Hrn. Guizot nicht unbekannt seyn, daß Hr. v. Broglie zu London eben keine persona grata seyn dürfte, wegen der Rede, welche er bei der Adreßdebatte in der Pairskammer gehalten. Man erinnert sich, daß er sich damals sehr eifrig für die spanischen Heirathen aussprechen und die Isolirung Frankreichs und den Bruch mit England sich hat gefallen lassen. Man sieht daher voraus, daß der Herzog von Broglie eine sehr schwierige Stellung zu London haben und wohl nicht lange in derselben bleiben wird, da sein Character nichts weniger als gleichmeitig und nachgiebig ist. Seit gestern ist denn auch das Gerücht verbreitet, daß obige Ernennung noch keine definitive sey (wie sie denn auch noch nicht im Moniteur gestanden hat), und daß Hr. v. Broglie wenig geneigt sey, den neuen Posten anzunehmen. — Die heute aus London hier angekommene Nachricht, daß England das Ansuchen der Königin Donna Maria um eine gewaffnete Intervention, ihr einziges Rettungsmittel, zugestanden habe, macht hier Sensation. Man versichert, auch Spanien werde jetzt mit gewaffneter Hand in Portugal intervenieren. — General Concha ist nach Madrid zurückgekehrt. Königin Christina scheint weder an eine Reise nach Madrid noch nach Rom mehr zu denken und wird für längere Zeit ihre Residenz bei uns nehmen. — Aus Madrid sind wir heute ohne neuere Nachrichten, da die Bordeauxer Post keine Madrider Briefe und Zeitungen mitgebracht hat. Man befürchtet, daß den Sonntag, wegen der am 11. stattgefundenen Volksdemonstrationen mit einiger Spannung entgegen.

— Die schwedische Flotille
zen Oscar ist am 15. d.
angekommen. Prinz F
ist zu Paris eingetroffen.
Pariser Fabrikanten, wel
sandten, Hrn. von Kisser
setzung des Russ. Zolltarif
hat, soll von diesem ermuth
halten haben. — Man
fortwährend das beste Ein
dortigen Regierung und
Gesandter speiste am 4. d
und seinem Bruder, dem K
— Das Journal des De
tägigem Schweigen nun
chung der preuß. Thronred
jenigen der Times so sehr
tragen müssen, sie wiederzu
patriotenkammer begann be
über den Remufatschen P
Incompatibilitäten. — Re

Großbrit

London, 16. April.
nicht ohne Interesse seyn,
englische Hauptblatt, die
preußische Thronrede au
daher den nächstehenden A
gesehen von seinem innere
„Die Bemächer des Palas
sen waren die Zeugen ein
spiels oder eines merkwür
die feierliche Eröffnung de
von Preußen durch König
am 11. April. Der Gere
den Tag der Woche verleg
für Gottesdienst bestimmt
in beiden Kirchen voraus,
sen neuen Vertrag zwische
preußischen Nation zu we
gesagt, zu heiligen. Bei al
schienen der Hof und die H
sich in einem gemeinsamen
nung und anständig-freun
nen, gleich entfernt von den
thümlicher Begeisterung u
Flitterzeprünge eines Hofes
Anlaß kann die convention
Erklärungen wohl beseitigt
Würde kann in keiner Wei
mit mehr als gewöhnliche
ausgesprochen werden, w
hervorruft. Der König
seinem Volke von Angesi
Goldbüsse seiner eigenen
das lang hinausgeschobene
zu erfüllen und der Ver
neller Freiheit seinen Unter
all unserer Erfahrung von
licher Erwartungen und de
licher Institutionen ist es
mäßen den Entpuppsamm
merkwürdige Versammlung
die ersten Wünsche wiede
für den Erfolg des Unte
den. Es ist, wie wir sch
haben, das erste Mal in d
heit, daß ein absoluter H
tion den Prinzip der c
eine Verbrauß freie und
geistes hat, unter der
Zwanges noch Antriebes,
verlgten Neigungen, seine
figung seines Volkes und
gebigkeit gegen die öffen
durch alle Schranken des
unwiderstehlich fühlbar ge
kann auch nur einen Aug
die Motive, die den Kö
haben, seinem Throne G
sen fest, daß die Ergebnis
dauernden Ruhm auf sein
den. Wir würden eine
preußische Volk und gege
meinen begehen, innerhal
dernswerthe Oeffnung au
es seit der Veröffentlich
Februar bedundet. Keine
gung, keinem Mißtrauen
druck zu schwächen, den d
hervorbringen sollte. Abe
sten und patriotischen Ge
mene Ueberzeugung erwe
tische Leben der deutschen
wahren Grundlage begir
Endziolen geführt werde
noch keine Neigung dazu
ren, die sobald innerhalb
gerathen dürften, zu A

— Die schwedische Flotille unter Befehl des Prinzen Oscar ist am 13. d. von Genua zu Toulon angekommen. — Prinz Friedrich von Dänemark ist zu Paris eingetroffen. — Eine Deputation von Pariser Fabrikanten, welche dem russischen Gesandten, Hrn. von Kisseleff wegen einer Herabsetzung des Russ. Zolltarifs Vorstellungen gemacht hat, soll von diesem ermuthigende Zusicherungen erhalten haben. — Nach Briefen aus Athen herrscht fortwährend das beste Einvernehmen zwischen der dortigen Regierung und Hrn. Pisicatori. Unser Gesandter speiste am 4. d. mit dem Könige Otto und seinem Bruder, dem Kronprinzen von Bayern. — Das Journal des Debats enthält nach zweitägigem Schweigen nun auch heute eine Besprechung der preuß. Thronrede. „Sie weicht von derjenigen der Times so sehr ab, daß wir Bedenken tragen müssen, sie wiederzugeben). — In der Deputirtenkammer begann heute die wichtige Debatte über den Romilaschen Vorschlag in Betreff der Incompatibilitäten. — Renten 77, 95; 115, 60.

Großbrittanien.

London, 16. April. Nachtrag: Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, zu erfahren, wie das englische Hauptblatt, die Times sich über die preußische Thronrede ausspricht. Wir lassen daher den nächstehenden Artikel der Times, abgesehen von seinem inneren Werthe, hier folgen: „Die Eröffnung der Palaster Friedrich des Großen waren nie Zeugen eines imposanteren Schauspiels oder eines merkwürdigern Ereignisses, als die feierliche Eröffnung des Vereinigten Landtages von Preußen durch König Friedrich Wilhelm IV. am 11. April. Der Ceremonie, die absichtlich auf den Tag der Woche verlegt worden, der gewöhnlich für Gottesdienst bestimmt ist, gingen religiöse Feiern in beiden Kirchen voraus, die bestimmt waren, diesen neuen Vertrag zwischen dem Herrscher und der preußischen Nation zu weihen, wir hätten beinahe gesagt, zu heiligen. Bei all diesen kirchlichen Feiern schienen der Hof und die Vertreter des Königreichs sich in einem gemeinsamen Gefühl ehrenhafter Hoffnung und andächtig-frommen Patriotismus zu einen, gleich entfernt von dem unruhigen Wesen volksthümlicher Begeisterung und dem steiferemonisen Flittergepränge eines Hofes . . . Bei solch einem Anlaß kann die conventionelle Sprache politischer Erklärungen wohl beseitigt werden, und die königl. Würde kann in keiner Weise darunter leiden, wenn mit mehr als gewöhnlicher Wärme die Bewegung ausgesprochen worden, welche der Tag natürlich hervorruft. Der König von Preußen begegnete seinem Volke von Angesicht zu Angesicht, um die Gelöbnisse seiner eigenen Krönung zu erneuern, um das lang hinausgeschobene Versprechen der Krone zu erfüllen und die Pforten der Halle constitutioneller Freiheit seinen Unterthanen zu eröffnen. Trotz all unserer Erfahrung von der Ungewißheit menschlicher Erwartungen und der Gebrechlichkeit menschlicher Institutionen ist es unmöglich, nicht einigermaßen den Enthusiasmus zu theilen, der diese merkwürdige Versammlung durchdrang, und nicht die ersten Wünsche wiederthun zu lassen, welche für den Erfolg des Unternehmens geäußert wurden. Es ist, wie wir schon früher einmal bemerkt haben, das erste Mal in der Geschichte der Menschheit, daß ein absoluter Herrscher einer großen Nation dem Prinzip der constitutionellen Regierung eine thatsaus breite und unzugenwüßige Huldigung geleistet hat, unter der Gewißheit, keinen anderen Zwangs noch Antriebes, als seiner eigenen hochherzigen Neigungen, seinem Vertrauen in die Mäßigung seines Volkes und seiner aufgeklärten Nachgiebigkeit gegen die öffentliche Meinung, die sich durch alle Schranken despotischer Macht hindurch unwiderstehlich sühlbar gemacht hat. — Niemand kann auch nur einen Augenblick daran zweifeln, daß die Motive, die den König von Preußen geleitet haben, seinem Throne Ehre machen und wir dafür selt, daß die Ergebnisse dieser Maßregeln einen dauernden Ruhm auf seine Regierung werfen werden. Wir würden eine Ungerechtigkeit gegen das preußische Volk und gegen Deutschland im Allgemeinen begehen, unterließen wir, auf die bewundernswerthe Gesinnung aufmerksam zu machen, die es seit der Veröffentlichung des Patents vom 3. Februar bekundet. Keiner Ungeduld, keiner Aufregung, keinem Mißtrauen ward gestattet, den Eindruck zu schwächen, den das Königliche Versprechen hervorbringen sollte. Aber in mehr als einem ernsten und patriotischen Gemüthe war die vollkommene Ueberzeugung erweckt worden, daß das politische Leben der deutschen Nation fortan auf seiner wahren Grundlage beginnen solle und zu großen Endzielen geführt werden könne. Bis jetzt war noch keine Neigung dazu vorhanden, die Institutionen, die sodalt innerhalb des Bereiches des Volkes gerathen dürften, zu Werkzeugen der Aufregung oder der Partei herabzuwürdigen; vielmehr zeigte sich Neigung, ihre Kraft für die Unterstützung des Thrones und den wirklichen Fortschritt des Staats zu verwenden." — Die Times erwähnen hierauf in überschwenglich lobender Weise die, kurz vor dem Zusammentritte des Landtages erlassenen Patente wegen religiöser Toleranz und Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, so wie die angeblich von Preußen beim Bundestage gestellten liberalen Anträge über Preßfreiheit und Bundestagsverhandlungen und loben sodann als „liberal" selbst das Geschäftsreglement des Vereinigten Landtages, von dem sie behaupten, „es sichere vollständige Freiheit in der Verössentlichung der Debatten." Der Artikel schließt mit folgenden Worten: „Dies sind die günstigen Auspicien, unter denen die Session der ersten Repräsentanten-Versammlung des preuß Volkes beginnt; wir hoffen herzlich, daß das Resultat ihrer Berathungen so weit, gemäßigt und gerecht seyn wird, daß der Grundstein zu einer dauerhaften Regierungsform gelegt, der politische Character Deutschlands zu der Höhe seiner intellectuellen Kraft emporgehoben und die patriotischen Bestrebungen des Königs von Preußen durch die dauerhafte Dankbarkeit seines Volkes belohnt werden." — (Auch die übrigen Londoner Tagesblätter scheinen sich das Wort gegeben zu haben, bei der jetzigen getrübten Stimmung gegen Frankreich, dem Zollverein in der Person des Königs von Preußen zu schmeicheln; denn sie strömen alle mehr oder minder von Lobeserhebungen über. Die öffentliche Meinung in Deutschland wird sich durch diese eigennützigen Schmeicheleien nicht ire führen lassen und nichts desto weniger auf der Ausführung des englischen Vertrages, auf dessen Erneuerung alle jene Kundgebungen doch wohl nur hinaustaufen, bestehen.)

Italien.

Rom, 8. April. Die Ministerkrise hält noch an. So viel scheint gewiß, der Papst hat die eingegebene Entlassung des Cardinals Gizzi von seinem Posten als Staatssecretair nicht angenommen. Der Cardinal soll nun gewisse Bedingungen gestellt haben, unter welchen er im Amt bleiben will. Im Publicum sagt man, ohne daß man jedoch dafür bürgen kann, eine dieser Bedingungen wäre: die Entlassung mehrerer der ersten Beamten aus dem Staatssecretariat. Mons. Brunelli, Erzbischof von Thessalonich, Secretair der Propaganda sitz, wird in nächster Woche nach Madrid als außerordentlicher Abtegat des Papstes gehen; man hofft, daß er daselbst alle noch bestehenden Differenzen mit dem heiligen Stuhl beseitigen werde, zumal man von hier aus bereits alles eingeräumt, um eine Versöhnung möglich zu machen. — Auf den 12. d. wird das Consistorium endlich zusammenberufen, aber nur Bischöfe werden präconisirt. Bei dieser Gelegenheit vernimmt man, die französische Regierung habe zwei Prälaten vorgeschlagen, welche sie mit dem Cardinalhut beliehnt zu sehen wünschte, auf welchen Wunsch man aber, zum wenigsten für jetzt, nicht einzugehen für gut finde. — Die Prinzessin Albrecht von Preußen ist vorgestern Abend mit Gefolg nach Neapel abgereist. (A. Z.)

Schweiz.

Basel, 15. April. Die Revue de Genève brachte neulich eine Erklärung von Heinzen, welche alle Beschuldigungen, als ob er aufrührerische Schriften unter den deutschen Arbeitern in Genf verbreite, als unwahr erklärt. Indes geht das Verbreiten solcher Brandschriften in Genf fort, und wie weit Heinzen indirekt dabei betheiligt ist, ist nun schwer zu errathen. (Bas. Z.)

Griechenland.

Athen, 4. April. Am 31. sind drei englische Linienschiffe Rodney, Albion und Vangard von Lissabon kommend, im Piräeus eingelaufen. Mit dem französischen Dampfboot ist ein Baron Rothschild angekommen. Nach den in der Russischen Angelegenheit so wohl unterrichteten Oppositionsblättern hätte die Pforte den Vermittlungsvorschlag des Hrn. Colettis nicht angenommen; Hr. Argyropoulo hatte indessen Befehl auch nach der Frist von 30 Tagen als Privatmann in Konstantinopel zu bleiben. — Der „Volksfreund" vom 2. April enthält folgende auf diese Angelegenheit bezügliche Stelle: „Nach Briefen aus Konstantinopel hat der Sultan in einer Note die drei Mächte um ihren Beistand gebeten, zur Demüthigung des Stolzes der griechischen Nation, dem er so viel nachgesehen, und dem er jetzt die Kränkung verdanke, umsonst um Genugthuung zu bitteln. Vorwärts Minister des Sultans! Der Grieche fürchtet Asiatenschwärme nicht. Der Grieche hat gelernt zu fragen — nicht wieviel der Feinde da sind, sondern wo sie sind."

Nordamerika.

Hier die gestern vorbehaltenen Details über die Schlacht bei Buena Vista aus amerikanischen Blättern, in Ermangelung der offiziellen Depeschen des General Taylor, die nicht eingetroffen, da sie aufgefangen zu seyn scheinen. Die Stärke der beiden Armeen wird sehr verschieden angegeben. Die Amerikaner zählten nach den Einen nur 5000 M., während die Stärke der feindlichen Armee 15,000 Mann betrug. Nach Andern belief sich die letztere nur auf ein Viertel der amerikanischen. Die Amerikaner geben den Verlust der Mexikaner an Todten und Verwundeten auf 4000, den der ihrigen nur auf 700 an und behaupten, einen entschiedenen Sieg erfochten zu haben. Sowohl Taylor als Santa Anna entkamen nur mit genauer Noth; Ersterer erhielt eine Kugel durch den Oberrock und Santa Anna wurde das Pferd unter dem Leibe getödtet. Die Amerikaner verloren 63 Offiziere an Todten und Verwundeten, weraus man auf die Erbitterung mit welcher gefochten wurde, schließen kann. — Santa Anna hatte noch unterm 21. Februar aus dem Lager von Buena Vista einen Bericht über die eben beendigte Schlacht abgeschickt, worin er sagt, daß der Feind 8 bis 9000 Mann mit 25 Kanonen stark gewesen sey, fünf seiner Stellungen, drei Kanonen und zwei Fahnen eingebüßt habe. Er selbst (Santa Anna) habe beschlossen, nach Agua Nueva zurück zu gehen, um sich Lebensmittel zu verschaffen, da er keinen einzigen Zwieback und kein Korn Reiß mehr habe. Den Verlust des Feindes gibt Santa Anna auf 2000 Todte an; er räumt ein, daß beide Armeen stark zusammengeschmolzen worden seyen, führt aber die von ihm erbeuteten Trophäen als Beweis an, daß der Vortheil auf seiner Seite gewesen sey. Seit vierzig Stunden habe sein Heer mit Hunger und Durst gekämpft; sobald es sich aber mit Lebensmitteln versorgt habe, werde es wieder vorrücken und den Feind angreifen, der die Unverdrossenheit des mexikanischen Bayonnettkämpfens erfahren habe. — Bei Abgang der letzten Berichte, am 25. und 26. Februar, behauptete Taylor noch, vom Feinde ungestört seine Stellung. Nach einigen Angaben soll er sich jedoch in einer ziemlich bedenklichen Lage befinden, da die Mexikaner einen Zug von 100 beladenen amerikanischen Proviantwagen, die unter Bedeckung von 30 Freiwilligen aus Camargo nach Monterrey auf den Wege waren, weggenommen und fast die ganze Bedeckung in Gefangenen gemacht haben. Generaal Taylor hat nach Neu-Orleans geschickt, um eine Verstärkung von 10,000 Mann zu fordern.

Nach Berichten im new-yorker Handels-Journal vom 31. März hatte die Regierung durch ein Schreiben des amerikanischen Consulats in der Havanna die erfreuliche Nachricht erhalten, daß die Stadt Vera-Cruz und das Castell von San Juan d'Ulloa sich auf die Aufforderung des Generals Scott ergeben hätten, ohne einen Angriff abzuwarten. Natürlich bedauert dies Angesichts, in ihrem Lauf wenger ihrer Unwahrscheinlichkeit nur wenig Glauben fand, der Bestätigung durch einen genauern Bericht, der wohl mit dem nächsten Dampfschiffe zu erwarten ist. Die inneren Angelegenheiten Mexikos sollen in einer nichts weniger als günstigen Lage seyn. Angeblich war eine neue Umwälzung eingetreten, in welcher die Kirche abermals siegreich war, indem sie Gomez Farias absetzte und Salbas wieder ins Amt brachte. Der new-yorker Due sagt: Dies ist eine Bergeltung für den vor mehreren Monaten von Gomez Farias gemachten Versuch, das Kircheneigenthum einzuziehen. Die Kirche wird Santa Anna und den Congreß zum Frieden-Abschlusse treiben, damit sie nicht wieder von der Gefahr hiemgesucht wird, der sie kaum entgangen ist. — In Yucatan war eine neue Revolution vorgefallen, bei welcher die Independenten-Partei geschlagen und gestürzt wurde. — In Santa Fe sollen die New-Mexikaner sich erhoben und die in der Stadt befindlichen Amerikaner sammt dem Gouverneur Bent und seinen Offizieren niedergemetzelt haben.

Nach Handels-Berichten aus New-York vom 31. März hatten sich in Folge der letzten Geldsendungen aus England die Course, welche einige Wochen sehr gedrückt waren, wieder ziemlich gehoben. Die Verschiffungen von Korn waren in den letzten Wochen fortwährend sehr bedeutend gewesen, während die Mehl-Ausfuhr nachgelassen hatte, was jedoch nicht im Mangel an Bestellungen, sondern in den geringen zu Markte gebrachten Vorräthen seinen Grund hatte. Die mit dem letzten Dampfschiffe angelangten Bestellungen hatten die vorigen weit übertroffen und die schon etwas gewichenen Preise waren daher über den frühern Standpunkt gestiegen. Neben den für Irland, England und Schottland benöthigten Zufuhren waren auch starke Bestellungen auf Frankreich auszuführen. Die Verschiffung nach letzterem Lande hatten umfassend des-

gonnen. Alle zum Transport nur irgend brauchbaren Schiffe hatten trotz der enorm höher gegangenen Frachtpreise vollauf zu thun. Der Getreidemarkt hatte sich in den letzten Tagen bedeutend erholt.

Kunstverein für die Rheinlande und Westfalen.

Die General-Versammlung der Mitglieder des Kunst-Vereins und die Verloosung der angekauften Kunstwerke für das Jahr 18[illegible] wird im Laufe des Monats August d. J. an einem noch näher zu bestimmenden Tage Statt haben und die damit verbundene Ausstellung am 20. Juni d. J. eröffnet werden. Die Künstler, welche geneigt sind, ihre Werke zu der selben einzusenden, werden daher ersucht, dieses bis zum 5. Juni d. J. unter der Adresse des Secretairs Jansen, Akademie-Gebäude zu thun und gleichzeitig uns in denachrichtigen, ob und zu welchem Preise sie verkäuflich sind. Alle Mittheilungen werden, um Portofreiheit zu genießen, unter dem Kreuz-Band und mit der Aufschrift: „Angelegenheit des Kunst-Vereins für die Rheinlande und Westfalen," erbeten.

Düsseldorf 18. März 1847.

Der Verwaltungsrath des Kunst-Vereins.
J. J. Wiegmann, Secretair

Wohlthätigkeit.

In Folge des Aufrufs für Irland in № 65 des Westfäl. Merkurs sind der Redaction ferner eingesandt worden:

125. Aus Wachtendorf durch die Red. des Sonntagsblattes übergeben 1 Thlr. — 126. Von 3 Ung. aus Soest u. Borrop 5 Thlr. — 127. Von einem Ung. mit dem Motto: Bis zu den neuen Garben muß Irland lang noch darben 8 Thlr. — 128. Von einem Ung. aus Marienfeld 1 Thlr. — 129. Von einem Ung. 1 Thlr. — 130. Von einem Ung. 1 Thlr. — 131. Von E. 2 Thlr. — 132. Aus Dissiede mit dem Motto: Ich war hungrig und ihr habet mich gespeiset. Matth. 25. c. 35. 5 Thlr. — 133. Von G. S. 1 Thlr. — 134. Von N. N. aus Norddirchen mit dem Motto: Non vidi adhuc hominem misericordem de veterum, aut in venerabile nos quaerentem panem 2 Thlr. — 135. Von E. J. P. 20 Sgr. — 136. Von N. N. aus Burgsteinfurt 1 Thlr., abzüglich 1 Sgr. Porto-Auslage 29 Sgr — 137. Von einer Und 15 Sgr. — 138. Von einem Und. 1 Thlr. — 139. Von einem Und. 1 Thlr. — 140. Von den Pastor Bodenstermann aus Kressel drei Cleve 8 Thlr.

Zusammen 55 Thlr. 14 Sgr. — Pf.
Von früher 487 „ „ „
Summa 542 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.

Warnung vor unvorsichtiger Auswanderung nach Brasilien.

(18646) Von mehreren Seiten sind dem Königl. Ministerio des Innern Mittheilungen zugegangen, welche Veranlassung geben, das Publicum in Betreff der Auswanderungen nach Brasilien auf Grund mehrfacher Klagen dort angekommener deutscher Auswanderer zu warnen.

Nach Auslage dieser Leute sind auf ihren Entschluß ihr Vaterland zu verlassen, die Aufforderungen und Versprechungen von großem Einfluß gewesen, welche von Auswerern aus an dieselben gelangt sind. Namentlich haugten sie, daß ihnen freier und unentgeltlicher Weitertransport von Rio de Janeire aus, auch die Gewährung von Landestheil versprochen worden sey. Im Juli 1846 ist ein Auswanderer, Nicolaus Kreste aus Wunsiedel, nach der Westselgegend abgereist worden, um für das Schiff Phenomene Auswanderer anzuwerben; auch ist noch in demselben Monat ein Agent eben dahin abgegangen, und gerade durch dessen Verheißungen sind viele Leute bestimmt worden, die Reise anzutreten. Es hat namentlich auf sie Eindruck gemacht, daß dieser Agent als Bevollmächtigter eines Handlungshauses in Antwerpen angegeben ist und für dasselbe unter einer officiellen Schaftsform Verträge abgeschlossen hat. Die Auswanderer behaupten, daß ihnen diese Verträge nicht gehalten worden. Beispielsweise mehreren Auswanderern aus dem Fürstenthum Waldeck, die sich auf dem Phenomene eingeschifft hatten, die unentgeltliche Weiterbeförderung contractlich versprochen worden; allein bei ihrer Ankunft in Rio de Janeire fanden sie sich hierin getäuscht, indem man lediglich bei der Brasilianischen Regierung sich verwendete, daß diese den Weitertransport übernehmen möchte. Die letztere hat sich jedoch nicht veranlaßt gefunden. Hierauf einzugehen. Der Aenderung derselben zufolge ist es vielmehr eine unerläßliche Voraussetzung, wenn die deutschen Colonisten, sowohl in Rio de Janeire, als in Europa durch tüchtige Personen getauscht, ein Recht dazu auf zu haben glaubten, daß die Regierung ihnen Ländereien in der Provinz S. Pedro gebe und sie unentgeltlich dorthin transportiren lasse; die Regierung, welche die Auswanderer nicht von Europa habe herbeiführen gesucht, habe keine Verpflichtungen gegen dieselben, und es sey nur aus Menschlichkeit, und um ihr Umgekommen zu vermeiden, geschehen, wenn ihnen Arbeit in Rio de Janeiro gegeben, auf am Bord der Kriegsschiffe angewiesen worden seien; eine solche Vergünstigung könne nicht dauernd geschehen werden; die Colonisten, welche nach S. Pedro gesendet werden sollen, hätten auch ihren Transport nur gegen die Verpflichtung, dafür 3000 Reis p. Kopf ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zu zahlen, erlangt; es könne unter diesen Umständen den Auswanderern nur überlassen werden, sich bei denjenigen als Arbeiter zu verdingen, welche sie entweder für die Hauptstadt oder für irgend eine Provinz des Reiches engagiren wollten.

Da hiernächst, wie von anderer Seite behauptet wird, ihr Transport nach der Provinz S. Pedro noch auf Kosten des betreffenden Handlungshauses stattgefunden hat, ist bisher noch nicht festzustellen gewesen.

Außerdem haben die Auswanderer noch besonders darüber Klage geführt, daß die Beköstigung, welche sie auf der Seereise erhalten, weder ausreichend, noch für sie geeignet gewesen. Mit wie geringer Sorgfalt für sie zu Werke gegangen sey, dafür haben sie insbesondere den Umstand angeführt, daß auf dem Schiffe acht Tage nach der Abfahrt alles für die Passagiere eingenommene Trinkwasser faul geworden, wogegen das für die Schiffsmannschaft bestimmte während der ganzen Reise gut geblieben sey. Endlich sind wenigstens noch an den in Antwerpen gelieferten Speisen und zum Theil von einer gewissen Anzahl Auswanderer nach Verhältniß des Zonnengehalts des Schiffes aufnehmen darf, doch mehrere Betrachtungs Verträge vorgekommen, welche die Capitaine verschlechtert gewandelten und die Aeußerungen der Brasilianischen Regierung veröffentlicht zu werden, damit andere zur Auswanderung Geneigte sich bei den Unterlieben der Agenten die nöthige Warnung daraus lassen.

Münster, den 11. April 1847.

Der Geheime Staats-Minister
Flottwell.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

(18704) Um den weniger bemittelten hiesigen Eingesessenen die Beschaffung des Brodes zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, daß einstweilen von den vorhandenen Vorräthen 800 berl. Scheffel Roggen in beliebigen Quantitäten an diejenigen, welche Brodkorn zu eigenem Verbrauch zu haben wünschen, abgelassen werden sollen. Wer hiervon Gebrauch machen will, wolle sich am Dienstag und Freitag Nachmittags zwischen zwei und vier Uhr auf dem Rathhause vor der zu diesem Ende dort versammelten Commission einfinden, wo ihm eine Bescheinigung ausgestellt werden wird, gegen welche er dem Kämmerei-Rendanten für jeden halben Scheffel einen Thlr. fünf und zwanzig Sgr., für einen ganzen Scheffel drei Thlr. zwanzig Sgr. zu zahlen hat, und demnächst das bezeichnete Quantum auf der Rathhausdiele zugemessen erhält. Weniger als ein halber Scheffel und mehr als ein ganzer Scheffel kann gleichzeitig nicht verabfolgt werden.

Münster, den 20. April 1848

Der Magistrat.
Hüffer.

Edictal-Ladung.

(18350. 3 b) Auf den Antrag des Vicars Wörtemeyer in Beltinghofthausen, als des zur Nachlaßsache des am 29. November 1846 zu Beltinghofthausen verstorbenen Capellans Johann Heinrich Evermann bestellten Executors, werden Alle und Jede, welche wegen Gebrechs oder aus irgend einem sonstigen Grunde Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art an die Nachlaßsache des gedachten verstorbenen Capellans Joh. Heinr. Evermann machen zu können vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in dem auf Donnerstag den 1. Juli d. J. 1847) Morgens 10 Uhr auf königlichem katholischen Consistorio dahier angesetzten einzigen Termine so gewiß anzumelden und sofort gehörige Nachweisungen als für immer Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Der demnächstige Präclusiv-Bescheid wird nur durch die hiesigen öffentlichen Anzeigen publicirt werden.

Osnabrück, den 11. März 1847.

Königl. Hannoversches katholisches Consistorium.
Windthorst.

(18505. 3 a) Das auf der Theilung der Dauert dem Bergboren Colonat angefallene — jetzt dem Kirchbruben Lowenstein zu Borken gehörige — im Kirchspiele Borken belegene Parcell Flur 17 № 18, Kartbreite genannt, groß 12 Morgen 23 Ruthen 40 Fuß, soll mit dem Beistande am 17. Mai Morgens 11 Uhr in der Wohnung des Kirchbruben Heitert in Borken zu Aichenden durch das Meistgebot verkauft werden. Das Grundstück eignet sich vorzüglich zur Einrichtung einer kleineren Ackerwirthung.

Das Nähere ist mit dem Kirchbruben Frankinte Brick, welcher die meinen Gebrüdern Löwenstein zu Borken — dem Herrn Heltermann, und dem Unterzeichneten zu erfragen.

Lüdinghausen, den 16 April 1847.

Zum Busch,
Justiz-Commissar und Notar.

(18706) Am Montag den 26. d. M., Morgens 9 Uhr anfänglich und folgende Tage, sollen in der Behausung des Verstorbenen Kirchen gehörigen Mobilien und Moventien, als: Sopha's, gepolsterte und andere Stühle, 2 Hausuhren, 9 Schränke, Tische, 1 Anrichtschrine, Betten, Leinen aller Art, ein halbverdeckter Wagen, ein Clavier, mehrer Spiegel, Porzellan, mehre Oefen mit Röhren, eine Zeugmangel, Kupfer, Zinn u. s. w. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich an Ort und Stelle einfinden.

Burgsteinfurt, den 20. April 1847.

Ibershoff, gerichtl. Auct.-Comm.

(18302 2 a) Die unterz Erbe meines Vaters ist der Frauenstraße Nr. 21 zu vermiethen.

Carl Landgräber.

Verkauf von Grundstücken.

(18562. 2 b) Die Erben Knille zu Ahaus werden am Montage den 26. April d. J. Nachmittags 2 Uhr die ihnen zugehörigen, in Ahaus, Kip. Ahaus, unweit den Fürstlichen Jägerhause in einem Complex belegenen Parzellen Busche und Ackergrunde, zusammen ungefähr 29 Morgen groß, mit dem darauf stehenden Häuschen an Ort und Stelle öffentlich zum Verkaufe aussetzen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Ahaus, den 29. März 1847.

(18561) Ein junges Mädchen von ordentlicher Familie, welches schon mehrere Jahre anständig conditionirte, und die besten Zeugnisse vorzeigen kann, mit der feinen Wäsche umzugehen weiß, mit der Küche, und überhaupt allen häuslichen Arbeiten gründlich bekannt ist, wünscht aufs baldigste eine annehmliche Stelle zu finden. Näher Auskunft bei der Expedition dieses Blattes.

(18708) Doyeaux's Leinen in Lanting-Winkel wird dem Freunde in der Aeßterz ergebenst angezeigt

Ig.

(18709) Die innige Theilnahme bei seinem Abschiede von B erweitert mit einem herzlichen Lebewohl.

H. den 12. April 1847.

Ig.



(18605 a.) Ein Gut oder ein leichter Reisewagen und einspänniger Reise wagen wird zu kaufen gesucht. Wen wem? sagt die Exped. d. Blatts.



1 7 4 Ser

Die große Flasche zu 15 Sgr. empfiehlt zur gefälligen Abnahme

(18600.) Wittwe Fer. Schwick.

(18601 2 a.) In einem lebhaften Gebirgsstädte-Geschäft wird ein solider Lehrling gesucht. Wo? sagt die Exped. d. Blatts.

(18611) Es ist ein unterhaus zu vermiethen nebst Keller und Bodenraum auf der Neustraße № 172.



Selterser Brunnen

in frischer Füllung von 1847 bei

(18603.) Jos. H. Schwick.



Selterser Mineralwasser

dreijähriger Füllung angekommen bei

(18612.) W. Schmedding jun.

Todes-Anzeige.

(18713) Am 16. April Abends 11 Uhr entschlief der Hochwürdige Vicarius Erhardt, im 42. Jahre seines Lebens und im 17. seines Priesterthums, nach einem vierwöchentlichen Krankenlager, wohlmahls durch die heiligen Sakramente gestärkt, völlig in den Willen Gottes ergeben, sanft im Herrn.

Indem wir diesen Todesfall Freunden und Bekannten anzeigen, bitten wir der Seele des Verstorbenen im Gebete und am Altare eingedenk zu seyn.

Stadtlohn, den 19. April 1847.

Die Freunde des Verstorbenen.

In der Goppenrathschen Buch- und Kunsthandlung in Münster ist vorräthig:

Predigten

von

Dr. Joseph Franz Allioli.

Zum Besten des Alsterer Kirchenbaues.

gr. 8. geheftet 20 Sgr.

Wir enthalten und jeder weiteren Anpreisung dieses Werkes, ist doch der Name des hochwürdigen Herrn Verfasser zu rühmlichst bekannt als daß eine solche nöthig wäre. Auf die äußere Ausstattung haben wir alle Sorgfalt verwandt.

Fr. Rabener.

Knallerbsen,

oder:

Du sollst und mußt lachen.

(256) interessante Anecdoten.

(Für Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Gerichts- militairische und fürstliche Personen.) — Zur Erheiterung auf Reisen, Spaziergängen, bei Tafel — und in Gesellschaften.

Sechste Auflage. Preis 10 Sgr.

Mit wahren Thränen wird man in diesem witzreichen Buche lesen und bei Wiederverabdung ein dauerschüttendes Lachen veranlassen. — Ueber 6000 Exemplare wurden davon abgesetzt.

In Münster in der Goppenrathschen Buch- u. Kunsthandlung, bei Deiters, — Soest bei Nasse — Osnabrück bei Nachwerk, — Minden bei Körner und Freitag — Arnsberg bei Ritter zu haben!

Angekommene Fremde.

Im Kronprinz. (Carl Kickers)
Kaufmann J. Gelfer.)

E. Mundt nebst Familie, Partikul. a. Düsseldorf. v. Ebbel, Gutsbesitzer a. Holstein. Harbartt a. Mainz. F. Mielius a. Lennep. Kauff.

Im Königreich England (Eberhardt.)

Schlechter nebst Frau Gemahlin, Maler a. Osnabrück. John Brackspear, Gentleman a. Dysert. J. Walker, J. Rose, Rentiers a. Dublin. Anbelang a. Bremerdenburg, Fabrikr a. Bremen, Boer a. Elberfeld, W. Schneider a. Plauen, Meyers a. Mühlhausen, Helm a. Gotha, Kauff.

Hierzu zwei Beilagen.

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu № 96. Münster, Donnerstag den 22. April. 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 15. April 1837.

Vereinigte Kurie.

Landtags-Marschall: Ich ersuche den Hrn. Protokollführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen (das Protokoll wird vom Sekretair von Leipziger verlesen).

Der Marschall: Ich stelle das Protokoll zur Genehmigung der Versammlung. (Der Abgeordnete v. Bockum-Dolffs nimmt die Stelle eines Sekretairs, für diesen Augenblick noch die Stelle des Schreibers ein.)

Abgeordneter von Bockum-Dolffs (Landrath zu Soest, vom Stande der Ritterschaft aus der Provinz Westfalen): Durchlauchtigster Fürst und Marschall! Ich habe Ew. Durchlaucht bereits vor der Sitzung gebeten, mir das Wort zu ertheilen in einer allgemeinen Angelegenheit, auf die ich zunächst nach Berichtigung des Protokolls zurückkommen mir vorbehalte. Ich wollte gegenwärtig über das Protokoll Folgendes bemerken: Wie wenn im Allgemeinen nur Weniges zu hören vermag, so ist es und auch hier ergangen, und ich muß den Sekretair deßhalb bitten, die Fragstellung nochmals verlesen zu wollen.

Sekretair von Leipziger (Geheimer Regierungsrath und Landrath zu Bitterfeld, vom Stande der Ritterschaft aus der Provinz Sachsen): Will die Versammlung, daß an Se. Majestät den König eine Dank-Adresse erlassen werde?

von Bockum-Dolffs: Der Graf Schwerin hat den Antrag gestellt: Es möge an den König eine Adresse eingereicht werden; in dieser Adresse sey der schuldige Dank auszusprechen und zugleich seyen darin die Bedenken niederzulegen, die sich von dem Gesichtspunkte des Rechts und den Garantien aus, die durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Januar 1820, dem Volke und den Staatsgläubigern gewährt worden, aufrangen müßten. Es ist demnächst die Frage zugelassen worden, ob die Berathung einer Adresse stattfinden soll, von einer Dank-Adresse ist bei der Fragstellung nicht die Rede gewesen. Es scheint mir daher erforderlich, daß nach Formulirung der Frage, nachdem sie niedergeschrieben worden, dieselbe von dem Sekretair jedesmal laut und deutlich verlesen und dann erst abgestimmt werde.

Der Marschall: Ich habe darauf nichts Anderes zu erwiedern, als daß mir die Worte, deren ich bereits zu erwähnen, daß ich mir die Worte, deren ich mich vorgestern bedient habe, ganz genau erinnerlich sind, es waren genau die Worte, die sich in dem Protokoll befinden. Die Frage hat gelautet: Beschließt die Versammlung eine Dank-Adresse an Se. Majestät den König zu erlassen?

Sekretair von Leipziger: Ich muß dies bestätigen; wir haben unsre Notizen an demselben Abend verglichen; es war die Frage in dieser Art gestellt; ich habe es mir auch nicht anders notirt. Auch der stenographische Bericht erwähnt zweimal einer Dank-Adresse. (Mehrere Stimmen: Dank-Adresse!)

von Bockum-Dolffs: Ich habe sehr genau vernommen, daß die Frage gestellt wurde: Soll eine Adresse in Berathung genommen werden? (Mehrere Stimmen: ja! ja! andere: nein! nein!) Ich muß Ew. Durchlaucht bitten, daß nach dem Geschäfts-Reglement verfahren werde. Nach diesem darf ich von Niemanden unterbrochen werden, als von Ew. Durchlaucht. Dies Recht schränke ich mir und jedoch gleich jedem übrigen anwesenden Mitgliede der hohen Versammlung. Es kann Niemanden erwünscht seyn, auf eine andere Weise als auf die gesetzliche unterbrochen zu werden. Was ich gehört habe, das erkläre ich hier; ist es nicht richtig, so muß ich mich der Entscheidung der Versammlung unterwerfen.

Der Marschall: Die Versammlung ist nicht veranlaßt, darüber zu entscheiden.

Herr von Bockum-Dolffs: Ich kehre auf den Punkt zurück, daß ich sehr deutlich vernommen habe, daß die Frage gestellt worden ist: Soll eine Adresse an Se. Majestät den Königberathen werden? Erstn achdem diese Frage aufgestellt war, hat Se. Durchlaucht der Marschall erklärt: es wird somit eine Dank-Adresse in Berathung genommen werden. Erst hinterdrein hat also Se. Durchlaucht das Wort „Dank" hinzugefügt.

Der Marschall: Ich bemerke in der Kürze, um nicht etwas zu sagen, worauf wir später zurückzukommen Gelegenheit haben dürften, daß nach der Geschäfts-Ordnung Verhandlungen über das Protokoll der vorigen Sitzung in dem Protokoll der gegenwärtigen Sitzung keinen Platz finden. Es fragt sich, ob weitere Bemerkungen über das verlesene Protokoll erhoben werden.

Eine Stimme: Ich wünschte, daß diejenigen, welche näher gesessen haben, sich hierüber erklärten.

Der Marschall: Dieser Punkt ist erledigt. Es fragt sich nun, ob weitere Bemerkungen über das verlesene Protokoll erhoben werden? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich Namens der Versammlung das Protokoll für genehmigt. — Ich ersuche den Herrn von Beckerath, den Adreß-Entwurf, wie er aus der Abtheilung hervorgegangen ist, zu verlesen.

Der Abgeordn. von Saucken: (von Darkehmen, vom Stande der Ritterschaft, aus der Provinz Preußen): Ich möchte mir das Wort über die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen erbitten. (Er erhielt das Wort.)

Durchlauchtigster Marschall! Indem Sie mir das Wort gegeben, halte ich es für meine Pflicht, mit Offenheit und männlichem Freimuthe meine Ansicht in dieser Versammlung zu bekennen. Ich richte an Sie, meine hochgeehrten Herren, meine Worte. Ich muß gestehen, daß eine Veröffentlichung unsers hier beschlossenen Antrags in der Allg. Preuß. Zeitung zwischen den amtlichen Artikeln stattgefunden hat, die eine falsche Ansicht über das, was hier verhandelt ist, in das große Publikum gebracht hat. Ich muß mir daher die Bitte an Ew. Durchlaucht erlauben, den Königl. Kommissarius zu ersuchen, ähnlichen Dingen vorzubeugen, damit nicht Erklärungen im Volke verbreitet werden, die am anderen Tage zwar durch unsere Protokolle berichtigt werden, die aber den Eindruck, den sie im Volke gemacht haben, nicht mehr aufheben können. Es stand unter den amtlichen Artikeln aufgeführt: der Landtag hat eine Dank-Adresse beschlossen. Der Landtag hat beschlossen, Se. Majestät dem Könige vor Allem zu danken für die großherzigen Gesinnungen, mit welchen er sich erklärt hat, die Verfassung aufrecht erhalten zu wollen, aber zugleich auszusprechen, was im Lande, ohne daß ich dies glaube, daß amtliche Bekanntmachungen in der demerkten Art einmeder gar nicht oder doch so irrig gegeben werden, daß Mißdeutungen, wie hier gerügt ist, nicht möglich sind.

Der Marschall: Was den letzten Theil der eben gemachten Bemerkung betrifft, so antworte ich gewissermaßen der bevorstehenden Berathung, und es ist nicht erforderlich, sich darauf einzulassen. Was die erste Bemerkung betrifft, nämlich den Artikel, welcher am ersten Tage in der Allg. Preuß. Zeitung gestanden hat, so ist die Geschichte deßhalben sehr einfach und unschuldig. Es war damals noch zweifelhaft, wie schnell die Stenographen ihre Berichte einbringen würden; es konnte erwartet werden, daß drei bis vier Tage darüber hingehen würden, und deßhalb schien es nöthig, einstweilen und bis der stenographische Bericht nachgeliefert konnte, ein kurze Benachrichtigung davon zu geben, womit sich die Versammlung beschäftigt habe. Es hat sich jedoch gezeigt, daß der stenographische Bericht wahrscheinlich schon an demselben Tage, mit aller Gewißheit aber am folgenden Tage geliefert werden könne. Darum findet dieses Bedürfniß nicht mehr Statt, und man ist schon dahin übereingekommen, daß keine Bekanntmachungen auf diese Weise weiter erlassen werden, sondern daß der stenographische Bericht abgewartet werden solle, daß der stenographische Bericht abgewartet werden solle, daß der so bald als möglich in den Zeitungen erscheinen wird; und somit glaube ich, ist diese Bemerkung erledigt.

Königl. Kommissarius: Ich will nur eine kurze Bemerkung machen. Es ist von dem Redner bervorgehoben, daß diese Notiz in der Zeitung nicht richtig sey; sie hat keinen Anspruch machen können auf Vollständigkeit, wohl aber auf Richtigkeit. Die Unrichtigkeit soll darin bestehen, daß nach dem Zeitungs-Artikel eine Dank-Adresse beschlossen sey. Wie haben aber durch das Protokoll vernommen, daß eine wirkliche Dank-Adresse beantragt und beschlossen sey, worin liegt nun die Unrichtigkeit dieses Artikels? Uebrigens bin ich damit einverstanden, daß in Zukunft nur die Berichte damit einverstanden, daß in Zukunft nur die Berichte der Stenographie in den Zeitungen erscheinen, und wenn ich die Veranlassung gewesen bin, daß jener Artikel mit Genehmigung des Landtags-Marschalls in der Allg. Preuß. Zeitung erschienen ist, so hatte dies keinen anderen Zweck, als daß im Publikum und im ganzen Lande nicht auffallen möge, wenn eine Sitzung stattgefunden und man mehrere zwei oder drei Tagen nichts davon erführe. Vollständig war also diese Notiz nicht, aber richtig ist sie, wie das Protokoll bemerkt, in diesem Punkte gewesen.

Abgeordn. Hansemann (Kaufmann zu Aachen, vom Stande der Städte aus der Rheinprovinz): Ich erlaube mir nur wenige Worte auf dasjenige zu erwiedern, was der Landtags-Kommissarius so eben bemerkt hat. Auch ich habe bei der Fragstellung, obgleich vorher im Laufe der Verhandlung von Sr. Durchlaucht das Wort Dank-Adresse einmal gebraucht worden ist, nur das Wort Adresse gehört. Dieser Gegenstand ist nun durch die Erklärungen, die hier stattgefunden haben, im Protokolle geordnet, und man kann darüber zwar verschiedene Ansichten haben; es gilt das, was gesagt worden ist. Ein anderer Punkt, den ich hervorheben will, ist der, daß in dem veröffentlichten Protokolle von dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Schwerin gesagt ist, es sey von ihm eine Dank-Adresse beantragt. Eben hin ich weit davon entfernt, zu verlangen, daß in einem summarischen Protokolle die Verhandlungen vollständig aufgenommen werden; es ist aber nothwendig, daß in der Veröffentlichung materiell dasjenige enthalten sey, was zum vollkommenen Verständniß der Sache dient, und in dieser Hinsicht weicht der veröffentlichte Artikel wesentlich von dem hier vorgelesenen Protokolle ab, denn es heißt darin, „der Graf Schwerin habe eine Dank-Adresse beantragt" während derselbe den Antrag auf den Ausdruck des Dankes und zugleich auf den Anspruch der Bedenken gestellt hat, die in uns entstanden sind. Ich wünsche, daß künftig bei dergleichen Veröffentlichungen, so kurz sie auch gehalten werden, solche wesentliche Punkte bezeichnend angeführt werden mögen, denn in der That wird das Land uns mißverstanden haben, wenn es dies Protokoll in den Zeitungen gelesen hat.

Graf Schwerin (Landrath zu Anklam, vom Stande der Ritterschaft aus der Provinz Pommern) vom Platze: Ich will beantragt habe, war allerdings eine Dank-Adresse: dies schließt aber nicht aus, daß darin auch Bedenken aufgesprochen werden können. Ich für meine Person bin vollständig befriedigt, obgleich ich gehört habe, daß der Marschall in der vorigen Sitzung eine Dank-Adresse zur Frage gestellt hat; ich habe aber darüber geschwiegen, weil ich der Meinung bin, daß die Abstimmung vollständig mit meinem Antrage in Einklang war. Ich habe auch in dem Ausdrucke der Allg. Preuß. Ztg. nichts gefunden, was mit Widerspruche mit dem, was hier verhandelt worden ist, gestanden hätte.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Ich hatte mir das Wort von Ew. Durchlaucht erbeten, um über diesen nämlichen Gegenstand zu sprechen. Die Stände vermögen sich nur auf dem Boden der Loyalität zu bewegen; ich habe aber den Artikel in der Allg. Preuß. Ztg. für nicht gesetzlich halten müssen, da nach den vom Königl. Kommissarius gegebenen Erklärungen unser Geschäfts-Reglement ein Gesetz ist, und mit diesem, namentlich mit dem §. 24 desselben, steht der Erlaß eines Zeitungsberichts unter der Rubrik „Landtags-Angelegenheiten" der nicht vom der Versammlung aufgegangen, in Widerspruch. Der Artikel muß demnach als mit dem Gesetze nicht übereinstimmend bezeichnet werden, und habe ich die Versammlung alle verwahren wollen, als ihr keine derartigen Artikel untergeschoben werden.

Marschall: Ich finde in dem, was eben gesagt worden ist, nicht die mindeste Veranlassung, auf die schon mitgetheilte einfache und unschuldige Geschichte des fraglichen Artikels zurückzukommen, und bitte daher den Referenten, den Adreß-Entwurf vorzulesen.

Abgeordn. von Beckerath: Ich habe die Ehre, im Namen des Ausschusses, welcher beauftragt ist, die Adresse an Se. Majestät zu entwerfen, folgenden Entwurf vorzutragen:

(Wir haben denselben in dem Extra-Blatte zu № 94 bereits mitgetheilt.)

Der Königl. Kommiss.: Es ist in seiner Weise meine Absicht, mich in die Debatte nicht zu wollen, welche eben eröffnet werden soll, um dem Inhalt, der Form oder dem Ausdrucke der Dank-Adresse, oder „der Dank- und Beschwerde-Adresse" (wie Sie solche nennen wollen), welche Sie in Begriff sind, an

zwei Beilagen.

Se. Majestät den König zu rühren, vorzugreifen. In dem Entwurf aber, welchen Ihre Kommissäre vorgelegt hat, findet sich ein bedeutender Passus, welcher mit die Pflicht auferlegt, Aufklärungen zu geben, die theils rechtlicher, theils faktischer Art sind. Ich glaube, diese Aufklärungen nicht allein in meinem, sondern auch im Namen aller Räthe der Krone geben zu müssen, welche Se. Majestät der König berufen hatte, um bei Verfassung seiner großen legislatorischen Werke sich berathen zu lassen. Ich meine denjenigen Theil des Entwurfs, welcher eine Verwahrung gegen vermeintlich verletzte Rechte enthält. Ich bekenne, daß die Räthe der Krone die Frage, ob eine noch nicht geschaffene Körperschaft andere Rechte besitzen könne, als diejenigen, welche auf den Gesetzen beruhen, welche sie mitgewirkt haben, gleichfalls unerwogen gelassen ist, nicht erwogen, weil sie niemals zur Sprache gekommen ist. Ich bemerke weiter, daß von den Räthen der Krone die Frage: ob der Gesetzgeber verpflichtet sey, in Beziehung auf den nicht aufgeführten Theil älterer Gesetze bei dem neuen Werke sich genau und buchstäblich an die Anordnungen der alten Gesetze zu halten, gleichfalls unerwogen geblieben ist. Wir sind aber auch nicht in dem Fall gewesen, diese Frage erörtern zu müssen; weil wir der Ueberzeugung waren, daß es räthlich und nützlich sey, die Anordnungen des frühern Gesetzgebers in dem neuen Werke auf das treue und vollständigste zu erhalten. In dieser Voraussicht, in dieser Absicht haben wir Sr. Majestät dem Könige unsern Rath ertheilt; und als meine Kollegen und ich die Gesetze kontrasignirten, haben wir Alle, einschließlich derjenigen unter uns, welcher bereits bei Abfassung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 thätigen Antheil genommen, und einschließlich der drei Herren Justiz-Minister, die pflichtmäßige Ueberzeugung aussprechen können, daß keine Verletzung der frühern Verbriefungen irgendwie in dem neuen Gesetze enthalten sey. Diese Zusicherung haben wir Sr. Majestät pflichtmäßig unterm Siegel gemäß gemacht. Die hohe Versammlung wird es gerecht finden, wenn wir uns überrascht fühlen, jetzt in diesem Entwurfe mit einemmale eine Rede von Punkten aufgestellt zu finden, wodurch die hohe Versammlung eine Verletzung des bestehenden Rechtszustandes in demselben zu finden glaubt.

Ich gehe auf die einzelnen Punkte über. Die Aufhebung des unvollendeten Theils des Gesetzes vom 17. Januar 1820 wurde ein Hauptgegenstand der neuen Gesetzgebung seyn; sie ist deshalb in allen Instanzen auf das allergenaueste, reiflichste und beste erwogen. Dabei kam natürlich zunächst die Betrachtung der Worte dieses Gesetzes in Frage, welche besagen, daß nur unter Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung neue Darlehne aufgenommen werden können. Es fragte sich: was heißt Zuziehung und Mitgarantie? ist Zuziehung gleichbedeutend mit Einwilligung? Zuziehung und Einwilligung sind gewiß sehr verschiedene Begriffe. Zuziehung involvirt nicht weiter als Konsultirung und Mitwirkung. Einwilligung involvirt nothwendig ein Veto. Man konnte weiter fragen: Ist unter Zuziehung und Mitgarantie eine Einwilligung verstanden? Dann würde man aber diesenigen Fälle die weitere Frage aufgestellt werden müssen: warum ist dann nicht einfach das Wort Einwilligung, Zustimmung gebraucht? Zur Schlichtung dieser Zweifel hätte man rathen können, in das neue Gesetz genau und pünktlich die Worte des älteren Gesetzes aufzunehmen. Einmal wäre dadurch aber die Ungewißheit der Gegenwart nur auf die künftige Praxis hinausgeschoben, unterstrich überhaupt und ein ausdrücklicher Befehl des Königs eines jeden Betreffend, indem Se. Majestät zu befehlen geruhten, daß das neue Gesetz deutlich und unumwunden die Regel aussprechen solle, daß zu neuen Darlehnen die Zustimmung der Stände-Versammlung nothwendig sey, mit unseren Worten, daß keine neuen Schulden ohne diese Zustimmung der Stände gemacht werden können. Aber Zustimmung der Stände gemacht werden können. Aber eine Ausnahme war nöthig. Es wird keiner großen Aufklärung bedürfen, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß in Kriegsfällen durch feindliche Invasionen ein Zustand herbeigeführt werden kann, wo es unmöglich ist, daß eine reichsständische Versammlung, sie bestehe aus 600 oder 400 Personen, oder aus welcher größeren Zahl immer, vorher zusammenberufen werden kann, um die Geltmittel zu beschaffen, von welchen vielleicht die Existenz des Vaterlandes abhängt. Es ist eben so wenig zu bezweifeln, daß kostbare Rüstungen unerläßlich nöthig werden können, die nicht durch Zusammenberufung einer solchen Versammlung zu einem europäischen Geheimniß gemacht werden dürfen. Deshalb war es unerläßlich, wenn das Gesetz nicht in einer Weise eingerichtet werden sollte, die dem Vaterlande Verderben bereitete, daß ein Modus aufgefunden wurde, um in diesem Falle das Gesetz mit dem Worte des Vaterlandes in Einklang zu bringen. Diesen glaubt das Staats-Ministerium gefunden zu haben in dem Antrage, den Sie Alle kennen, der in dem Gesetz vom 3. Febr. v. J. enthalten ist. Es ist darin ein sehr enger Ausschuß der hohen Versammlung konstituirt; es ist bestimmt genau nach dem Worte des Gesetzes, daß dieser in solchen Nothfällen zugezogen werden soll, und daß auf diese Weise die ihm constituirende große ständische Versammlung eine Mitwirkung erhalte. Es ist aber keineswegs darin gelegt, daß dieser enge Ausschuß die Zustimmung der großen Versammlung ergänzen solle. Dann hätte das Wort Zustimmung auch in diesem Falle gebraucht werden müssen; sondern es ist nur gelegt, daß dieser enge Ausschuß, die Deputation für das Staatsschuldenwesen, zugezogen werden soll, damit er Kenntniß erhalte, so von der Nothwendigkeit des Darlehns, wie von der ökonomischen Beschaffung desselben, und in der großen Stände-versammlung, die berufen werden soll, sobald die Umstände es gestatten, damit die Regierung Rechenschaft gebe über Nothwendigkeit und Verwendung des Darlehns, das Organ sey, Zugnisse abzulegen über die Art, wie die Regierung gehandelt. In diesem Sinne ist dieser Institution angedacht. Es ist allerdings nur die Zuziehung durch eine sehr kleine Corporation vorgeschrieben, allein dies war nöthig, weil mit einer großen Corporation in nur einem solchen Falle nicht zu verhandeln wäre. Auf einem solchen Falle nicht zu verhandeln wäre. Auf diese Weise ist dem Befehl Sr. Maj. des Königs genüge, es ist in dem Falle das Gesetz vom Jahre 1820 nicht auf das bestelle zu Gunsten der Stände erklärt, wo es ohne Gefahr für das Vaterland geschehen konnte; wo dies aber ohne Gefährdung nicht geschehen konnte, da mußte allerdings die enge Interpretation eintreten, aber auch diese blieb in Uebereinstimmung mit dem Gesetz. Keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlägt, kann eine Auslegung des Gesetzes wünschen, die das Vaterland in Gefahr bringen möchte, und wenn ich sage, Keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlägt, so heißt das: Keiner in dieser Versammlung. Wenn aber die hohe Versammlung einen anderen besseren Weg zu begreifen vermag, welcher, vereinbar mit unseren Institutionen, das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit dem Gesetz vom 3. Febr. d. J. in Uebereinstimmung bringt, ohne das Vaterland zu gefährden, so kann ich im voraus die Versicherung geben, daß die Regierung ihn mit Freuden betreten wird, denn dazu haben Se. Maj. Sie berufen, daß ihm guter Rath zu Theil werden möge; es muß aber, ich wiederhole es, ein Rath seyn, der vereinbar ist mit unseren Institutionen und vereinbar mit der Wohlfahrt des Vaterlandes. (Bravo.) Ich bitte meine Herren, ein für allemal, rühmen Sie mich nicht, ich trete nicht auf, um Bravos zu erhalten, sondern ich trete auf, um zu reden, was aus meinem innersten Herzen kommt.)

— Die zweite Aufstellung, die gemacht worden ist, ist die, daß die Zustimmung der ständischen Versammlung für solche Darlehne erfolgen solle, für welche das gesammte Eigenthum des Staates verpfändet ist. Ich muß bekennen, daß erst, nachdem das Gesetz längst vollzogen war, ich aus Pamphleten und Zeitungen den bösen Sinn entnommen habe, den man diesen Worten unterlegen könnte. Ich habe auch in außerpreußischen Zeitungen gefunden, daß es nicht weiter bedürfe, als daß eine einzige Domaine ausgenommen sey von der Verpfändung, um jedes Darlehn ohne ständische Zustimmung zu contrahiren. Ich glaube selbst, daß Jemand von Sr. Maj. dem Könige oder Seiner Regierung eine so üble Meinung haben könne, daß man sich hinter einen so schlimmen Kunstgriff verstecken und die ständischen Rechte verkümmern wolle. In unserem Sinn ist es, das bestreite ich, nicht geschehen. Es sind im neuen Gesetze genau die Worte kommen. Es sind im neuen Gesetze genau die Worte des § 3 des Gesetzes vom Jahre 1820 gebraucht, des § 3 des Gesetzes vom Jahre 1820 gebraucht, des § 3 des Gesetzes vom Jahre 1820 gebraucht, wenn es heißt: „die Darlehne, welche sämmtliche Staatseinnahmen verpfändet sind"; — sie stehen aber allerdings in einem etwas anderen Zusammenhange, so daß sie die neue Fassung nicht völlig rechtfertigen, und ich gebe es zu, daß eine so schlimme Interpretation des neuen Gesetzes möglich sey; aber noch einmal, sie ist nie in unserem Sinn gekommen. Die Sache ist vielmehr die: Zwischen Verwaltungsschulden und eigentlichen Staatsanleihen besteht ein wesentlicher Unterschied. Unsere Finanzverwaltung ist vielleicht die einzige größere Staaten, welche keine schwebende Schuld hat, die bezahlen unsere Budgeten aus mäßigen vorhandenen Mitteln, sie ist es von der Mündung des bedrängten Falle vorkommen, wo mäßige Geldsummen zur Beförderung augenblicklichen Bedürfnisses für kurze Zeit angeliehen werden müssen: das nennt man Verwaltungsschulden. Wenn also beispielsweise im Monate Februar eine Million fehlt, von der man weiß, daß sie im März abgetragen werden kann, so würde ohne eine solche oder ähnliche Klausel nach den Bestimmungen des Gesetzes der Finanzminister, wenn man sie vorbotenus und strictissime interpretiren wollte, die große Standeversammlung befragen müssen. Sie werden mir die Bemerkung zugestehen, daß eine solche Verfassung, ob sie nützlich sey. Vor dieser Konsequenz weicht die Klausel des Gesetzes schützen können. Einen anderen Sinn sollte sie nicht haben. Möchte aber die hohe Ständeversammlung eine bessere Garantie für diese Interpretation verlangen, als mein Wort geben kann, so mache ich mich verbindlich, daß Se. Maj. der König solche auf eine Weise geben wurde, die jeden Zweifel ausschließt. — Ich komme jetzt auf die Bemerkung über die Domainen, die in dem Artikel enthalten ist. Ich bekenne, daß ich sie nicht ganz verstehe. Weder im Gesetz vom Jahre 1815, wenn man überhaupt dahin zurückgehen will, noch in dem vom Jahre 1820 oder 1825 sind einer künftigen reichsständischen Versammlung in Beziehung auf Domainen besondere Rechte zugesichert worden, und im Gesetze vom 3. Februar 1847 sind die Verhältnisse der Domainen nicht im leisesten verändert. Alle rechtlichen Beziehungen, welche in Anordnung auf Verwaltung, Verwendung und Veräußerung der Domainen bestehen, sind durch dieses Gesetz nicht durch einen Hauch berührt; wenn also die Gesetze von 1815, 1820 und 1825 den künftigen Ständen keine bezüglichen Rechte in Bezug auf Domainen verliehen, wenn das neue Gesetz die Domainen gar nicht berührt, so weiß ich nicht, woher ein Recht einzunehmen werden könnte, noch wie es gehandt sein sollte. Glaubt die hohe Ständeversammlung, daß sie nach ihrer jetzigen Stellung einen bedeutenden Einfluß auf die Domainen-Verwaltung haben müsse, so wurde dies einen Antrag, einen Wunsch, eine Bitte veranlassen können; aber wegen eines solchen erst zu formirenden Antrages kann man noch keine Verwahrung einlegen. Es ist möglich, daß ich die Stelle des Adreß-Entwurfs nicht richtig verstanden habe, aber ich kann ihr keine andere Deutung geben. — Ich erwähne jetzt des vierten Verwahrungspunktes, welcher aus dem Gesetz vom Jahre 1823 entnommen ist. Dieses bestimmt, daß, so lange keine allgemeine Stände-Versammlung zu sind, die Provinzial-Stände allgemeine Gesetze berathen sollen; es bestimmt ferner: „wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Stände erforderlich seyn wird, „und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben Uns die weiteren Bestimmungen vorbehalten." Nach diesen Bestimmungen war, wenn Se. Majestät auch jedes Wort für sich verbindlich halten, für Sie keine weitere Verpflichtung vorhanden, als die allgemeine Stände-Vertretung aus den Provinzial-Landtagen zu berufen, sobald Sie es für nöthig hielten. Alle sie daraus hervorgehen sollte, war der Allerhöchsten Weisheit vorbehalten. Der König konnte, wie Er es gethan, die Provinzial-Landtage in ihrer Gesammtheit berufen, Er konnte aber auch jede beliebige Fraction aus ihnen entnehmen, ohne daß Jemand behaupten konnte, das Gesetz sey verletzt. Er hat Sie, meine Herren, in die große Versammlung berufen, und hat ihr den vollen Genuß nicht nur der verheißenen Attributionen der künftigen Reichsstände, sondern auch mit darüber hinaus Rechte gegeben, welche niemals verheißen waren. In seiner höheren Vertretung war von einem Steuer-Bewilligungsrechte, immer nur von ständischen Berathungen die Rede. Eben so ist in keiner von den Verheißungsreden gesprochen, diese wichtigen Rechte haben Se. Majestät der Versammlung auf freier Entschließung beigelegt. Allerdrücke bestehen haben aber sie erforderlich gehalten, diejenigen Theile der Kommissionen der Central-Ausschusses, welche sich nach Ihrer Ansicht und denjenigen der Räthe der Krone ein einer so großen Versammlung schwer bewältigen lassen, der Regel nach einer aus ihr hervorgehenden kleineren Versammlung zu überweisen. Se. Majestät der König wären in Ihrem vollen Rechte gewesen, wenn Sie diese kleine Versammlung für eine reichsständische erklärt und sie in den Vollgenuß derjenigen Rechte eingesetzt hätten, welche der großen Versammlung beigelegt ist. Konnte aber der kleineren Versammlung (den Ausschüssen) das Ganze gegeben werden, so kann in der konkurrirenden Berleihung eines Theils dieser Rechte keine Verfassungsverletzung liegen. Es handelt sich hier nur von einer Nützlichkeits-Frage, von keiner Frage des Rechts. Ist aber Ihnen angekannt, so erledigt sich auch die angeregte Frage über die Periodizität dahin, daß einer Central-Versammlung verbunden ist, welche in regelmäßig wiederkehrender den Provinzen die durch das Gesetz vom Jahre 1820 der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorgeschriebene Rechnungslegung abzunehmen hat. Weiter verlangt das Gesetz nichts, und in Beziehung auf den Rechtsstreit ist dieses daher erfüllt. Ob diese Art der Erfüllung die beste sey, davon handelt es sich hier nicht, denn die Frage der Nützlichkeit liegt nicht vor. Eben so wenig aber kann ich eine Rechtsverletzung in der Bestimmung zugestehen, daß die Provinzial-Stände auch fortan in einzelnen Ausnahme-Fällen über allgemeine Gesetze sollen berathen können. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 sagt: So lange keine allgemeine Stände-Versammlung gebildet ist, sollen die Provinzial-Stände das Recht haben, auch über allgemeine Landesgesetze zu berathschlagen. Darauf folgt doch noch der genauen Logik nur, daß, nachdem eine gemeinsame Stände-Versammlung geschaffen ist, die Provinzial-Stände keinen Anspruch mehr darauf haben. Ob aber Se. Majestät der König ihnen das konkurrirende Recht lassen wollte oder nicht, das war ein Recht der freien Entschließung, wie es nur eines geben kann. Hiermit ist die Reihe der Ver-

wahrungs-Punkte beschlossen. — Ich und meiner Kollegen Aeußerungen, dahin eigentwie vorliegt ist, genügend. Sollte aber die hohe Versammlung Gliedern derselben dadurch nicht befriedigt, Räthe auf anderem Gebiete als wirksam die jetzige Ständeversammlung gerufen ist, so stehe es selbstverständlich im gesetzmäßigen Wege, z. B. durch oder der Beschwerde, an den Thron Se. Majestät um Abhülfe zu bitten. Ich meiner Ueberzeugung der gesetzlichen diesem Wege einschlagen oder Ihrem Verwahrung in der Adresse niederlegen, ich Ihrem Ermessen überlassen, gangs erwähnt, keine Einmischung in die Pflicht der Abgeordneten.

Abgeordneter von Bocke: Ich habe eben vernommenen Vortrag des Herrn Ministers Punkt für Punkt zu prüfen, mich dieses Verfahren zugleich rechtfertigen, den Gedanken darzulegen, der mich bei Abfassung des Entwurfs geleitet hat. Herr Minister hat die Frage aufgeworfen, ob die Räthe der Krone sich gegen den Inhalt des Gesetzes vom 17. Januar 1820 erklärt hätten. Ich werde also auch darauf antworten, nur einfach auf die Thatsache hinweisen, daß der jetzige allerhöchsten König in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. eine Erklärung hinzugefügt haben, welche dieses Gesetz unzweifelhaft dahin auslegt, daß es nicht mehr gelten solle. Diese Erklärung hinzugefügt haben,

wahrungs-Punkte beschlossen. — Ich glaube, meine und meiner Kollegen Ansicht, daß kein besonderes Gesetz irgendwie verlegt sey, genügend nachgewiesen zu haben. Sollte aber die hohe Versammlung, sollten einzelne Glieder derselben dadurch nicht überzeugt seyn, glauben dieselben, Rechte auf anderen Gesetzen ableiten zu können, daß nemlich die jetzige Stände-Versammlung ins Leben gerufen ist, so steht es selbstredend frei, die Betenken im gesetzmäßigen Wege, d. h. im Wege der Petition oder der Beschwerde, an den Thron zu bringen und Se. Majestät um Abhülfe zu bitten. Dies wäre nach meiner Ueberzeugung der gesetzmäßige Weg; ob Sie diesen Weg einschlagen oder Ihre Wünsche durch eine Verwahrung in der Akrede niederlegen wollen, das muß ich Ihrem Ermessen überlassen, da mir, wie ich Ihnen ganz ernstlich, keine Einmischung zusteht, wohl aber die Pflicht der Aufklärung obliegt.

Abgeordneter von Beckerath: Wenn ich hem so eben vernommenen Vortrag des Königlichen Herrn Kommissarius Punkt für Punkt zu folgen suche, so wird mir dieses Verfahren zugleich die beste Gelegenheit geben, den Gedanken darzulegen, von welchem der Antrag bei Abfassung des Entwurfs geleitet wurde. Der Herr Minister hat die Frage unerörtert gelassen, inwiefern die Krone sich gegen den ihr gemachten Theil des Vorschlags erklärt habe. Ich werde also auch darauf weiter nichts zu bemerken, sondern nur einfach auf die von Sr. Majestät dem hochseligen König in dem Gesetze selbst aufgesprochene Erklärung hinzuweisen haben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes unwiderruflich seyen. Der Herr Minister hat den Sinn des Wortes „Mitgarantie" in Frage gestellt, indem er übrigens auf dem Zweifel irgend etwas Materielles herzuleiten. Die große Wichtigkeit der Verhandlung, in der wir uns befinden, und die Betonung, die sich an dieses eine Wort knüpft, macht es mir zur Pflicht, daran zu erinnern, daß „Mitgarantie" unmöglich etwas Anderes heißen kann, als „Zustimmung," denn wenn die Stände aufgefordert werden, eine Anleihe zu garantiren, so hängt es von ihnen ab, diese Garantie zu leisten oder abzulehnen, in dem ersteren Falle gehen sie ihre Zustimmung, in dem zweiten verweigern sie dieselbe. Welche Interpretation auch dem Wort „Zustehung" gegeben werden möge, das Wort „Mitgarantie" hat keinen anderen Sinn, als Zustimmung. Diese Bestimmung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 mit denjenigen Rücksichten zu vereinbaren, welche die Regierung auf die Wohlfahrt des Vaterlandes in trangvollen Augenblicken des Krieges zu nehmen hat, ist eine Aufgabe, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden kann, und wenn seitens der Krone ein Vorschlag zu ihrer Lösung den Ständen gemacht werden sollte, so wird derselbe gewiß eine willige Aufnahme finden. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf den großen Vortheil hinzuweisen, den das Zusammenwirken der Regierung mit den Ständen hat. Wenn wichtige Einrichtungen zu treffen sind, so wird durch die vorbereitende Berathung mit den Ständen ein beglaubigterthes Urtheil, eine Art von Recht gewonnen, welches dem Werke zu Gute kommen. Wir erwarten auch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars nur, so wird doch dadurch, nach meiner Ansicht, die Stände-Versammlung sich nicht derjenigen Pflicht entbunden fühlen können, die sie gegen ihre Kommittenten hat, nämlich das Recht des Landes so lange zu wahren, bis dem neuen Gesetze gegenüber dieses Recht durch die Gesetzgebung selbst wiederhergestellt ist. Dieselbe Bemerkung trifft auch den Punkt in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, nach welchem nur diejenigen Anleihen an die Mitgarantie der Stände zu gebunden sind, für die das gesammte Staatsvermögen zur Sicherheit gestellt wird. Auch hier ist durch den Herrn Landtags-Kommissar eine Ansicht zur Verständigung mit der Regierung eröffnet worden; und gewiß wird die Stände-Versammlung eine deßfallige authentische Erklärung mit Befriedigung empfangen. Was die Domainen betrifft, so hat der Ausschuß gefunden, durch die betreffende Stelle in der Adresse seine Ansicht hinreichend auszudrücken. Es sey mir erlaubt, sie hier weiter zu entwickeln. Bei der Mitgarantie von Anleihen, bei der Zustimmung zu Anleihungen, welche den Staat belasten, kommt es wesentlich auf den Bestand des Staats-Vermögens, auf die Masse, auf den Ertrag der vorhandenen Domainen an. Die Verpflichtung, welche die Stände bei der Mitgarantie von Anleihen übernehmen, hängt also mit einem bestimmten Zustande auf das innigste zusammen. Wird dieser Zustand, der die Bedingung ihres Handelns bildet, ohne ihre Mitwirkung alterirt, so ist die Voraussetzung unter welcher sie die Anleihe bewilligten, aufgehoben und ihnen gleichsam der Boden unter den Füßen weggenommen. Ich will mich nicht in die Entwickelung der staatsrechtlichen Bestimmungen vertiefen, die in unserem Lande eben so wenig wie in den anderen deutschen Staaten fehlen, Bestimmungen, nach welchen die Domainen als Staatsvermögen zu betrachten sind, und nach welchen die Veräußerung darüber in verschiedener Weise an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. Die einzige Betrachtung genügt, daß eine Mitgarantie von Anleihen, die Betheiligung an der Verwerbung der Staatsschuld, in dem innigsten Zusammenhange mit dem aktiven Staats-Vermögen steht, daß mithin die Stände, wenn Gemmissar wurde ferner hervorgehoben, daß die Krone in dem Gesetz vom 5. Juni 1823 sich ausdrücklich vorbehalten habe, die allgemeine Stände-Versammlung in der der Krone angemessen scheinenden Weise auf den Provinzial-Ständen hervorgehen zu lassen. — Diese Rechte ist unbestritten. Die Krone hat es aufgerufen, indem sie den Vereinigten Landtag errichtete. Es wurde darauf hingewiesen, daß die nach den früheren Gesetzen zu berufende reichsständische Versammlung durch die Gesetze vom 3. Februar 1847 gleichsam in drei verschiedene Körperschaften getheilt worden sey. Der Zulässigkeit dieser Eintheilung muß ich widersprechen. Einmal ist der Begriff einer reichsständischen Versammlung ein einheitlicher unbestreitbarer, zum Anderen aber hat es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, eine solche Theilung zu bewirken. Es heißt in dem Patente vom 3. Februar d. J. §. 1: „Dem Vereinigten Landtag und in denselben Vereinigung bem vereinigten Ausschuß in der Weise, wie es u. s. w." Also ist auch nach dem Ausspruch des Gesetzgebers selbst der Vereinigte Landtag allein als die in den früheren Gesetzen vorgesehene reichsständische Versammlung anzusehen. Der Landtags-Commissar deutete darauf hin, daß in dem angeführten früheren Gesetze ein Anspruch auf das Petitionsrecht nicht begründet, aber dennoch dem Vereinigten Landtage resp. den vereinigten Ausschüssen das Petitionsrecht zuerkannt sey. Meine Herren! Das Petitionsrecht ist ein Recht, welches die Errichtung einer Landes-Vertretung nicht gestattet werden kann. Nicht allein aber als Beruhte-Anspruch, sondern auch als ein auf den vollen Umfang des Gesetzes begründeter Rechts-Anspruch steht dem ihnen Gesetz gemäßestenden Rechts-Anspruch steht dem ihnen Gesetz gemäßestenden Landtage das Petitionsrecht zur Seite. Die Bundesakte ächtet allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung zu, von einer landständischen Verfassung ist das Petitionsrecht unzertrennlich, und es würde nicht schwer werden, darzuthun, daß es von seiner deutschen Verfassung jemals aufgeschlossen war. Was nun die Vorlage der allgemeinen Gesetzentwürfe an die Provingial Landtage betrifft, so hat es nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen, der Krone das Recht zu bestreiten, von den Provinzial Landtagen Bebrath auch zu den allgemeinen Gesetzen zu verlangen. Die Absicht war aber dahin gerichtet, auszudrücken, daß, nachdem eine allgemeine Stände-Versammlung errichtet ist, diese Versammlung der Gesetzgebung sey. Man erkannte, daß, wenn diejenigen Entwürfe, die den ganzen Staat, die allgemeinen Landes-Interessen betreffen, nicht regelmäßig von dem Vereinigten Landtage, dem vereinigten Ausschuß, dem Provinial-Ständen zur Berathung vorgelegt werden, alsdann nicht nur dasjenige fehlt, was der Begriff einer landständischen Verfassung erfordert, sondern auch eine gewisse Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung nicht stattfindet. Auf dieser gewissen Mitwirkung aber beruht der Segen, den eine landständische Verfassung gewährt, und er tritt erst ein, wenn die regelmäßige Einberufung der Stände-Versammlung festgestellt ist. Das Gesetz vom 17. Jan. 1820 sagt mit einfachen und unzweideutigen Worten, daß die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen verpflichtet ist. Das Recht des Vereinigten Landtags, in seiner Eigenschaft als reichsständischer Versammlung alljährlich einberufen zu werden, geht unzweifelhaft aus dieser Bestimmung hervor. Eine andere Frage ist diejenige der Zweckmäßigkeit. Wenngleich die periodische Einberufung unbedingt erforderlich ist, so kann zugegeben werden, daß hinsichtlich des Zweckmäßigkeit abweichende Meinungen bestehen. Meine Ueberzeugung von dem Rechte aber ist durch die periodisch versammelt werden, allein, wie ich bereits anbeutete, der Vereinigte Ausschuß ist nicht die reichsständische Versammlung, sondern nur eine ohne ihre Zustimmung angeordnete Vertretung derselben. Der provinzialständische Charakter des Vereinigten Ausschusses, wie ihn das Gesetz durch welches er in das Dasseyn gerufen wurde, festgestellt hat, macht es unmöglich, ihn als eine reichsständische Versammlung anzusehen. Ich erlaube mir, auf dem Gesetz vom 21. Juni 1842, die Vereinigten Ausschüsse betreffend, die hier in Betracht kommenden Stellen vorzutragen. Der §. 2 dieses Gesetzes lautet: §. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1) keine Beeinträchtigung. §. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wie es angemessen findet, durch Königliche Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen. §. 4. Insbesondere aber nach soll sich der einzuberufende Ausschuß nicht auf Gegenstände, welche durch den Weg auch bei ein Königliches Organ darbieten, mit dem Wie auch bei den Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wie dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die angenommenen Haupt-Grundsätze einer Besteuerung wollen unternommen lassen. — Es geht hieraus hervor, daß die Vereinigten Ausschüsse nur zur Ergänzung der provinzialständischen Wirksamkeit geschaffen und ein provinzialständisches Institut sind. Ich kann für diese Ansicht noch eine Autorität anführen, die Niemand in der Versammlung bestreiten wird — Der 7. rheinische Landtag hatte darauf angetragen, daß dem Vereinigten Ausschusse reichsständische Funktionen verliehen werden möchten. In dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1845 ertheilte darauf folgender Allerhöchster Bescheid: „Den das Wesen der preußischen Verfassung widersprechenden Anträgen Unserer treuen Stände, deren Sinn es ist, die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen." — Ich glaube, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, die Hauptpunkte aus dem Vortrage des Herrn Landtags-Kommissarius berührt zu haben. Der Anregungs-Ausschuß, meine Herren, hielt es nach reiflicher Ueberlegung für nothwendig, in der Adresse, die gegen Gesetzes, sich mit welchen aber die Gesetze vom 3. Februar d. J. sich mit im Einklang befinden, darzulegen und in ehrfurchtsvollen Formen zu verwahren. Er war davon durchdrungen, daß der gegenwärtige Augenblick eine aufrichtige und freimüthige Darlegung der moralischen Lage des Landes verlange, daß eine solche Darlegung nicht weniger durch die Pflicht gegen unsere Kommittenten als durch die Pflicht gegen die Krone geboten sey. Die Rechte, welche ihre früheren Gesetze dem Lande gewährten, sind kein todter Besitz, und daß dieselben ungeschmälert erhalten bleiben, ist ein nicht nur durch das gelehrteste Gesetz begründeter, sondern auch von dem höheren Gesetze der Sittlichkeit getragener Anspruch. Diesen Anspruch zu erheben, im Interesse der Krone sowohl als des Volkes, im Interesse des Volkes, das sich nicht weniger als die Monarchie auf die Geschichte, auf die glorreichen Thaten nationaler Erhebung berufen kann, ihn zu erheben mit dem entschlossenen Ernste, der in einem entscheidenden Augenblick die Seele des Handelnden erfüllen muß, ihn zu erheben endlich mit der tiefen Ehrfurcht gegen die Krone, mit der loyalen Gesinnung, zu der wir uns und zu mit Kopf und Herz bekennen, das ist die Aufgabe dieser Versammlung. Jenen von uns mit hochstrigad das Bewußtsein ihrer Bedeutung. Jeder von uns fühlt sich wußtsein ihrer Bedeutung. Jeder von uns fühlt sich klein vor der Größe des Werkes, an dem mitzuarbeiten die Vorsehung ihn berufen hat. Was mußte nicht geschehen, ehe es dahin kam, daß die edlen Stämme, die das preußische Königsscepter regiert, in einem gemeinsamen Organ zu lebendvoller Einheit sich verbinden konnten! Daß rudmvolle Preußen des vorigen Jahrhunderts mußte erliegen im Zusammenstoß mit einer fremden von neuer Weltenentwickelung getragenen Macht, dann mußten weltbistorische Schlachten geschlagen, unermeßliche Opfer gebracht werden, ehe die Freiheit nach der Hoffnungen, und endlich ist es gegönnt, dem Ziele der Hoffnungen, und endlich ist es gegönnt, dem Ziele der Verfassung sich zu nähern, für das jene Edlen begeistert in den Tod gingen. Der Gedanke eines verjüngten in Freiheit und Seibstständigkeit sich entfaltenden Volkslebens in Preußen, der Gedanke einer höheren Einigung und nationalen Kräftigung des gesammten deutschen Vaterlandes, auch war hat er die Gemüther ergriffen, und diese Versammlung ist berufen, dahin zu wirken, daß er eine Wahrheit werde. Sie kann diesen Beruf nur erfüllen, wenn sie von demselben Geist geleitet wird, der in der Zeit des Befreiungskrieges so Großes vollführte, von dem Geiste der Treue, der Wahrhaftigkeit, der Einigkeit. Treue gegen den Fürstenbund, daß, unter den Dynastien Europas die herrlichste, unseren Königthron ziert, Treue gegen das Volk, das seine theuersten Rechte unserer Obhut anvertraute, das sey der glänzende Schild dieser Versammlung, den auch nicht das leiseste Mißlichen trübe! Wahrhaftigkeit ziere unser Thun, Wahrhaftigkeit, wie der Deutsche sie versteht, der den Grundcharakter seines Volkes verläugnet, wenn er seine Ueberzeugung rücksichtsvoll verhüllt, wenn er nicht vor König und Volk der ganzen vollen Wahrheit Zeugniß gibt. Einigkeit endlich, sie war in jener glänzenden Epoche unserer Geschichte die Mutter großer Thaten; die heilige Liebe zum Vaterlande, die alle Herzen durchflammte, sie verband die deutschen Stämme aufs

neue zu einem einigen Brudervolke; als die Westfalen in ihren gesegneten Feldern, die Rheinländer an den Ufern ihres herrlichen Stromes mit Jubel die Pommern, die Preußen und die tapferen Bewohner der anderen Provinzen als ihre Befreier begrüßten, da wob sich zwischen den entlegensten Theilen des Reiches ein unzerreißbares Band, und von jenen Tagen an wuchs das Verlangen nach einer innigen Gemeinschaft, nach einer Bahn zu einem einheitlichen politischen Entwickelungsgang. Sie ist geöffnet, diese Bahn; der erste Schritt, mit dem wir sie betreten, sey eine Verbrüderung der Provinzen zu einem großen, von Vaterlandsliebe getragenen Ganzen; wie meine Stimme hinüberdringt über die Scheidung, die in diesem Saal die Provinzen von einander trennt, so mögen auch innerlich alle provinziellen Schranken fallen, hier, wo es die große Sache des Vaterlandes, wo es die Ehre und die Wohlfahrt unseres Volkes gilt! Und so pulsire in dieser Versammlung das einheitliche Leben der Nation, hier sey der Herzschlag eines neuen verjüngten Preußen, eines Preußens, das der Welt auch neue das Beispiel geben wird, daß die Monarchie in der Freiheit und die Freiheit in der Monarchie eine Stütze findet, einen Preußen, das, umgeben von den Sympathien der deutschen Bundesstaaten, das deutsche Volk zu der Stelle hinaufführen wird, die ihm unter den Kulturvölkern der Erde gebührt!

Landtags-Kommissar: Es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, die vorgetragene Rede, die wir eben gehört, theilweise unterlegen zu müssen. Dem wahrhaft erhebenden Schluß derselben schließe ich Mir für Wort bei mit um so tieferem Gefühle, da auch ich bei Zeit angehöre, die der Redner so lebhaft geschildert, da es auch mir vergönnt gewesen, die Güter, die wir erhalten, mit meinem Blute zu bezahlen. Schwerlich ist mir die Pflicht ich wiederhole es), den Eindruck dieser Rede unverbrochen zu sollen durch einige nüchterne faktische Berichtigungen, zu welchen mich meine Stellung zwingt. — Es ist im Entwurf der Dank-Adresse nicht die Rede von alljährlicher Wiederkehr der reichsständischen Versammlungen, sondern nur überhaupt die Nothwendigkeit vorheriger Wiederkehr auf dem Umstande gefolgert, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Reichsversammlung Rechnung legen soll. In der Rede des Herrn Berichterstatters aber ist Bezug genommen auf den Paragraphen des Gesetzes für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, worin gesagt ist, daß alljährlich Rechnung gelegt werden soll, und daraus gefolgert, daß die sogenannte reichsständische Versammlung sich nicht nur periodisch, sondern daß sie sich alljährlich versammeln solle. Wäre dies in dem Antrag-Entwurf beantragt, so würde ich diesen Punkt gleich berührt haben. Ich darf jetzt zur Mittheilung verschreiten, daß keiner unter Allen, die in allen Instanzen dem Könige bei der neuen Gesetzgebung Rath zu ertheilen hatten, zu der Ansicht oder überhaupt nur auf den Gedanken gekommen ist, daß auch dem dritten Paragraphen zu folgern sey, daß behufs der Rechnungslegung die reichsständische Versammlung alljährlich versammelt werden müsse. Es steht allerdings darin, daß die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden der reichsständischen Versammlung alle Jahre Rechnung zu legen habe, und daß diese erstatt werden solle, ist nicht zweifelhaft. Daß aber die Versammlung alle Jahre die Rechnung auch abzunehmen habe, steht nicht darin. Wenn man sich an Worte halten will, muß man sich auch durch Worte schlagen lassen. Unser Gedanke war, daß es beim Disinitiven genau bleiben sollte, wie es seither bei dem durch das Gesetz vom Jahre 1820 vorgeschriebenen Provisorium gehalten worden ist. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legte alle Jahre Rechnung, diese gelangte an die Oberrechnungs-Kammer, welche sie prüfte, ohne daß über den Zeitpunkt, wann diese Revision vollendet sein muß, etwas vorgeschrieben wäre. Wenn die Rechnung von dort zurückkam, ging sie an einen sehr engen Ausschuß des der ständischen Versammlung einstweilen substituirten Staatsrathe. Dieser aus etwa 4 Personen bestehende Ausschuß unterzog sich dem Geschäft der vorbereitenden Revision, welches in einer größeren Versammlung unmöglich ausgeführt werden kann. Nach Vereinigung desselben erstattete der Ausschuß dem Staatsrath seinen Bericht, und dieser ertheilte die Decharge. Dasselbe Verfahren ist durch das vorliegende Gesetz vorgesehen, indem für den Staats-Rath der Vereinigte Landtag oder die vereinigten Ausschüsse eintreten, der Ausschuß des Staatsraths aber durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird. Selbst wenn aus anderen Gründen auch alle Jahre die General-Versammlung vereinigt würde, so würde die eigentliche Abnahme immer nur durch einen sehr kleinen Ausschuß bewirkt werden können, und so glauben wir, daß in diesem Punkt das Gesetz nicht allein wörtlich, sondern auch dem Geiste nach erfüllt ist. Bedenken Sie, daß die Staatsschuld, mit geringen Ausnahmen, in Staatsschuldscheinen konsolidirt ist, und erwägen Sie, ob für ein so einfaches Geschäft, wie diese Rechnungs-Abnahme, eine so große oder auch nur die mittlere Versammlung alljährlich zu berufen irgendwie gerathen seyn könnte. Ich glaube daher, wir haben in diesem Punkt nicht allein das Wort und das Recht, sondern auch die Nützlichkeit für uns. Ich gehe jetzt zu einem zweiten neuen Einwand gegen die Legalität der Attributionen der vereinigten ständischen Ausschüsse über, welcher aus den älteren Gesetzen über die Ausschüsse entnommen ist. Darauf habe ich zu erwidern, daß der jetzige vereinigte Ausschuß rechtlich eine ganz andere Corporation ist, als die aus den Provinzial-Ständen hervorgehenden Ausschüsse, auch wenn diese vereinigt wären; nur die Personen sind ein Wesentliches dieselben. So lange der Vorbehalt des Gesetzes vom 5. Juni 1823 nicht erfüllt und gelöst war, war es gesetzlich unmöglich, den Ausschüssen Attributionen zu geben, welche bis dahin den Provinzial-Ständen zustanden, und wenn deshalb die rheinischen und westfälischen Stände im Jahre 1843 hatten, daß den Ausschüssen Rechte gegeben werden möchten, ganz analog denen, welche ihnen jetzt gegeben sind, so erhalten sie etwas rechtlich Unmögliches; die Regierung konnte dies nicht zugestehen, ohne wirkliche Verletzung des bestehenden Rechts. Nachdem Se. Majestät aber das Gesetz vom 5. Juni 1823 durch Kreirung des Vereinigten Landtages erfüllt, das Provisorium aufgehoben und demselben die vorbehaltenen Rechte der General-Versammlung gegeben hatte, konnte der Gesetzgeber mit allem Fuge und mit voller Konsequenz einen Theil solcher Befugnisse, so weit er es für nützlich und zulässig hielt, auf die Vereinigten Ausschüsse übertragen. Die von dem Herrn Redner versuchte Berufung auf Gesetze, welche für eine rechtlich ganz andere, wenngleich den Personen nach ähnliche Körperschaft gegeben sind, muß ich daher als völlig unzutreffend zurückweisen. Dies habe ich dem Redner noch zum Verständniß meiner früheren Angaben erwidern müssen.

Der Abgeordn. Camphausen (Präsident der Handelskammer zu Köln, vom Stande der Städte auf der Rheinprovinz): Aus den vielen und gewichtigen Worten, die wir seit wenigen Tagen gelesen und vernommen, nämlich ich in diesem Augenblicke zur Einleitung derjenigen, was ich zu sagen habe, vorzugsweise ein Wort hervorzuheben, das Wort nämlich, wodurch der Versammlung empfohlen werden, die Meinung eines Jeden zu achten. Mehr als sechshundert Männer sind hier vereint, sie sind von den verschiedensten Interessungen und Ansichten bewegt, aber Keinem von ihnen wird, dessen bin ich gewiß, vorgeworfen werden dürfen, daß er in seinen Worten und Handlungen nicht einer inneren Ueberzeugung folge. Diese Ueberzeugung ist und muß bei den Individuen eine verschiedenartige seyn, gleich wie die Individuen selbst nach Abstammung, nach Klima, nach Gemüthsart, nach geistiger Anlage sich von einander unterscheiden, aus Gründen, welche von ihnen selbst völlig unabhängig, sondern von der Weisheitung Gottes gegeben sind. Ich wage es, auszusprechen, an das ist von der Weisheitung Gottes gegeben, daß wir in unseren Ueberzeugungen von äußeren, zufälligen Einflüssen nicht völlig frei bleiben können, daß wir nicht in Gleichheit geboren und erzogen werden, daß unsere Ueberzeugungen zum Theil aus unserer Stellung im Leben, aus unserer Lebens-Anschauung, aus unseren Lebens-Erfahrungen hervorgehen, daß wir von den Eindrücken der Erziehung und Sitte nicht befreit bleiben. Von einer Kraft, von einem Bedürfnisse des Menschen wäre am ersten eine Uebereinstimmung Aller vorauszusetzen, von der Alten und zu allen Zeiten innewohnenden Kraft, von dem Allen und zu allen Zeiten innewohnenden Bedürfnisse des Glaubens, einem Bedürfnisse, das seinem innersten Wesen nach dahin strebt und dahin streben muß, nur Eines als wahr und kein Anderes als wahr anzuerkennen; auch ist die Forderung einer Uebereinstimmung in diesem Punkte in zahl- und endlosen Kämpfen, in gewaltigen Blutströmen ausgetragen worden. Die menschliche Gesellschaft hat sich aber auch durch diese Forderung nicht hindurcharbeiten, sie will im Gegen Gegentheil mehr den fremden Glauben durch den Tod, Vernichtung und Zwang bekämpfen, sie strebt dahin, jeden Glauben zu ehren, ihn als eigentlich Eigenthum eines Jeden zu betrachten. Um wie viel mehr hat sie nicht die Verschiedenheit der politischen Meinung anzuerkennen, die Verschiedenheit der Ueberzeugungen, welche aus der Uebung von Geistes-Kräften entspringen, die ihrer Natur nach, wie ich vorhin sagte, nach Gottes Anordnung verschiedenartig sind, die Verschiedenheit der Ueberzeugungen über Dinge, wovon noch niemals und zu keiner Zeit behauptet werden, daß ihrem innersten Wesen nach nur Eines wahr sey, kein Anderes wahr seyn könne, welche vielmehr in verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Ländern, bei verschiedenen Völkern, verschieden seyn müssen und verschieden seyn sollen. Zugegeben hiervon gibt und die Anerkennung der Berufung eines benachbarten Volkes, die von der unrigen um eine kaum meßbare Weite getrennt ist, Zugegeben der Ausspruch, daß Preußen anderer Institutionen bedürfe, als in umliegenden Staaten angemessen und nützlich erkannt worden; Zugegeb die Anerkennung, daß über die zweckmäßigsten staatlichen Verhältnisse für und in Preußen sehr redliche Männer abweichende Ansichten hegen; Zugegeb die Thatsache, daß die höchsten Räthe der Krone entgegengesetzte Ansichten vertreten haben. Darum Achtung und Gu einer jeden Meinung unter uns. In einem Punkte, ich habe ihn schon bezeichnet, treffen wir Alle zusammen, darin, daß alle unser Reden und Thun aus selbst eigener Ueberzeugung hervorgehen wird, lassen wir es so gelten, unverdächtig und unverdächtigt. Ich glaube, wir treffen noch in einem andern Punkte zusammen, in dem Punkte nämlich, daß wir Alle treue und feste Anhänger der monarchischen Verfassung sind. Ich zögere für meinen Theil nicht, es auszusprechen: Preußen bedarf eines starken, eines mächtigen Königs, ich vereinige mich mit Allen, welche dahin streben, die Grundlagen des Königthums immer mehr zu befestigen und ihnen eine unangreifbare Dauer zu geben. Ueber die Mittel, welche zu diesem Ziele führen, können und werden verschiedene Meinungen sich geltend machen, aber was den Zweck betrifft, so nehme ich für mich das Recht in Anspruch, Jedem in diesem Saale gleich zu stehen, der es wohl will, mit seinem Könige, mit der Monarchie, mit dem Lande, Jedem, er sey Fürst oder Landmann, Minister oder Bürger. — Der Entwurf zu dieser Adresse, wozu ich mein Votum mit diesen Worten eingeleitet habe, enthält zunächst den Dank, den die Versammlung Sr. Maj. erstattet. Ich schließe mich ihm aus vollem Herzen an, und wenn ich etwas hinzuzufügen hätte, so wäre es, daß noch feurigere Worte hätten gefunden werden können. — Es ist groß, daß Preußens Monarch sein seiner Thronbesteigung für die Entwicklung seines Volkes gethan hat; es ist groß, wenn man die Zustände der Gegenwart mit denen der Vergangenheit vergleicht; ich möchte eben so wenig verkennen, daß sich Manches zwar im Volke selbst entwickelt hat, aber derjenige Einfluß, der sich vom Throne herab geltend gemacht, hat daran einen großen Antheil genommen. Die freiere Bewegung der Presse vor Allem ist dem Könige beizumessen, ich will also, indem ich dem einen Theile der Adresse vollständig zustimme, nur noch erwähnt haben, daß ich ihr in einzelnen Ausdrücken gerne so sehen möchte. — Der zweite Theil des Entwurfes macht es wünschenswerth, zunächst einige Worte über die Anwendung eines Begriffes zu sagen, der in vielfältiger Weise angewendet wird und zu mehr scheinbaren als wirklichen Abweichungen Veranlassung gibt; es ist dies der Begriff der Souveränetät oder Machtvollkommenheit. Zwei Bemerkungen habe ich in dieser Beziehung zu machen. Wenn nach dem theoretischen Begriffe der Souveränetät dieselbe bis an die Grenzen des Möglichen geht, so folgt daraus noch nicht, daß ihre praktische Ausübung durch den Monarchen allein ebenfalls bis an die Grenzen des Möglichen gehe. Ich mache mich in einem einfachen Beispiele deutlich. Ein Gesetz liegt eine Strafkammer vor, nur der, ohne im Geringsten auf ihren Inhalt einzugehen, mit Zustimmung Aller wird gesagt werden dürfen, daß sie bedeutend und groß ist. Ganz abgesehen nun davon, ob die Maßregel demnächst zur Ausführung gelangen wird, steht so viel fest, daß sie zu ihrer Ausführung einen concentrirten Patriotismus, eine durch die Erklärung der Stände der gesammten Monarchie bestörkte ständische Mitwirkung in dem Maße in Anspruch nimmt, daß sie bei einer Berathung durch acht provinzialständische Versammlungen beinahe, wenn nicht vollständig unmöglich auszuführen seyn würde. Noch mehr, in benachbarten Ländern, die nicht genannt zu werden brauchen, würde nicht ungeachtet, sondern wegen der festen, Anklammerung an den Grundsatz der unbegrenzten Einherrschaft die Ausführung einer Maßregel, wie die vorliegende, wohl absolut unmöglich seyn. Ich will mit diesem Beispiele beweisen daß, indem die Souveränetät gewisse, bestimmte Formen für ihre Ausübung festsetzt, die anderswo oder der Theorie nach eine Beschränkung der Machtvollkommenheit genannt werden, sie gerade durch diese Formen anstatt zu einer Beschränkung, zu einer Vermehrung der Königlichen Macht gelangen kann. Die zweite Bemerkung ist die, daß die Machtvollkommenheit sich in jeder ihrer Handlungen offenbart, daß sie für jede ihrer Handlungen tiefste Ehrfurcht, denselben Gehorsam zu fordern hat; daß der Gehorsam, den mit dem Souverain verschulden, identisch ein und derselbe Gehorsam ist, den wir dem in Gesetzen ausgesprochenen Willen des Herrschers verschulden. Hier steht eine der Grenzen über welche keine Macht hinausgehen, die Grenze des Möglichen. Es ist unmöglich, zu gleicher Zeit zwei Gesetze zu erlassen und zur allgemeinen Anerkennung und Befolgung zu bringen, welche in einem wesentlichen Widerspruche miteinander stehen; entweder muß der Unterthan das eine Gesetz befolgen oder das andere, entweder muß er das eine verletzen oder das andere. Auch hierfür erlaube ich mir, denn der Satz ist von Wichtigkeit, sowohl

(Fortsetzung s. in der zweiten Beilage.)

Westfälischer Merkur.

Extra-Blatt zu **Nro. 96.** **Münster**, Donnerstag den 22. April. **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 15. April 1847.

(Schluß.)

Vereinigte Kurie.

Abgeordneter Freiherr von Vincke (Landrath zu Hagen, vom Stande der Ritterschaft aus der Provinz Westfalen): Ich schließe mich ganz dem Vortrage des vorigen Redners an und konnte auf die drei von demselben berührten Punkte zurück; nämlich erstens, daß Se. Majestät der König frei sein müsse in seinen Entschließungen, wie auch mit in den unsrigen; zweitens, daß wir Sicherheit gewähren müssen den Rechten unserer Kommittenten, und drittens, daß wir beide Zwecke verbinden mit weiser Mäßigung in der Form. Diese Trias nehme ich ebenfalls unbedingt an, gelange aber zu ganz andern Schlüssen, als der vorige Redner. Ich erkläre mich gegen jede Adresse. Zunächst erinnere ich daran, daß Se. Majestät der König nach der Thronrede keine andere Genehmigung erwarten, als durch die That, also nicht durch leere Worte, sondern durch Handlungen. Ihrer getreuen Stände. Ich möchte die hohe Versammlung nicht gern in den Verdacht der Zutraulichkeit bringen, wenn sie sich dem Throne naht, sey es mit Dank, sey es mit Bitte. Auch kann ich nicht entdecken, daß ein Herkommen in einer Provinz existire, welches mich daran enthinden könnte, diesem Allerhöchsten Willen Folge zu leisten. In Westfalen wenigstens haben nie Adressen bestanden, ob sie in andern Provinzen unseres Staates Herkommen sind, kann ich nicht wissen; ich halte mich daher nur an das, was mir bekannt ist. Alle in Westfalen haben und immer an dem Orte gehalten, nicht an die Schale; wir haben stets ganz bestimmt gesagt, was wir wollten. Vielleicht wird man mir Beispiele von constitutionellen Staaten entgegenstellen; aber ich frage Sie, Durchlaucht, ob wir uns in einem constitutionellen Staate befinden. Hier erblicke ich keinen Staaten dawen. Eine Adresse als Antwort auf die Thronrede hat dort einen ganz anderen Sinn; denn dort besteht ein verantwortliches Ministerium. Durch eine billigende Adresse sucht man dieses zu konserviren, durch eine mißbilligende zu stürzen. Wir werden uns aber mit unserer Adresse direkt an die Krone und würden zunächst auf die Thronrede zu antworten haben, um die Gefahr zu schildern, welche drohe und in der Ferne droht. Ich halte es aber für unerlaubt, einen Tadel über ein Lob Sr. Majestät auszusprechen und die Königlichen Worte zu kritisiren; muß mich mithin in dieser Beziehung entschieden dem Redner aus der Herren-Kurie anschließen, der sich dahin aussprach, daß ihm der Ausdruck des Adress-Entwurfs mißfallen habe, welcher von dem sehr schmerzlichen Eindruck spricht, den die Thronrede erregt habe. Ich halte daher eine solche Adresse für unvaterlandsrtich; wenn es aber darauf ankommen sollte, eine Dank-Adresse mit hinzugefügter Verwahrung unserer Rechte an Se. Majestät zu richten, so könnte ich dies eben so wenig billigen. Ich frage Ew. Durchlaucht selbst, ob wir uns in der Lage befinden, einen Dank und eine Verwahrung zugleich auszusprechen? Ich frage, ob dies die richtige Form ist, zwei so verschiedene Gegenstände zu vereinigen? Um hier ein naheliegendes Beispiel zu geben, versetze ich mich in das Königreich Hannover. Es verschuldet Jemand einem Andern die Gewährung einer Zulage, die er ihm dann nur zum Theil erfüllt, mit er ihm nicht vorläufig über die theilweise Erfüllung seiner Ansprüche quittiren will? Vorbehalt des Rechts auf die vollständige Verteidigung? Ich frage, ob dies eine Form ist, in der wir uns Sr. Majestät nahen dürfen, wenn wir so Dank und Verwahrung mit einander vereinigen? Ich kann eine Adresse nicht billigen, die mit dem einen Worte den Dank, mit dem andern eine Motivation desselben aufbricht, denn ich kann dies nicht vereinigen mit der Ehrfurcht, die wir alle Sr. Majestät schulden. — Es ist eine große That der Krone, wenn sie den Vereinigten Landtag zusammenberief. Mit Recht wurde er am Sonntage Quasi modo genili eröffnet. Denn wir fühlen uns gleichsam wiedergeboren aus dem beschränkten Kreise der Provinzial-Stände zu dem gemeinsamen Gefühle des Staatsverbandes und der gesammten Landes-Interessen. Ich möchte das Gefühl dieses Dankes nicht durch eine solche Adresse schwächen; gleichwohl kann ich nicht verkennen, daß sich in den Kelch der Freude ein bitterer Tropfen Wermuth mischt. — Wir haben auf dem Munde des Vertreters der Krone die in der Adresse behandelten Meinungsverschiedenen Punkt für Punkt bekämpfen hören; noch erinnere ich mich zu gut der Verheißungen unseres huldreichsten Königs Majestät. Zwar vermag ich mich nicht zu allen einzelnen Behauptungen der Adresse zu bekennen; namentlich hat es für mich der Ausführung des Herrn Ministers nicht bedurft, um mich zu überzeugen, daß die angebliche Verletzung des §. 3 des Gesetzes von 1823 nicht begründet ist. Ich stehe ebenfalls mit der Kapitel unverrückbar, wenn auch der Bestimmung jenes Gesetzes, daß, so lange keine allgemeine Stände bestehen, die betreffenden Gesetze den Provinzial-Ständen vorgelegt werden sollen, ungeachtet gefolgert werden soll: wenn also jetzt allgemeine Stände-Versammlungen berufen werden, so sollen fernerhin den Provinzial-Ständen keine allgemeine Gesetze mehr vorgelegt werden. Auch kann ich die Bemerkung in Betreff der Domainen nicht begründet finden, wenn auch vielleicht für einzelne Provinzen derartige Bestimmungen bestehen mögen. Andererseits vermisse ich die Anführung des wichtigen Gesetzes vom 22. Mai 1815. Es ist darin im §. 4 gesagt worden, daß die Wiederkäufe der Landes-Repräsentanten sich auf alle Gegenstände des Personen- und Eigenthumsrechtes mit Einschluß der Bestimmung erstrecken sollen. In dem Patent vom 3. Feb. d. J. hat sich Se. Majestät, im Falle eines Krieges das Recht vorbehalten, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Landtags auszuschreiben, für den Fall, daß die Zusammenberufung desselben nicht zulässig befunden werden möchte, so sollen aber nach der gesetzlichen Vorschrift §. 4 des erstgenannten Gesetzes keine Steuern ausgeschrieben werden, ohne die Landes-Repräsentanten wenigstens mit ihrem Beirathe gehört zu haben, das ist unbestreitbar. Mit der Anführung der Adresse in Betreff des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 bin ich einverstanden, ich finde dies Gesetz völlig klar und wünschte, daß es unserer ganzen späteren Gesetzgebung vielleicht Uebereinstimmung wiederherzustellen möchte. In dem Gesetze ist gesagt, daß künftig kein Staatsschuldschein ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen Reichsstände kreirt werden könne. Wenn ich nun auch damit einverstanden wäre, daß man unter dem Worte: „Zuziehung" nur einen Beirath verstehen könne, so würde es doch zu rügen seyn, daß dieser Beirath von der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen und nicht von der allgemeinen Versammlung der Repräsentanten gegeben werde. Wenn aber auch unter dem Worte Garantie nur ein Beirath begriffen werden soll, so ist eine solche Auslegung mit meinem Rechtsgefühl nicht vereinbar, wenn auch drei Juristen Minister das Gegentheil behaupten, denn das Wort Garantie enthält eine klare Bestimmung, es enthält den Begriff einer Bürgschaft, und eine Bürgschaft ist an eine Willenserklärung gebunden, denn ich kann nicht Bürge seyn, wenn ich nicht gefragt habe: ich will mich verbürgen. Wenn es nun ferner in dem Gesetze vom 17. Jan. 1820 heißt, daß überhaupt Staatsschulden-Dokumente nur unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände kreirt werden können, so hat diese Bestimmung beschränkt werden sollen auf Schulden, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt ist. Der Minister des Innern hat deshalb Bezug genommen auf §. 3. Darin steht wörtlich: „Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in den von Uns vorliegenden Etat angegebenen Staatsschulden garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats." Hierunter sind nicht die Rede von einer Sicherstellung mittelst des gesammten Staats-Vermögens für die jetzt (1820) vorhandenen Schulden; nicht für diejenigen Schulden, welche künftig noch kreirt werden möchten. Auch ist im §. 2 vorausgesetzt, daß neue Staatsschulden-Dokumente nur, nachdem die Reichsstände ihre Zustimmung ertheilt haben, ausgestellt werden sollen. Die Sicherheit mit dem gesammten Staats-Vermögen ist nur das Accessorium — die Hypothek, nachdem bereits eine rechtsverbindliche, von den Reichsständen garantirte Schuld besteht. — Endlich bin ich mit der Adresse einverstanden, wenn darin gesagt ist, die periodische Zusammenberufung der allgemeinen Stände werde als ein Recht des gesammte Staatsvermögen haftet, nicht anders, als mit Zuziehung des Vereinigten Landtags, aufgenommen werden sollen. Es braucht alle künftig nur wieder das Vermögen der Siebandlung oder ein Komplexus von Domainen zum Pfande gesetzt zu werden, um der Reichsstände bestimmt ausgesprochen, und es kann nicht davon die Rede seyn, ob die Bestimmung zweckmäßig oder nothwendig sey. Ich erblicke daher in dem neuesten Gesetze eine Verletzung wohlbegründeter Rechte.

— Der Minister hat uns gesagt: daß im Fall eines Krieges es unmöglich werden könne, den Landtag so schnell zu berufen, um die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Wir werden indeß bei dem raschen Fortschreiten der Eisenbahn-Anlagen bald in der Lage seyn, daß wir uns auf allen Provinzen des Staats in acht Tagen hier versammeln können. Ich bin der Meinung, daß gerade im Falle eines Krieges die Zusammenberufung der allgemeinen Stände am nothwendigsten sey; ich erinnere hier an ein erhabenes Beispiel der Geschichte. Als unter großer König die österreichischen Staaten (Böhmen und Mähren) bedroht hatte, erschien die jugendliche und heldenmüthige Königin Maria Theresia in der ungarischen Ständeversammlung. Die anwesenden Magnaten zückten ihre Säbel und riefen: Moriamur pro rege nostro! Maria Theresia. Damit ward der ehrgeizige Feind gestürzt, und das Haus Oestreich war noch ferner an Siegen und an Ehren reich. Sollten wir von unserem Patriotismus eine geringere Meinung haben? Sollte er uns nicht dieselbe Begeisterung einflößen, als der ungarischen Recken? Sollte es aber auch wirklich unmöglich seyn, den Landtag zu berufen, so würde es doch ein anderes Aufkommissmittel geben, wie es namentlich in dem glücklichen Lande üblich ist, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne gleichen gemacht haben. Die Minister thuen sich dort nicht, in einem solchen dringenden Falle für die Rettung des Vaterlandes ihren Kopf auf's Spiel zu setzen, und begehren dann nachträglich von den Volksvertretern eine Indemnitätbill, die ihnen dann auch nicht verweigert wird; daß ist der gesetzliche Weg. Eine solche Ausnahme muß man nur im Fall dringender Nothwendigkeit machen und nicht die Ausnahme zum Gesetz erheben. — Ich kann daher weder die Zweckmäßigkeit, noch die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung anerkennen. Auch handelt es sich immer zunächst darum, ob sie ohne die Zustimmung der Ständeversammlung in's Leben treten kann. Ich will nur noch kurz auf die Folgen, welche die Aufhebung dieser Maßregel nach sich ziehen würde, aufmerksam machen. Es würde tief den Kredit des Staats gefährden. Wir Leben vor Kurzem in der Allgem. Pr. Ztg. in einem Artikel, welchen das allgemeine Gerücht der Feder des Landtags-Kommissars zuschreibt, daß der Staat bis zum Erscheinen der Verordnung vom 3. Febr. kreditlos gewesen sey; aber eben darum müssen wir einen anderen Zustand herbeiführen. Es sind den Staatsgläubigern durch frühere Gesetze Garantien gegeben. Diese sind bisher nicht aufgehoben worden. Ich maße mir nicht an, ein Gutmann zu seyn (ich fühle nur etwas in mir von einem Manne der Mesitz), aber ich berufe mich auf das Zeugniß aller diejenigen der hohen Versammlung, daß alle meine Kredit zwei Grundsätze habe: 1) muß der, welcher Kredit sucht, gerade Rechtlichkeit zu erfüllen, und 2) muß er auch die Absicht haben, es zu thun. Dies zweite Requisit fehlt aber den Gläubigern unseres Staates, da die Abschließung von Anleihen an die Zustimmung der Stände gebunden ist und sie nicht wissen können, ob die Reichsstände die kontrahirten Schulden später anerkennen werden. Ich spreche nicht etwa von imaginairen Fällen; diese sind vorgekommen, namentlich bei den Anleihen der Siebandlung in den Jahren 1822 und 1832. Die Siebandlung ist nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 ein Gebäude mit drei Stockwerken; also sind die Anleihen, die sie geschlossen hat, auf den Staat dafür sie ihre Geschäfte als Selbstschuldner

ständischen Garantie zu überheben. Die Sache liegt sogar jetzt noch ungünstiger, als früher; bisher konnte man noch glauben, daß einst die Versprechungen der frühern Gesetze ins Leben treten und die Uebertretungen derselben durch ein späteres Gesetz sanirt werden würden. Diese Hoffnung der Staatsgläubiger ist ihnen durch die neuere Gesetzgebung entzogen, welche sich als vollendet ankündigt. — Freilich hin ich nicht der Ansicht, daß der Staat auf diese Art ganz kreditlos werden würde, auch Spartro und seine Gegner haben Darlehne erhalten, und es hat immer europäische Juden gegeben, welche selbst den Republiken jenseits des Meeres bereitwillig ihr Geld gewährt haben. Hat aber die Regierung der Stände für den Gläubiger einen Werth, so wird, wenn sie nicht entfernt ist, der das Geld so wird, wenn sie nicht entfernt ist, der das Geld so hergibt, sich eine größere Risiko-Prämie oder einen höheren Zinsfuß bedingen müssen, und wir Alle werden die größeren Zinsen aus unserem Beutel zu bezahlen haben. Es gewährt mir in dieser Beziehung einige Beruhigung, daß der Landtags-Kommissarius die Hoffnung der Stände für den Gläubiger einen Werth, Staatsgläubiger in Frage gestellt ist, der das Geld so wird, wenn sie nicht entfernt ist, der das Geld so hergibt, sich eine größere Risiko-Prämie oder einen höheren Zinsfuß bedingen müssen, und wir Alle werden die größeren Zinsen aus unserem Beutel zu bezahlen haben. Es gewährt mir in dieser Beziehung einige Beruhigung, daß der Landtags-Kommissarius die Hoffnung der Stände für den Gläubiger einen Werth, Staatsgläubiger in Frage gestellt ist, der das Geld so wird, wenn sie nicht entfernt ist, der das Geld so hergibt, sich eine größere Risiko-Prämie oder einen höheren Zinsfuß bedingen müssen, und wir Alle werden die größeren Zinsen aus unserem Beutel zu bezahlen haben. Es gewährt mir in dieser Beziehung einige Beruhigung, daß der Landtags-Kommissarius die Hoffnung der Stände für den Gläubiger einen Werth, Staatsgläubiger in Frage gestellt ist, der das Geld so wird, wenn sie nicht entfernt ist, der das Geld so hergibt, sich eine größere Risiko-Prämie oder einen höheren Zinsfuß bedingen müssen, und wir Alle werden die größeren Zinsen aus unserem Beutel zu bezahlen haben. Es gewährt mir in dieser Beziehung einige Beruhigung, daß der Landtags-Kommissarius die Hoffnung

Landtags-Marschall: Ich muß den Redner mit der Bemerkung unterbrechen, daß ich auf den Weg, auf welchem sich der Redner befindet, in keinem Fall eingehen kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach, wird sich der Redner auf die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung berufen, daß ein neuer Vorschlag vorher schriftlich eingereichen ist, wenn er zur Abstimmung kommen soll. Der Redner hat aber überhaupt keinen neuen Vorschlag gemacht, der unter diese Bestimmung fallen könnte, sondern er hat etwas ganz Anderes gethan; er hat vorgeschlagen, das heute Vorgetragene, was gestern beschlossen worden ist. Einen neuen Vorschlag haben wir von einem der vorigen Redner vernommen, einen Abänderungs-Vorschlag; einen solchen neuen Vorschlag hätte auch der jetzige Redner machen können, aber er hat ihn nicht gemacht, und auf das, was verlangt wird, kann sich die Versammlung nicht einlassen. Sie kann jetzt nicht beschließen, keine Adresse zu erlassen, nachdem sie vorher eine zu erlassen beschlossen hat.

Abgeordn. von Binde: Ich habe gestern Sr. Durchlaucht meine Ansicht machen wollen; da ich Dieselben aber nicht antraf, so habe ich meinen Vortrag vollständig schriftlich übergeben und darauf angetragen, daß dieser statt Adresse von der Versammlung angenommen würde, also ist der Geschäfts-Ordnung genügt; von dem Redner, welcher zuerst sprach, ist eine Verwahrung beantragt worden, es handelt sich nur um die Form, in welcher diese geschehen soll, auf dem ersteren Wege, durch eine Adresse an Se. Majestät oder durch eine Erklärung zu Protokoll: es ist also kein neuer Vorschlag, sondern ein Vorschlag zu einer anderen Form.

Landtags-Marschall: Es hat seine Richtigkeit, daß ich gestern die schriftliche Erklärung des Redners erhalten habe. Daraus folgt aber nur, daß der Redner weder gestern schriftlich noch auch heute mündlich einen neuen Vorschlag im Sinne der Geschäftsordnung gemacht hat. Es war nichts Anderes, als ein schriftlicher Antrag, daß die Versammlung unterstehen möge, was sie früher beschlossen habe. Ich kann mich ihm nicht anschließen und auch keine Debatte darüber gestatten.

Abgeordn. v. Binde: Ich habe die Frage so verstanden: Soll ein Adreß-Entwurf in Berathung genommen werden? Es war daher noch jeder andere Vorschlag gestattet.

Landtags-Marschall: Auch eine abgemachte Sache.

Abgeordn. v. Binde: Auch die Abgeordneten meiner Provinz haben so verstanden, sich darüber nicht auf eine amtliche Person, den Herrn Vice-Landtags-Marschall v. Bodelschwingh.

Landtags-Marschall: Die Versammlung kann nicht auf abgemachte Dinge zurückkommen. Wenn also der Redner weder dem Adreß-Entwurf beistimmt, noch auch einen Vorschlag auf Abänderung des Adreß-Entwurfs zu machen hat, so weiß ich nicht, wie er länger auf dem Rednerstuhle bleiben will.

Abgeordn. v. Binde: Ich glaube mich in meinem Rechte und appellire an die hohe Versammlung, wenn sie mich darin schützen will.

Der Marschall: Der Abgeordnete beruft sich auf die Versammlung, ich glaube, es wird nicht ihrer Ansicht sein, mich anzugehen und aufzufordern, darüber abstimmen zu lassen, ob die Versammlung eine Adresse beschließe; ich sehe das voraus und brauche mich daran zu preisein. Ich dagegen bin der Ueberzeugung, daß die Versammlung gar nicht einmal den Wunsch haben kann, daß ich sie zu einer Abstimmung darüber veranlassen möge, ob sie heute zurücknehmen will, was sie gestern beschlossen hat.

Landtags-Kommissar: Ich glaube in dieser Frage ein Wort reden zu müssen. Der geehrte Redner hat mehrere Anträge gestellt, den einen, daß keine Adresse gegeben werden möchte. Nachdem eine solche mit großer Majorität beschlossen worden, war dieser Antrag unzulässig, doch außer dem Bereich meiner Entgegnung und der Landtags-Marschall hat sich schon darüber geäußert. Außerdem hat er begehren, einen Antrag zu entwickeln, wonach gewisse Verwahrungen in das Protokoll niedergelegt werden sollen. Dies ist ein neuer Gegenstand, der nichts mit der Adreß-Debatte zu thun hat. Nun hat der Redner zwar erklärt, daß er einen solchen Antrag gestern schriftlich dem Landtags-Marschall übergeben habe. Wenn aber ein solcher Antrag heute hätte zur Berathung kommen sollen, so hätte er auch Vorschrift des Reglements zuvor dem Landtags-Commissar mitgetheilt werden müssen, wie dies allgemein vorgeschrieben ist, damit die Räthe der Krone sich darauf vorbereiten können. Da dies nicht geschehen, so muß ich entschieden widersprechen, daß diesem Antrage weitere Folge gegeben werde. Ich würde dies früher gesagt haben, wenn es mir zustände, die Redner zu unterbrechen, dies Recht hat aber nur der Landtags-Marschall, und darum mußte ich warten, bis eine solche Unterbrechung wirklich stattgefunden hatte. Die Debatte ist ungleich dem Reglement, mir sind nur in der Debatte über die Adresse, und ich muß bitten, den Landtags-Marschall dringend ersuchen, diesen Vortrag abzubrechen.

Abgeordn. von Binde: Es handelt sich um ein Recht, was meiner Person zukommt, ich bin den Formen unserer Geschäftsordnung gefolgt. Wenn es nöthig ist, meinen Antrag zuvor dem Königlichen Commissarius mitzutheilen, so war es Sache des Herrn Landtags-Marschalls; wenn Ew. Durchlaucht ihn nicht kommunizirt haben, so ist es nicht meine Sache.

Landtags-Marschall: Ich bitte Sie Ihren Platz wieder einzunehmen.

Abgeordn. v. Binde: Wenn die Versammlung dafür ist, so werde ich in der Entwickelung meines Amendements fortfahren.

Der Landtags-Marschall: Wir haben hier mehrmals das Wort Amendement, gehört; ein deutscher Ausdruck dafür ist Abänderungs-Vorschlag. Ein solcher kann nicht gemacht werden, wenn nicht eine bestimmte Sache ins Auge gefaßt wird, die abgeändert werden soll. Ein Amendement zum Adreß-Entwurfe könnte nur ein Antrag auf Abänderung des Adreß-Entwurfs seyn. Ein solcher ist aber nicht vorhanden, sondern nur der, sich mit keiner Adresse zu beschäftigen. Dies ist ein Antrag, daß die Versammlung jetzt zurückkommen möge, was sie gestern beschlossen hat. Auf einen solchen Antrag kann ich mich nach meinen Rechten und nach meinen Pflichten nicht einlassen; die Versammlung kann es nicht wünschen, und selbst wenn man es wünschen sollte, so würde ich eine darauf hinzielende Abstimmung nicht veranlassen können. Wenn also der Redner keinen Abänderungs-Vorschlag zu machen oder der Adresse beizustimmen hat, so muß ich ihn bitten, den Platz des Redners zu verlassen.

Abgeord. von Binde: Ich stimme gegen die Adresse und gegen das Amendement. Wenn ich daher keine Unterstützung aus der Versammlung finde, so muß ich mich dieser Entscheidung unterwerfen und auf meinen Platz gehen.

Landtags-Commissar: Ich habe mich bereits erklärt, daß und aus welchen Gründen ich denjenigen Theil des Vortrags des Redners, welcher gegen gesprochen, und der einen ganz neuen mit der Adreß-Frage nicht im Zusammenhange stehenden Antrag gemacht hat, indem er die Verwahrung wegen verletzter Rechte zu Protokoll niedergelegt wissen will, gegen die Bestimmung im Geschäfts-Reglement halte. Eben deshalb entbehe ich mich auch, auf die darin enthaltenen Angriffe über die Legalität der Landtags-Gesetze zu antworten. Ich widerhole es, ich erachte diesen ganzen Vortrag, als wäre er nicht gehört. Aber es sind in dem früheren Theile des Vortrags, welcher noch die Adreß-Frage betraf, einige Punkte, die meine früheren Erklärungen bekämpfen. Auf diese muß ich antworten. Der Redner hat hervorgehoben, daß allerdings im Falle des Krieges die Stände wohl zusammenberufen werden könnten und sich auf den berühmten Fall der Kaiserin Maria Theresia berufen. Ich erwiderte, daß weder in dem Falle Sr. Majestät der König, wenn er eine Anleihe im Auslande machen gesetzlich sein sollte, die Stände nicht berufen werde. Vielmehr habe ich oft aus Seinem Munde gehört: In Fällen des Krieges werde Ich vor Allem die Stände zusammenberufen. Aber ich habe auch erklärt, daß es im Kriege Fälle geben kann, in welchen eine solche Zusammenberufung unmöglich ist, und dabei beharre ich; wenn sich der Redner zum Beweise des Gegentheils auf Maria Theresia beruft, so frage ich ihn: wenn unser großer König damals außer Böhmen und Mähren auch Ungarn besitzt gehabt hätte, würde dann die Kaiserin auch nach Preßburg gegangen seyn, um von dem ungarischen Reichstage Hülfe zu suchen? (Lachen.) Ich habe noch den zweiten Punkt zu berühren, nämlich den, wo und bei Redner gestanden hat, wir Minister sollten unsere Köpfe daran setzen, wenn wir im Kriege Anleihen zu machen hätten, und

dann vor die Versammlung k
und oder bewilligt die gemacht
paßt auf und nicht. Wir
keine Schulden machen, sonde
haut; das ist der Unsichtbare,
Niemand sagen, der König ha
Anleihen zu kontrahiren und
— doch, ich bitte mir den S

Abgeord. von Auers
schaftsrath zu Plauthen, vom
Provinz Preußen: Durchlauch
unseren Geschäfts-Ordnung
schäfts-Ordnungen mehrere
sammlungen der Fall vorgese
der Beschluß durch einen an
werden kann, also für einen
melle Berechtigung besteht, ei
doch zu einem Adreß-Entwu
Adresse erlassen werden soll, n
Abänderung eines Beschlusses, f
für zulässig nun habe daher
Kaiser eine Unterstützung nic
Wenn aber der Landtags-M
Vorschlag gemacht, daß unter
Protokoll nicht formell
müsse diesen Worte als nicht
laube ich mir die Frage, ob
Antrag entsprechend ist? Mi
klärung des Abgeordneten
Ihnen, und es sicht Jedem zu
auf dieselbe zu beziehen und

Der Marschall: I
daß die Aeußerungen des leg
nen Theil des Protokolls bil

Landtags-Kommi
wider, daß die vier Herren
gend) Akte niedergeschrieben,
keine Veranlassung, mich der
tigen zu widersetzen. Eben
Ausnahme der Verhandlung
ment in das Protokoll einz
scheinen die Bedenken des Leg
ich aber sage, ich betrachte
Redners als nicht gehört, so
solche der hohen Versamml
zu entziehen, sondern es ist
— als außer der Ordnung
Eigenschaft als Königlicher K
den betrachte und mich n
eingehen.

Der Marschall:
ungewöhnlich ist und seine
den sey.

Mehrere Stimme

Der Marschall:
die Diskussion zu unterbrech
daß wir uns nicht weiter b
dern in der Debatte fortsah

Abgeordn. Gierke
vom Stande der Landgemei
Kreis: Ihre Majestät der K
Rede unter Anderem die W
Vertrauen." Nun sind da
zweckmäßig, wenn wir in d
Dank für das Geschenk, w
die Gesetze vom 3. Febru
sprechen, dagegen aber auch
kein Vertrauen erwecken m
lassen. Ich für mein Th
noch Rechts-Verwahrungen
habe das feste Vertrauen,
welcher zu den Vertreten
und Mein Haus wollen d
einem solchen Beschlusse
und dem Lande Glück und
warten ist.

Abgeordneter Gier
vom Stande der Städte, f
nach dem Vorbilde der fr
nahme, Ablehnung oder A
klären, glaube ich einige
zu Grunde liegenden Gese
habe das Stände-Patent
und verfassungsmäßig, und
digt, habe ich zu meiner
funden. Unser Grundgese
ausdrücklich, daß der k
Gesetzgebers vorbehalten s
meinen Landstände auf
berufen werden sollten. S
Unbelangener an ihrer Re
ich begreife die Angriffe d
Kompetenz sprechen.
gen des ganzen Landes e
gehen wollten. Wie mö
sagen dafür, daß er ein
Ständischer Wirksamkeit u
vollbracht hat, und ich b

dann vor die Versammlung hintreten und sagen: Köpft und ehrt deinerseits die gemachten Schulden. Der Fall paßt auf uns nicht. Wir preußische Minister können keine Schulden machen, sondern nur das Staats-Oberhaupt; das ist der sinnreichste, und es wird doch wohl Niemand sagen, der König solle es nur wagen, solche Anleihen zu contrahiren und dann den Ständen sagen — doch, ich will mir den Schluß zu ziehen ersparen.

Abgeord. von Auerswald (General-Landschaftsrath zu Münstern, vom Stande der Ritterschaft, Provinz Preußen): Durchlauchtigster Marschall! Da nach unseren Geschäfts-Ordnungen nicht nur bei den Geschäfts-Ordnungen mehrerer provinzialständischer Versammlungen der Fall vorgesehen ist, daß ein genommener Beschluß durch einen anderen Beschluß aufgehoben werden kann, also für einen Antrag darauf seine formelle Berechtigung besteht, ein Amendement aber, welches zu einem Antrag-Entwurf beantragt, daß keine Abtheilung einen Antrag-Entwurf beantragt, nicht ist, als ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses, so halte ich ein solches auch nicht für zulässig und habe daher dem Abgeordneten von Wissel, so wie der Unterstützung nicht zu Theil werden lassen. Wenn aber der Landtags-Kommissarius deshalb, weil dieser Abgeordnete seinen Antrag auf eine Erklärung zu Protokoll nicht formell begründet habe, erklärt, er müsse dessen Worte als nicht gehört betrachten, so erlaube ich mir die Frage, ob dies der Geschäfts-Ordnung entsprechend ist? Meines Erachtens ist die Erklärung des Abgeordneten gültig zu Protokoll gekommen, und es steht Jedem von uns das Recht zu, sich auf dieselbe zu beziehen und sie beizunehmen.

Der Marschall: Es ist ganz außer Zweifel, daß die Aeußerungen des letzteren Redners jetzt schon einen Theil des Protokolls bilden.

Der Königl. Kommissar: Ich habe nichts dagegen, daß die vier Herren laut der Stenographen gelesenen Worte niederschreiben, was sie hören und finde keine Veranlassung, mich der Veröffentlichung ihrer Notizen zu widersetzen. Eben so wenig habe ich gegen die Aufnahme der Verhandlung über die Anträge des Redners in das Protokoll etwas zu erinnern. Dadurch scheinen die Bedenken des letzten Redners gehoben. Wenn ich aber sage, ich betrachte die Worte des vorletzten Redners als nicht gehört, so hatte dies nicht den Sinn, solche der hohen Versammlung und der Oeffentlichkeit zu entziehen, sondern es sollte nur heißen, daß ich sie zu entziehen, sondern es sollte nur heißen, daß ich sie — als außer der Ordnung gesprochen — in meiner Eigenschaft als Königlicher Kommissar als nicht vorhanden betrachte und mich nicht veranlaßt finde, darauf einzugehen.

Der Marschall: Ich glaube, daß die Sache unzweifelhaft ist und keine Diskussion bedarf zu erkennen sey.

Mehrere Stimmen: Die Sache ist richtig.

Der Marschall: Aber nicht so richtig, um die Diskussion zu unterbrechen. Ich bin der Meinung, daß wir uns nicht weiter davon abhalten lassen, sondern in der Debatte fortfahren.

Abgeordn. Gierke (Schulrichter zu Trockenborn, vom Stande der Landgemeinden, Provinz Sachsen, Ternow): Se. Majestät der König sprachen in der Thronrede unter Anderem die Worte aus: „Vertrauen weckt Vertrauen.“ Auch ich halte es daher für gut und zweckmäßig, wenn wir in der Adresse nur allein unseren Dank für das Geschenk, welches und Se. Majestät durch die Gnade vom 3. Februar d. J. gegeben hat, aussprechen, dagegen aber auch alles Andere, was vielleicht kein Vertrauen erwecken möchte, und derselben wegzulassen. Ich für mein Theil will weiter Vorbehalte, noch Rechts-Verwahrungen in der Adresse haben. Ich habe das feste Vertrauen, daß von einem Monarchen, welcher zu den Vertretern seines Volkes spricht: „In welcher zu den Vertretern seines Volkes spricht: „In welcher zu den Vertretern seines Volkes spricht: „In

Feststellung aller Steuern zugesichert. Wenn auch über die Deutung dieser Worte Zweifel obwalten, wenn es fraglich sein könnte, ob dadurch ein Recht der Zustimmung festgelegt, Zweifel, die ich für nicht begründet erachte, so steht doch das Recht der ständischen Mitwirkung bei allen Steuern ohne irgend eine Ausnahme fest. Das, meine Herren, sind die Punkte des Widerspruchs, die sich in der bisherigen Diskussion dargeboten haben. — Es bleibt mir nur noch ein Differenzpunkt zu erwähnen übrig. Dieser Punkt betrifft das unbestreitbare Recht der Petition. Ich bin durchaus einverstanden mit den Ansichten, die in Bezug auf diesen Punkt der verehrte Herr Referent vorhin entwickelt hat, dahin gehend, daß, als im Jahre 1815 auf dem Wiener Kongresse den sämmtlichen deutschen Staaten eine ständische Verfassung zugesichert wurde, daß unbeschränkte Petitionsrecht als von einer jeden ständischen Verfassung ungertrennlich gedacht und in offiziellen Erklärungen anerkannt worden ist. Wenn in Preußen das ständische Organ der Einheit, was bisher fehlte, erst sich erst begründet werden soll, so glaube ich, daß dann das Minimum aller ständischen Rechte, das Recht der Petition, nicht in Frage gestellt, nicht durch kleinliche Beschränkungen verkümmert werden darf. Sieben und zwanzig Jahre hat das Volk die Erfüllung des Gesetzes vom Jahre 1820, 32 Jahre die Erfüllung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 mit Zuversicht, mit Vertrauen erwartet. Se. Majestät der König haben erklärt, daß unabwendbare Hindernisse die frühere Erfüllung dieser Verheißungen verhindert haben, daß das Volk bat durch sein Vertrauen, durch seine Ruhe diese Hindernisse gewürdigt, aber heute, heute sind sie gehoben, heute ist eine reichsständische Verfassung endlich begründet, heute stellt das Volk mit Recht die Forderung an seine Vertreter, daß diese Versammlung dazu beitrage, daß eine starke Verfassung dauernd begründet werde. Eine solche kann aber nur dann begründet werden, wenn König und Volk in der Ansicht über die wesentlichen Elemente einer solchen Verfassung vollkommen einig sind. Diese Versammlung hat die schöne Aufgabe, die getrübte Unmittelbarkeit zwischen dem Könige und seinem Volke wieder herzustellen. Es wird daher zu untersuchen sein, was nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes als unerläßlich für die reichsständische Verfassung dieses Landes betrachtet wird.

Wenn ich in meinem bisherigen Vortrage die Rechtsansicht, so weit sie sich auf Gesetze begründet, hervorgehoben habe, so finde ich noch einen anderen, noch einen stärkeren Grund zur Rechtfertigung der in der Adresse niedergelegten Verwahrung darin, daß nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein diese Rechte, die uns in den älteren Gesetzen gegeben sind, das Minimum der Rechte bilden, die Landstände überall haben, ohne die Reichsstände als wahrhaft lebendig gar nicht gedacht werden können. Das Rechtsbewußtsein im Volke hat sich jahrelang an diese in den älteren Gesetzen begründeten Rechte angeklammert, es hat vertrauensvoll dem Augenblicke entgegengesehen, wo diese Rechte verwirklicht werden würden, weil das Volk wußte, daß bei ungeschwächter Rechtsbeständigkeit des Gesetzes vom 17. Januar 1820 dieser Augenblick endlich, wenn auch spät, kommen müßte. Ich will in den tiefen Abgrund nicht hineinsehen der sich eröffnet, wenn diese Rechte jetzt von den Vertretern des Volkes nicht gewahrt, von den Räthen der Krone nicht in ihrem ganzen Umfange anerkannt werden. — Stellen Sie sich die Frage, meine Herren, ob dann, wenn alle diese Rechte, die wir in Anspruch nehmen, uns eingeräumt werden, die Verfassung Preußens mit der Verfassung anderer constitutioneller Länder auf gleicher Stufe stehen wird? Täuschen wir uns darüber nicht, es bestehen auch dann noch die allererheblichsten Unterschiede, die, ich gebe es zu, zum Theil durch die eigenthümliche Lage unsers Landes gerechtfertigt sein mögen. Ich will für jetzt nicht in das Gebiet der Wünsche, die durch diese Differenz begründet werden können, hinüberschweifen, weil ich für eine Adresse das Wort genommen habe, die nicht Bitten an den Stufen des Thrones niederlegen will, sondern für eine Adresse, die sich darauf beschränkt, bestehendes Recht ehrfurchtsvoll zu wahren. — In der bisherigen Diskussion ist hin und wieder die Ansicht laut geworden, als ob durch das in unserer Adresse niedergelegte Minimum ständischer Rechte bereits der Macht und dem Ansehen der Krone Abbruch geschehen, als ob es das monarchische Prinzip in Gefahr gerathen könne? Ich glaube, Jeder von uns weiß genau der Verpflichtung nachkommen, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß er die Monarchie, und zwar eine starke und kräftige Monarchie, will die Ueberzeugung, daß ohne ein mächtiges Centrum die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes nicht gesichert erscheint. Aber eine Divergenz der Meinungen besteht darin, wie diese Einheit der Monarchie, das Königthum, alle Zukunft stark und mächtig zu erhalten sey. — Werfen Sie mit mir einen Blick auf die Geschichte! Die Krone Preußens hat sich so lange, als Preußen historisch existirt, auf die im Staate vorhandene Intelligenz gestützt. So lange als diese Intelligenz hauptsächlich in dem Beamtenthum concentrirt und repräsentirt war, hat die Krone keine Stände berufen, so lange hat sie ohne alle ständische Mitwirkung nach dieser Einsicht mit dem Beamtenthum das unumschränkte Regiment im Lande geführt, aber die Zeiten sind fortgeschritten, die Intelligenz, die sich früher vorzugsweise in dem Beamtenthum fand, sie findet sich heute außerhalb desselben, das Beamtenthum repräsentirt heute nur einen Theil dieser Intelligenz, die Intelligenz nicht mehr ausschließlich in ihm, sondern vorzugsweise im Volke wurzelte. Das selbstständig gewordene Volk ringt nach einem Organe, nach einer Arena, in welcher es seine Kräfte zum Wohle der Gesammtheit erproben, in welcher es vereint mit seinen Fürsten sein Ziel anstreben kann. In Anerkennung dieser veränderten Lage haben des hochseligen und des regierenden Königs Majestät die Stände des Landes neu zu begründen gedacht, seinem heutigen Rechtsbewußtsein nach, für unumgänglich nothwendig erachtet. Soll die lebendwerde Einheit zwischen Fürst und Volk wieder hergestellt werden, so dürfen in dem Bau der ständischen Verfassung keine dem heutigen Rechtsbewußtsein des Volkes widersprechende Lücken bleiben. Ich glaube, daß, wie weit auch die Meinungen in diesem Saale auseinandergehen, sie darin alle übereinstimmen, daß eine Periodizität, eine feste jährliche Zusammenberufung dieser Versammlung nur ein Kind des Zufalles ist, was die eine zugedachte Stell' im Staatsleben nun und nimmermehr einnehmen kann. Das Volk verlangt für seine Stände einen gesicherten, festbegründeten Rechtsboden; es kann nicht zugeben, daß diese wichtigste aller Institutionen des Staates fortan nach dem Zufalle anheimgegeben bleibe. Es ist freilich in den Verordnungen vom 3. Februar d. J. die Contradiction von Anfangs und die Bewilligung von Steuern an die Zustimmung der Reichsstände geknüpft, aber bei der Lage unseres Landes dürfen wir uns kühn der Hoffnung hingeben, daß derartige Fälle, die nach den Verordnungen vom 3. Februar einzig und allein der Krone die Verpflichtung auferlegen, die Reichsstände zu berufen, in genauer Zeit gar nicht eintreten werden. — Von diesen beiden Fällen abgesehen, ist keine Bestimmung in dem Gesetze enthalten, welche irgend eine Verpflichtung in sich schließe, den Vereinigten Landtag zu berufen. Das Fundament des Vereinigten Landtags ist ein durchaus schwankendes, ein gänzlich unsicheres, so lange die periodische Berufung nicht durch das Gesetz fest und bestimmt, ganz frei von allen Bedenken, vorgesehen ist. Es wird mir zugegeben werden müssen, daß es die höchste Aufgabe der Staatsmänner Preußens genn muß, Mißtrauen und Schwanken aus unserm staatsrechtlichen Institutionen zu entfernen, damit ein gesicherter Rechtszustand herbeigeführt werde, damit das Streben aller Parteien sich innerhalb gesetzlicher Grenzen zum Heil des Staates frei entwickeln könne. Ein sicher Rechtszustand in der Verfassungsfrage ist für die Krone eben so dringend, ja noch dringender gefordert, wie für das Volk. Es kann nur herbeigeführt werden, wenn die gerechten Forderungen anerkannt werden, die in dem vorliegenden Rechte, wie in dem Bedürfnisse des Landes, aufs tiefste begründet sind — Was ich für den einen Punkt, die periodische Berufung, angeführt habe, läßt sich in denselben Maße auch für die übrigen, in den Adreß-Entwurf aufgenommenen Punkte anführen. Der Geiste und Macht unseres Jahrhunderts droht Gefahr, wenn die Bürger mit Neid auf unsere Nachbarstaaten hinsehen müssen, es droht Gefahr, wenn es sich für uns bei einem Vergleiche mit freien Staaten nur von einem Mehr, nicht von einem Minder, das wir an Rechten des Volkes dort finden, handelt. Weil ich diese Gefahr von unserem Vaterlande abwenden möchte, weil ich die in der Adresse aufgeführten einzelnen Punkte für dieser Rechte verbürgt, durch innere Zweckmäßigkeit und durch das Bedürfniß des Volkes selbst bedingt erachte, weil ich endlich auf das Volk ein Recht hat, zu fordern, daß seine hierhergesandten Vertreter von seinen wenigen bis jetzt gesetzlich zur Anerkennung gelangten Rechten nichts vergeben, so halte ich es für meine heilige Gewissenspflicht, diese Rechte nachdrücklich vor Beginn unserer ständischen Wirksamkeit zu verwahren. Ich erfülle diese Gewissenspflicht, indem ich erkläre, daß ich der Adresse meine volle Zustimmung gebe, und nur noch im Namen der Rheinländer die Erklärung hinzufüge, daß nach dem Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815 bei allen Steuern den Ständen ein Recht der Mitwirkung zustehe. Ich erfülle diese Pflicht um so lieber, als ich glaube, daß die Verwahrung den Willen eines hochsinnigen Königs nur dann entsprechen wird, wenn für diesen Rechte nur dann entsprechen wird, wenn sie überall ohne Rückhalt die ganze Wahrheit sagt, und von überall ohne Rückhalt die ganze Wahrheit sagt, und von der tiefsten Wahrheit, die sie beseelt, in ihrem ersten Akt ein feierliches Zeugniß ablegt.

(Mehrere Stimmen verlangten, daß die Debatte heute noch zu Ende gebracht werden soll.)

Ein Abgeordneter: Es ist nöthig, wenn ein Mitglied auf Vertagung anträgt, und die nöthige Unterstützung von 24 Mitgliedern findet, zu welchem Ende der Marschall hierüber die Versammlung zu befragen haben würde, daß die Vertagung Platz greife.

Der Marschall: Man kann sich auf keine frühern Vorgänge, sondern nur auf die Geschäftsordnung berufen. Die betreffende Bestimmung der Geschäftsordnung ist mißverstanden worden. Sie lautet ganz anders. Sie sagt, daß, wenn der Marschall die Ansicht hat, daß 21 Mitglieder aber den Schlusse der Berathung widersprechen, der Marschall darüber kann abstimmen lassen, ob die Berathung zu schließen oder fortzusetzen sey. In diesem Falle entscheidet alle die Versammlung und nicht der Marschall.

Abgeordn. von Kraszewski (Rittergutsbesitzer und Dr. philos. zu Tarkowo, vom Staate der Ritterschaft, Provinz Posen): Ich stimme ganz mit dem Marschall überein, daß Präcedenzien nicht vorhanden sind, aber es gibt auch meinen Dafürhaltens keine Präcedenzien für Versammlungen der heutigen Art. Es kann also auch für die Folge mit vollem Rechte Ausnahmen geben, weil nicht alle Formen erschöpft sind; aber es gibt einen Grund zur Unterbrechung dieses Antrages; dieser liegt in der Billigkeit, auf welche wir von Seiten Sr. Durchlaucht Vorsicht machen dürfen. Die Stütze dieses Antrages liegt in der großen Wichtigkeit der Adresse, deren Erlaß bereits ausgesprochen ist. Wir haben darüber große Reden vernommen, ein Beweis, daß die Sache wichtig ist. Die Wichtigkeit und unsere körperliche Ermattung gibt uns ein Recht, um Vertagung der Debatte zu bitten.

Der Marschall: Schon früher zeigte sich in der Versammlung eine große Neigung, zur Abstimmung zu kommen, so daß nur überwiegende Gründe mich vermochten, dieser Neigung nicht nachzugeben. Jetzt finden diese Gründe nicht mehr Statt, und wenn ich jetzt zu dem Zeitpunkte gekommen zu seyn werde, wo ein überwiegender Wunsch, zur Abstimmung zu kommen, zu erkennen ist, werde ich, falls 24 Mitglieder dem Schlusse der Berathung widersprechen, darüber abstimmen lassen, und diese Abstimmung wird entscheiden.

Abgeordn. Hansemann (vom Platz): Ich habe um das Wort gebeten, fürchte aber, obgleich ich noch mehrere Gesichtspunkte anzuführen habe, die noch nicht berührt sind, daß ich nicht mehr die nöthige Aufmerksamkeit finden werde. Ich schlage daher vor, mit allgemeiner Zustimmung die Debatte auf morgen zu vertagen.

(Der Abgeordn. von Kraszewski erhielt das Wort, erklärt aber, daß er sich nicht mehr kraftvoll genug fühle, um einen Vortrag zu halten.)

Viele Stimmen verlangen die Abstimmung über die Vertagung der Debatte.

Geh. Staats-Minister Graf von Arnim: Ich bringende Antrag geht dahin, daß die Versammlung nicht eher über die vorgeschlagene Adresse beschließe, als bis sie sich vollständig über dieselbe gerüft hat. Deshalb bitte ich, mein Amendement ebenfalls drucken und die Mitglieder vertheilen zu lassen. Ob noch heute Abend oder morgen die Debatte fortzusetzen sey, darüber müssen wir der Entscheidung des Marschalls überlassen, eben so darüber, ob er noch die Zustimmigkeit der Versammlung in Anspruch nehmen zu können glaube. Ich habe von vielen Mitgliedern die Ansicht vernommen, daß die Adresse noch nicht vielfach genug erwogen sey, und es scheint mir wünschenswerth, daß nur eine genuglam erwogene Adresse an Se. Maj. den König gelangen möge.

Der Marschall: Es ist dies eine weitere Ausführung des Weges, den ich vorhin schon als den ganzen bezeichnet habe, nämlich, daß ich die Versammlung auffordere, darüber abzustimmen, ob die Berathung zum Schlusse reif sey. Diese Abstimmung veranlasse ich hiermit in der Weise, daß diejenigen welche die Debatte für schlußreif halten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Minorität für die Schließung der Debatte.)

Nachdem auf mehrfache Anregung eine nochmalige, in derselben Weise vorgenommene Abstimmung den Wunsch der Versammlung, daß die Debatte vertagt werde, zu erkennen gegeben hatte, wird die Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen um 10 Uhr anberaumt.

Marschall von Bodow: Die Herren von der Kurie der drei Stände bitte ich, noch versammelt zu bleiben, um das Protokoll der letzten Sitzung anzuhören.

(Ende der Sitzung 4 Uhr.)

(Allg. Preuß. Ztg.)

Nachschrift.

Münster, 22. April, Morgens 11 Uhr. Auch die so eben eintreffende Allgem. Preuß. Zeit. vom 21. d. bringt das Resultat der Abstimmung über den Adreß-Entwurf noch nicht, sondern blos den Bericht über einen Theil der Sitzung des vereinigten Landtages vom 16 d. Wir werden denselben bald möglichst nachliefern.

Druck u. Verlag der Coppenrath'schen Buch- u. Kunsth.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

für die heutige Berathung, als einzuschalten: Wenn in einem zwei Gesetze erschienen, worunter junge Männer bei Vollendung jahres sich zum Kriegsdienste zu dere, daß die Anmeldung bei sten Lebensjahres erfolgen müs jungen Männer von neunzeh zwanzig Jahren zur Anmeldu souveraine Gewalt würde in d gehoben haben und nachdem folgt einerseits, daß die Ueb ältere Gesetz, daß die Ueb Erhaltung der Souveraine ist, andererseits, daß die Ebeb durch die Berufung auf ein n in Kraft bestehendes Gesetz n kann. — Ich gebe nun zu, von so unendlicher politischer B Verordnungen vom 3. Februa Gesetze nicht allein bestimmend die Zweckmäßigkeit der Bestim ist, daß daher der Königlich mit Unrecht auch Gründe be Inhalt der Verordnungen geltend dann zu verlangen, daß nicht älteren Gesetz, in dem anderen angerufen werde, sondern in eine oder die andere. Der lichen Herrn Commissarius si meinen Collegen beantwortet noch auf Einzelnes zurück. Uebergang des Berathungsgegen den Vereinigten Landtag un Provinzial-Ständen diese Re nicht für richtig. Das Recht Gesetze kann nur Einer Körp den Provinzial-Ständen oder haben beide Körperschaften d daß hinsichtlich der jährlichen werde der Buchstabe des Ge entgegenstehe, ist eben so wen einer Versammlung nur dann versammelt ist; eine Versamm ist, ist keine Versammlung — ner Bestimmungen der Vere Zweckmäßigkeit derselben be auch zu Gunsten und als Be Gesetze die etwaige Unzweck gelteud gemacht werden dürf ner Ansicht, gegenwärtig in derselben einzugehen; indes Einiges berühren, was nac cht für zweckmäßig zu halt lig halte ich die mangelnde Leitung. Es ist diese Vert hie haben den Vereinigten L vinzialständischen Ausschüsse die Provinzial-Stände und wohl nach Ständen als nach Schwächung der Gesammtheit es muß und wird der Bere wissen. Eifersucht die Handla chen; letztere werden mit Be der im Hintergrunde zu er Corporation gedenken. Sie Unabgeschlossenheit unserer Schwankung in der Gesetzg daß die von den Ausschüss erlassenen Gesetze in der nä einigten Landtages wieder werden würden. Nicht für lende Bestimmung periodis für sie sind schon hervorgeh Ahnung sagt mir, daß di nicht für verwerflich halten Commissarius wenigstens v zweckmäßigkeit auszuspreche achte ich die Art der Zusa und unter Andern die gä provinzieller Vertheilung. Schwierigkeit der Ausbildu faffungs-Anträge nur v der vielleicht in vielen würde ausgehen, und den sagt sein sollen. Nicht Landtage der Petitionen auf Beschränkung durch die e

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 96.** **Münster,** Donnerstag den 22. April **1847.**

für die heutige Berathung, als für folgende, ein Beispiel einzuschalten: Wenn in einem Staate zu gleicher Zeit zwei Gesetze erschienen, worvon das eine bestimmte, daß junge Männer bei Vollendung des neunzehnten Lebensjahres sich zum Kriegsdienste zu melden hätten, das andere, daß die Anmeldung bei Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres erfolgen müsse, so würden wohl die jungen Männer von neunzehn, noch diejenigen von zwanzig Jahren zur Anmeldung verpflichtet seyn, die souveraine Gewalt würde in diesem Falle sich selbst aufgehoben haben und nutzlos geworden seyn. Daraus folgt einestheils, daß die Uebereinstimmung der Gesetze zur Erhaltung der Souveränität unbedingt erforderlich ist, anderntheils, daß die Eidesformel gegen den Souverain durch die Berufung auf ein nicht gesetzlich aufgehobenes, in Kraft bestehendes Gesetz nimmermehr verletzt werden kann. — Ich gehe nun zu, daß bei einer Angelegenheit von so unendlicher politischer Wichtigkeit, wie diejenige der Verordnungen vom 3. Februar es ist, der Wortlaut der Gesetze nicht allein bestimmend seyn kann, sondern daß die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen zu berücksichtigen ist, daß daher der Königliche Herr Commissarius nicht mit Unrecht auch Gründe der Zweckmäßigkeit für den Inhalt der Verordnungen geltend gemacht hat. Nur wäre dann zu verlangen, daß nicht in dem einen Falle das ältere Gesetz, in dem andern Fall die Zweckmäßigkeit angerufen werde, sondern in allen Fällen entweder das eine oder die andere. Von den Anführungen des Königlichen Herrn Commissarius sind die meisten schon durch meinen Collegen beantwortet worden; ich komme nur noch auf Einzelnes zurück. Die Absicht, daß durch den Uebergang des Berathungsrechtes agrimmer Gesetze auf den Vereinigten Landtag unberommen sey, auch den Provinzial-Ständen dieses Recht zu belassen, erkenne ich nicht für richtig. Das Recht der Berathung allgemeiner Gesetze kann nur Einer Körperschaft zustehen, entweder den Provinzial-Ständen oder dem Vereinigten Landtage; haben beide Körperschaften das Wort, so hat es keine; daß hinsichtlich der jährlichen Bewilligung der Reichsmittel, wie der Buchstabe des Gesetzes im Adreß-Entwurfe entgegensetzte, ist eben so wenig zuzugeben. Man kann einer Versammlung nur dann Rechung legen, wenn sie versammelt ist; eine Versammlung die nicht versammelt ist, ist keine Versammlung. — Was zu Gunsten einzelner Bestimmungen der Verordnung vom 3. Febr. die Zweckmäßigkeit derselben hervorgehoben wird, so muß auch zu Gunsten und als Grund der Berufung auf die Gesetze die einzige Unzweckmäßigkeit jener Verordnungen geltend gemacht werden dürfen. Es liegt nicht in meiner Absicht, gegenwärtig in eine gründliche Erörterung derselben einzugehen; indessen ist ich doch in Kürze Einiges berühren, was nach mein persönlichen Ansicht nicht für zweckmäßig zu halten ist. Nicht für zweckmäßig halte ich die mangelnde Einheit der ständischen Vertretung. Es ist diese Vertretungsine künstache, denn wir haben den Vereinigten Landtag die Vereinigten provinzialständischen Ausschüsse, die ständische Deputation, die Provinzial-Stände und die Innung in Theile sowohl nach Ständen als nach Provinzen. Davon ist eine Schwächung der Einheit und Verfestigerung die Folge; es muß und wird der Vereinigte Landtag mit einer gewissen Eilersucht die Handlungen d Ausschüsse überwachen; letzteren werden mit Befangenheit beraten und stehen der in dem Hintergrunde zu erwartenden Kritik der größern Corporation gehemmt. Es wird traun eine schädliche Unabgeschlossenheit unserer Zustand entstehen und eine Schwankung in der Gesetzgebung, weil zu befürchten, daß die von den Ausschüssen berathen und demnächst erlassenen Gesetze in der nächsten Aammlung des Vereinigten Landtages wieder der Gegstand neuer Anträge werden würden. Nicht für zweckmäß halte ich die fehlende Bestimmung perteidicher Berung. Die Gründe für sie sind schon hervorgehoben worn, und eine leise Ahnung sagt mir, daß auch die ihr der Krone sie nicht für verwerflich halten; indemer Königliche Herr Commissarius wenigstens vermieten t, sich für ihre Unzweckmäßigkeit auszusprechen. Mißfür zweckmäßig erachte ich die Art der Zusammensetzungdes Herrenstandes und unter Andern die gänzlich fehlte Berücksichtigung provinzieller Vertheilung. Nicht zweckmäßig die Schwierigkeit der Ausbildung der Fassung, indem Verfassungs-Anträge nur von dem jenigten Landtage, der vielleicht in vielen Jahren zusammentreten würde aungehen, und den Vereinigtenschaffen untersagt seyn sollen. Nicht für zweckmäßig die Beschränkung der Petitionen auf innere Angrenheiten und ihre Beschränkung durch die erforderte Stimmzahl, in Folge deren einer kleinen Minorität die Herrschaft überwiesen wird, indem es ihr möglich gemacht ist, zu verhindern, daß ein im Lande noch so verbreiteter Wunsch an den Thron gelange. Nicht für zweckmäßig halte ich die Einforderung abgesonderter Gutachten und die Mittheilung der Ansicht der Minorität bei der Berathung von Gesetzen. Sie widerspricht dem Zwecke des Vereinigten Landtags, welcher nur der sein kann, zu erfahren, was derselbe als Corporation, als eine ganz ungetheilte Körperschaft über Gesetzes-Vorschläge urtheilt. Käme es bloß darauf an, zu constatiren, welche Ansicht in jedem Einzelnen der versammelten 600 Köpfe sich ausgebildet hat, so würde es kaum nöthig seyn, dieselben zu einer großen Versammlung zu vereinigen, sondern auch auf andern Wege die Ansicht jedes Einzelnen erfragt werden können. Nicht für zweckmäßig halte ich, daß dem Vereinigten Landtage keine Einwirkung auf seine eigene Geschäfts-Ordnung, noch auf die Ernennung des Landtags-Marschalls eingeräumt ist. — Wenn demnach Gründe der Zweckmäßigkeit gegen der Berufung auf gesetzliche Bestimmungen gültig gelten sollen, so finde ich mich durch Gründe der Zweckmäßigkeit zu dieser Berufung mirnerseits bewogen. Daß in in dem Adreß-Entwurf aufgeführten Punkte wirklich eine feste Grundlage in den bestehenden Gesetzen finden, wird nach den bereits stattgehabten Erörterungen wohl nicht mit Erfolg bestritten werden können. Sie sind aber nicht nur den Gesetzen entsprechend, sondern auch, soweit was die Periodicität der Versammlungen, als die vollständige Thronlahme des Vereinigten Landtages an sie in dem Adreß-Entwurf angeführten Gründen als nützlich und nothwendig zu erkennen. Indem ich daher für mich und nothwendig zu erkennen. Indem ich daher für den Entwurf der Adresse mich aussprechen darf, habe ich dafür noch ein besonderes Motiv anzuführen. Wie man nämlich auch das, was wir hier repräsentiren, die Art der Repräsentation, welche wir ausüben, sich vorstellen möge; unter jeder Voraussetzung bleibt Eines unangreifbar fest stehen, daß nämlich die Meisten von uns in Folge einer Wahl hier erschienen, und daß diejenigen, welche uns wählten, nicht nur das Recht der Wahl hatten, sondern auch das Recht, zu verlangen, daß die von ihnen Gewählten ihre ständischen Befugnisse ausüben und auf nicht einen der ihnen zustehenden Ständischen Befugnisse verzichten. Treu der Monarchie, treu seinen Befugnisse verzichten. Treu der Monarchie, treu seinem Gewissen und meinem Mandate, stimme ich für meine Adresse.

Fürst Lychnowski (vom Stande der Fürsten, Grafen und Herren aus der Provinz Schlesien): Durchlauchtiger Landtages-Marschall! Es würde mir nicht zustehen, durch alle Phasen unsers politischen Lebens dem Redner, der eben abgetreten ist, nachzufolgen; es mögen mir nur zwei Worte über die Adresse und ihre Redaction vom Standpunkte der Herren-Kurie gestattet seyn. — Als vor einigen Tagen hier zuerst die Frage angeregt wurde, ob eine Adresse vorgeschlagen und votirt werden solle, gestehe ich, daß der natürliche Zweifel über die Abstimmung. Die auf das Patent vom 3. Februar folgende erste Verordnung bestimmt §. 14, daß nur in zwei Fällen die Herren-Kurie mit den drei Ständen zusammenzutreten habe: bei Einführung neuer oder erhöhter Steuern und bei Aufnahme neuer Anleihen; in allen übrigen Fällen aber hat die Herren-Kurie in abgesonderter Versammlung zu berathen. Es hat sich daher bei Vielen von uns das gerechte Bedenken erhoben, ob es uns zustehe, ob es der Würde der Herren-Kurie angemessen sey (Murren der Versammlung), ich bitte, mich ausreden zu lassen, — einer Berathung beizuwohnen, aus der ein Appellirren an den eben erwähnten Paragraphen uns entfernen konnte, sie kommen nun auf dieser Basis Lösung dieser Zweifels an Ew. Durchlaucht zu wenden. — Dieses ist geschehen, und es ist und erwiedert worden, daß die Herren-Kurie bei Berathung und Abfassung einer Dank-Adresse mit den drei Ständen in vereinigter Versammlung zu votiren habe. So wie der König zu den vereinigten Vertretern aller Stände seines Volkes gesprochen hat, so soll es auch der ungetheilte, Vereinigte Landtag seyn, der seinem König antwortet und in ehrfurchtsvoller Erwiederung jene Gefühle von Liebe und Treue gegen König und Vaterland ausdrückt, die gewiß und allen Worte des Dankes enthielte, auf das entschiedenste widerlegt, und zwar mit derselben Entschiedenheit, mit der wir uns einer Adresse widersetzen würden, die nur Protestationen enthalten sollte. Die eine und die andere wären von der Wahrheit gleich weit entfernt. Eine reine Dank-Adresse, die keinen Wunsch, keinen Blick in die Zukunft enthielte, könnte den König, der uns richtet, und das Volk, das uns beobachtet, zu dem Glauben verleiten, als wären alle unsere Wünsche erfüllt worden, als beschlossen wir uns auf jenem Culminationspunkte menschlicher Glückseligkeit, die keinem Drange und keinem Sehnen, auch im Grunde des Herzens mehr Raum giebt; — und doch, bei Gott! dem ist nicht so; während doch auf der andern Seite es Frevel wäre, nicht zuerst und vor Allem jene Worte des Dankes, der Verehrung und Liebe auszusprechen, die wir dem Königlichen Gesetzgeber schulden, der durch seine große Gabe den reichen Segen, den Grundstein zum festen Gebäude unsers Verfassung auf Jahrhunderte gelegt hat. Königliche Gesetzgeber sind seltene Geschenke der Vorsehung, hellleuchtende Meteore, Morgensterne der Freiheit, die über den Ländern dieser Erde glänzen. Dieses ist in Preußen in einem Jahrhunderte dreimal zur Wahrheit geworden. Aber eben, weil wir von dieser Wahrheit durchdrungen sind, müssen wir bei der Ueberzeugung fest beharren, daß der Königliche Gesetzgeber sein Werk vollenden werde. Daher sind wir dem König Wahrheit schuldig. (Beifall.) — Es ist in jetzter Zeit der Ausdruck Dank-Adresse mit dem Ausdruck Loyalitäts-Adresse oft verwechselt worden. Ich muß gestehen, daß ich für diese Zusammenstellung keinen Anknüpfungspunkt finden kann. Denn die höchste Loyalität liegt in der höchsten Wahrheit. Es wäre aber Lüge, dem Könige zu sagen, daß sein Volk nichts mehr wünscht, und es ist Frevel, es ihm auf eine Weise zu sagen, die sein großes, reiches, warmes Herz verletzen, ihn schmerzlich berühren, als Undank aufgelegt werden könnte. — Je weiter wir vorschreiten im parlamentarischen Leben, desto mehr ist es Pflicht, sich den geweigten Formen altparlamentarischer Staaten zu nähren, die in gesetzlicher Ausübung ihrer Rechte und Gerechtsame, wenngleich in altergebrachten Formen, ihre Freiheit erhalten und befestigt, die Größe ihres Volkes geschirt haben. Ein Blick auf ein altfreies und stammverwandtes Volk, das seine siegreichen Banner über alle Meere entfaltet, wird diesen Ausspruch bestätigen. Ich habe mit rechtem Vorbedacht der Formen erwähnt, die so leicht aus dem Auge gelassen werden, und komme auf sie zurück. Wer den ernsten Kampf der alten Parlamente mit redlichem Geiste studirt hat, wird ihre große Wichtigkeit nicht verkennen. Diese Wichtigkeit liegt mit der Bedeutung des Augenblicks, und ich kann unmöglich glauben, daß irgend Einer unter Ihnen, meine Herren, den gegenwärtigen Moment nicht für so ernst und wichtig hielte, als irgend einen in der großen preußischen Geschichte. — Darum beschwöre ich Sie, meine Herren, wenn auch Sie Alle sagen, was Ihnen das Herz bewegt, es in Formen zu hüllen, die uns dem Zwecke einer Verständigung nähern, ohne deshalb unserer Unabhängigkeit zu schaden. Ich kann mich umbin, zu erklären, wie ich mit Freuden in dem Adreß-Entwurfe, der uns vorliegt, dieses Maß, diese Formen gefunden und den Segen, die sich mit der Abfassung desselben beschäftigt, dieses hier gern ausdrücke; nur zwei Stellen scheinen mir einer Modification zu bedürfen, so redlich der Wille und die Absicht auch sicher gewesen sind, die ihre Redacten veranlaßt haben. Es ist die „Hinweisung auf die Thronrede“ und das Wort „Wahrung“. — Die Kommission hat mit Wielen von uns empfunden, daß einzelne Stellen in der Thronrede uns schmerzlich berührt haben. Warum aber dem Könuns schmerzlich berührt haben. Warum aber dem Könniglichen Herrn in unserem ersten parlamentarischen Akt Dinge sagen, die ihn verletzen müssen, ohne zur Darlegung, zur Verdeutlichung unserer Wünsche, unserer Bedenken etwas beizutragen, unumgänglich nöthig zu seyn. Berühren wir die letzteren und übergehen die ersteren. Was uns schmerzlich bewegt haben mag, kann nach dem, was uns noch zu wünschen übrig bleibt, dem König und dem Lande, zu ganz Europa, das auf uns sieht, ebenfalls unmöglich zweifelhaft seyn. Als der König uns berief, wollte er durch seine Worte uns Freude, nicht Schmerz bereiten: daher wollen Sie den König gewiß nicht verletzen; — weg also mit dem Worte Schmerz. (Lauter Beifall.) Das zweite, was ich zu erinnern finde, ist das Wort „Wahrung“; ich gestehe, daß mir seine Anwendung nicht so positiv verwerflich erscheint, als die eine angeführte Stelle. — Wahrung oder Verwahrung, — im Grunde identisch — ist ein an sich gesetzliches und gebräuchliches Wort; doch hat es

Buchdruckerei u. Kunsth. Actenr: J. Coppenrath.

durch seine Anwendung hier den Angriff von Mißtrauen, Zwiefel, Oppositien, in einem Sinne mit sich verbunden, den wir gewiß nicht hineinlegen wollen. Wenn uns nun eine Verständigung ehrlich und wahrhaft am Herzen liegt, wenn wir die Gaben der Krone und die Wünsche des Volkes in Einklang bringen wollen, wenn andererseits in dem Wortlaute dieses Ausdrucks etwas gefunden wird, das sich hiermit zwischen uns stellen könnte, warum dann, meine Herren, sollten wir nicht in der schönen, reichen, deutschen Sprache ein Wort finden, das unsere Meinung ausdrückt, ohne durch Mißtrauen das unsere Meinung ausdrückt, ohne durch Mißtrauen das Wort zu verletzen. Gewiß, meine Herren, Sie werden ein solches Wort finden, und wenn ich mir erlauben dürfte, dies Wort zu vorzuschlagen, so wäre es das Wort „Vertrauen." Wir vertrauen dem Königlichen Worte! Wir vertrauen, daß keines unserer alten Rechte geschmälert ist. Wir vertrauen, daß Se. Majestät geruhen werden, uns — nicht neben die Krone, sondern neben seine Räthe in regelmäßig wiederkehrenden Perioden zu berufen, die uns gestatten werden, die Noth und die Bedürfnisse des Volkes, seine Wünsche und Bitten vor die Stufen des Thrones zu bringen, mit der Sicherheit der Abhülfe, die nur feste, nicht schwankende Zustände geben können. Wir vertrauen endlich hauptsächlich und vor Allem, daß Se. Majestät, unser großer König, in diesen unseren wahren und ehrfurchtsvollen Worten keine eitle Sucht nach Opposition oder Popularität, sondern die offene Darstellung eines Zustandes sehen wird, den es uns zum gewissenlos wäre, in dieser Halle verschweigen oder beschönigen zu wollen.

Geh. Staats-Minister Graf von Arnim: Durchlauchtigster Marschall! Das Wort des Redners, den wir so eben vernommen, welches mir den meisten Anklang in der Versammlung zu finden schien, war das: Wir wollen Wahrheit, klare Wahrheit sagen!" dem schließe ich mich aus vollen Seele an; aber ich füge hinzu, wir wollen auch gewissenhaft nur das sagen, was wir als wahr gewiß Wahrheit erkennen. Die Adresse, welche uns vorliegt, erfüllt, wie ich sie auffasse, in drei wesentliche Theile. Der erste Theil umschließt die beiden ersten Alinea und enthält den Dank an Se. Majestät; der zweite Theil enthält eine Erklärung, welche, wie der Schluß lautet, dienen soll, die ständischen Rechte zu wahren, der dritte knüpft daran Aussichten auf die weitere Entwickelung des Baues, der vor uns liegt und auf die Einigkeit in seiner Fort-Entwicklung zwischen Sr. Majestät und seinem Volk. In Bezug auf den ersten Theil bedarf es wohl nur Allen das gleiche Gefühl, nicht allein, daß der Dank ausgesprochen werden müsse, sondern daß er auch so warm ausgesprochen werde, als möglich. Es ist von einem Redner gesagt worden, daß ihm die Worte nicht warm, nicht lebhaft genug erscheinen. Indeß ehre ich die Fassung, die die einmal gewählte Kommission dem Dank gegeben hat, und lege die Ueberzeugung, daß Se. Maj. das wahre Gefühl eines tiefen Dankes erkennen werde. Ich wende mich also zum zweiten Theile, von dem ich allerdings bemerke, daß er mir aus verschiedenen Gründen, die ich zu erörtern genöthigt bin, große Bedenken erregt, daß ich ihm nicht in seinem ganzen Umfange bestreten kann. Zu dem dritten Theil, welcher den Schluß der Adresse bevbdet, bemerke ich, wie mir hier nichts entbalten zu seyn scheint, was in der Versammlung Bedenken erregen könnte, sich ihm anzuschließen. Ich komme also auf den zweiten Theil der Erklärung des Gerichts. Die Wahrung der ständischen Rechte, zurück und bitte für diesen Theil die hohe Versammlung, meinen Erörterungen folgen zu wollen. Ich halte die Art der Verwahrung, wie sie vorliegt, für eine specielle Aufführung derjenigen Rechte, welche aus den früheren ständischen Gesetzen hergeleitet werden. Eine solche Aufführung dieser Rechte halte ich nicht für nöthig. Ich glaube, daß sich derselbe Zweck auf einem andern Wege erreichen lasse, den ich später vorzuschlagen mir die Ehre geben werde. Ich halte aber auch diese Ausführung, wie wir sie hier vorliegen haben, nicht für vollständig genügend begründet, nicht für reif genug, um Se. Majestät als Ausdruck des ganzen Vereinigten Landtags vorgetragen zu werden; ich halte sie endlich drittens, ich sage es offen, für schädlich in dieser gegenwärtigen Form. Daß sie nicht nöthig sey, erlaube ich mir dadurch zu unterstützen, daß ich die Adresse stelle, ob, wenn in voriger Sitzung zu der Frage der Adresse verneint worden wäre und der Landtag sich entschieden hätte, keine Adresse an Se. Majestät zu richten, ob deshalb wohl die Rechte der ständischen Versammlung irgendwie verändert worden wären. Ich glaube nein. Ich glaube, daß, wenn das Bewußtseyn oder die Ansicht in den Mitgliedern des Landtags lebte, daß zwischen den älteren Gesetzen und Verordnungen vom 3. Februar c. Verschiedenheiten stattfinden, die ihre Rechte verletzen, diese Ansicht eben so frei und mit gleicher Wirkung hätte ausgesprochen werden können, es hätte eine Adresse erlassen werden mögen oder nicht. Ich gehe weiter. Wenn nun eine reine Dank-Adresse vorlet worden wäre, die nichts von diesen Erklärungen enthalten, wie hätte darauf gefolgert werden können, daß die Stände sich ihrer Rechte begeben wollten? hätte diese Dank-Adresse eine formelle Acceptation, die jede weitere Erörterung abgeschnitten hätte, gegeben? ich glaube nein. Wir haben hier nicht mit kleinen Rechtsfragen Regirn des Privatverkehrs, sondern wir haben es mit Deutung großartiger politischer Thesen zu thun, und ich bin überzeugt von unserem Könige und Herrn, daß er sich nicht verschanzen wird hinter kleinen Rechtsbedürfen, und so möge auch die Versammlung sich nicht bedürfen, und so möge auch die Versammlung sich nicht daran klammern. Deshalb erachte ich eine Verwahrung in dieser Form nicht für nöthig. Ich bemerke aber auch, daß ich sie nicht für vollständig begründet, nicht genügend vorbereitet, nicht für reif zum Beschlusse halte, um als Ansicht und Ausdruck des Vereinigten Landtags hingestellt zu werden, und daß müßte sie seyn, wenn sie die Wahrheit und nicht mehr als die unbedrittene Wahrheit seyn sollte. Es können Gefühle in der Versammlung sich bewegen, es können Ansichten darin obwalten, von denen man nach einer vorläufigen Austauschung und Besprechung wohl sagen kann, dieses oder jenes müsse Ansicht der Versammlung seyn; aber um Sr. Majestät dem Könige zu sagen, es ist die Ansicht der Versammlung in gesetzlicher Weise, dazu gehört sicht der Versammlung in gesetzlicher Weise, dazu gehört sicht der Versammlung in gesetzlicher Weise, dazu gehört die auf einem bestimmten gesetzlichen Wege gewonnene Ueberzeugung. Betrachten wir den Theil der Adresse, Ueberzeugung. Betrachten wir den Theil der Adresse, den ich sprach, so finden wir, daß sie eine Auffassung gewisser Bestimmungen ständischer Gesetze früherer Zeit enthält und daran Folgerungen knüpft; er sagt zu gewisser Bestimmungen ständischer Gesetze früherer Zeit enthält und daran Folgerungen knüpft; er sagt zu- nächst, daß die jährliche Rechnungslegung, welche den Reichsständen zugeschieht ist, ihre periodische Einberufung verlangt. Ihre periodische Einberufung ist, ich erkläre es offen, auch mein Wunsch und meine Ansicht. Wenn eine reichsständische Versammlung wohlthatig wirken soll, muß sie periodisch wiederkehren. Aber, meine Herren, ich ehre auch die Meinung derjenigen, welche diese Ansicht nicht theilen, und ist denn die Frage eben entschieden, oder ist denn die Frage eben entschieden, oder ob der gesammte Vereinigte Landtag diese Ansicht in der Weise theile, wie sie das? Ich habe meiner Ansicht maßgebend seyn soll? noch vielmehr konnte die Frage zweifelhaft seyn, soll? noch vielmehr konnte die Frage zweifelhaft seyn, soll ich denn auch der periodischen Zusammenberufung der Reichsstände zur Rechnungslegung etwas Weiteres folgt, als eben die Abnahme der Rechnung, und wenn man als eben die Abnahme der Rechnung, und wenn man alle auf diesen Punkt ein solches Gewicht legen will, um alle auf diesen Punkt ein solches Gewicht legen will, um alle auf diesen Punkt ein solches Gewicht legen will, um alle auf diesen Punkt ein solches Gewicht legen will, um alle auf die Verwahrung einzulegen, so muß man sich auch auf die andere Seite stellen, auf welcher gesagt werden kann: „Dann könnt ihr auch nichts weiter verlangen, als blos für die Rechnungslegung versammelt zu seyn." Ich muß erklären, daß ich nicht für solche Deutelein bin, aber man darf auch zur Verwahrung und Klaubsatzung aus älteren Gesetzen nicht Folgerungen herleiten, die sie über hinausgehen. Es ist ferner der Punkt wegen der Domainen berührt worden, ich bejahe mich darauf, daß in der Versammlung sich die eine Ansicht über Auslegung der Bestimmung, im Ministerium die andere geltend gemacht hat, und ich frage, ob wir vorbereitet genug sind, um darüber unsere Ansicht Sr. Majestät dem Könige vorlegen zu können. Ich habe zwar eine Ansicht darüber, aber sie ist noch nicht bestätigt genug, daß ich sie dem Landtage empfehlen könnte, daß ich bitte es auch Erörterungen, Entwickelungen, Debatten und Beschlußnahme. Keines von allen dem ist geschehen. Es ist ferner gesagt, daß, weil den Provinzial-Landtagen, so lange keine allgemeine Stände-Versammlungen bestehen, die allgemeinen Gesetze vorgelegt werden sollen, so seyen sie noch nicht vorgelegt worden. Ich wiederhole es, ich ehre die Ansicht, die dies folgert, ich kann sie aber nicht theilen, sie geht zu weit; denn es findet sich eine Bestimmung, die da sagt: „So lange keine allgemeine ständische Versammlung besteht, dürfen die Provinzial-Landtage verlangen, daß nicht ohne ihre Berathung ein allgemeines Gesetz gegeben werde"; daraus ist nicht zu folgern, daß, wenn sie besteht, nun auch derjenigen Gesetze den Provinzial-Landtagen nicht mehr zum definitiven Rathe vorgelegt werden können. Ich glaube wenigstens einen Theil der Versammlung für diese Ansicht in Anspruch nehmen zu können, und das genügt, um zu zeigen, daß die entgegengesetzte Ansicht nicht als Ansicht des Landtags mit Recht Sr. Maj. dem Könige vorgelegt werden kann; viertens ist gesagt, daß der Vereinigte Landtag in den ihm als reichsständischer Versammlung übertragenen Funktionen durch andere ständische Körperschaften rechtskräftig nicht vertreten werden könne; ich glaube mich der Zustimmung der hohen Versammlung sicher zu halten, wenn ich behaupte, daß hierin die Adresse zu weit geht, wenn sie dem Vereinigten Landtage ein Recht beschränkt, welches ich zu vindiciren mich verpflichtet halte. Ich glaube, daß, wenn der Landtag in seiner Machtvollkommenheit einem Theil desselben irgend eine Function speciell übertragt, dieser unbedingt mit Vollmacht versehen ist, zu handeln an Stelle seines Machtgebers, und ich zweifle nicht, daß im Laufe der Jahre der Landtag wohl in die Lage kommen kann und wird, Einzelnen aus seiner Mitte Vollmachten zu ertheilen, die nicht für den ganzen Umfang seiner Rechte, sondern für einzelne Rechte gelten. Wenn gegenwärtig, noch auf den dritten Punkt kommend, ich die Adresse in dieser Fassung für schädlich erkenne, so muß ich bemerken, daß, wenn die Versammlung meiner Ansicht beitreten sollte, daß die Beschlüsse noch nicht vollkommen reif seyen, daß die Folgerungen sich noch nicht als eine unumstößliche Ansicht der Vereinigten Landtage ergeben haben, daß es dann gewiß schädlich ist, nicht vollkommen reife Ansichten in die Adresse an seine Majestät aufzunehmen, und ich komme auf die Frage zurück: halten wir es für möglich, diese Beschlüsse im Laufe der Adreß-Debatte zur Reife zu bringen? Müßten nicht alle diese Punkte der allersorgfältigsten Erwägung unterliegen? Welche Zeit würde es erfordern, um diese Fragen, deren äußerste Spitzen heute bloß berührt werden sind, den denen schon die verschiedensten Differenzen zwischen den Ansichten der Stände und denen der Regierung sich geltend gemacht haben, die sich hier nur in allgemeinen Grundzügen bewegt haben; welche Zeit würde es erfordern, diese Fragen zu erörtern und zu der Reife zu bringen, die sie beürfen, um hier niedergelegt werden zu können; ich kenne keinen Weg, der dahin führen könnte. Schädlich nenne ich aber auch das, was vielleicht unter anderen Umständen nur überflüssig genannt werden könnte. Ich habe mir zu zeigen erlaubt, weshalb ich diese Art von Wahrung nicht für nöthig und, weil sie nicht nöthig, nach meiner Meinung für überflüssig halte, darum halte ich sie im vorliegenden Falle für schädlich; denn es gilt hier nicht die Regel, das Ueberflüssiges nicht schade, sondern in der ersten Ansprache der Stände an Se Majestät ist genug Alles, was dann überflüssig, nicht dahin gehörig; und es schadet dem Charakter dieser Ansprache, es schadet dem Eindruck, den sie auf das Volk machen soll. Zweifelt einer von Ihnen, meine Herren, an der Wichtigkeit dieses Aktes, an der Wichtigkeit dieses Dokuments? Ein Abvocat hat gesagt die Aufmerksamkeit von Preußen, von Deutschland, von Europa auf sich gelenkt; aber wird nicht unsere erste Ansprache an Se. Majestät den König auch die Aufmerksamkeit von Preußen, Deutschland und Europa auf sich lenken; glauben Sie nicht, daß alle jetzt schon gespannt harren, wie die Stände sich äußern werden, und sollen wir nicht, daß, wenn es sich handelt von Preußens Fortschritt, Alles, Alles darauf ankommt, ihn zu fördern? Glauben Sie nicht, daß diejenigen, die ihn wünschen, seine Freunde, innigst bekümmert werden würden, wenn Alles, was in Frage gestellt wird, und diejenigen, die ihn nicht wünschen, sich freuen würden, wenn die Stände etwas thäten, was in Frage stellt? Ja gewiß, gewiß, wenn sie es sind, ich glaube ferner, daß die durch eine Verwahrung der Art, wie sie hier liegt, allerdings diesen Weg in Frage stellen. — Siebenundzwanzig Jahre seit dem Gesetze, das heute so oft genannt wurde, sind verflossen, ehe die Könige Preußens sich darüber entschieden, welches die Form der reichsständischen Verfassung seyn soll, welche Form die der Vertretung? Sieben Jahre hat unser jetzt regierender Herr gebraucht, um darüber mit sich und seinem Rathen zum Ziele zu gelangen. Im Alles in der Welt wollen wir nicht wünschen, daß dieses schwer und langsam erreichte Ziel wieder in Frage gestellt werde. Wem es aber darum Ernst ist (und, weiß Gott, mir ist es Ernst darum, obgleich ich an der Fassung nicht Theil genommen habe), der stelle es nicht in Frage: indem er in demselben Augenblicke uns kaufft, die mit den ausdrücklichen Worten begehrt sind, daß zwischen dem, was gewährt ist, und dem, was die Stände für nöthig halten, noch Lücken sind. Liegt denn darin nicht eine nur bedingte Annahme? Ich habe gesagt und wiederhole es, ich glaube nicht, daß die Regierung an kleine Rechtshohle sich klammert, ich hoffe nicht, daß die ständische Versammlung an solchen Rechtsbedürfen hält, aber haben Sie es für nöthig, darauf vorkünstlulirte, speziell gefaßte Verwahrung sich zu sichern? Mit welchem Rechte verlangen Sie von der Krone, daß sie das bestehen lassen soll, was sie gab, während sie nicht als rechtsbeständig betrachtet soll, was Sie nicht als rechtsverbindlich gelten lassen wollen? Die Verhandlungen werden lehren, ob irgendwo die Rechte im Verhältniß zu früheren Gesetzen beeinträchtigt sind; die Verhandlungen werden lehren, was der Vereinigte Landtag für nöthig hält, sobald er die Mittel zur Ausfüllung der Lücke, die er erkennt, reiflich erwogen hat; wir haben in der heutigen Sitzung vernommen, daß des Königs Majestät hierzu nicht abgeneigt sey. Wir haben nicht nöthig, daß der Vereinigte Landtag auch abmdies das Seinige thue, daß Se. Majestät auf gesetzliche Weise die Lücken auszufüllen bereit seyn werde, wenn Ihm die Vorschläge dazu gemacht werden. Darum wünsche ich und bitte dringend, stellen wir nicht das in Frage, was wir Alle zu erhalten wünschen, und verkennen wir es nicht, daß wir es in Frage stellen, indem wir uns in dieser Weise verwahren. Aber, meine Herren, selbst abgesehen von diesem Rechtspunkte, der in der Adresse nur eben die eigene Stellung, nicht aber die Stellung dessen im Auge hat, der auch Rechte in dieser Beziehung besitzt, und der eben deshalb sich veranlaßt finden könnte, was Er bedürftig gegeben hat, wieder in Frage zu stellen. Bedenken wir, daß wir auch Gefühle zu ehren haben, daß es in der Adresse sich nicht davon handelt, Gegenstände materieller Art zur Sprache zu bringen, sondern nur Gefühle der Versammlung gegen Se. Maj. auszusprechen, und diese Gefühle werden nicht ausgesprochen in diesem Saale von Mund zu Mund, von Mund zu Ohr, nein, sie werden ausgesprochen vor Europa, und da behaupte ich, wenn einst die Geschichte die ständische Versammlung richten wird, so wird sie nicht bedauern, die Sache selbst, sie selbst hochstellen, die sich freien Hochsinn in solchem Augenblick. Ich spreche es aus, ich bin überzeugt, daß Preußens Verfassung, sie selbst, sich von der anderen Nationen, gestellt in ihren Zuständen, in Umwälzungen, Preußen aber in Reformen; Preußen hat das Vertrauen seines Königs, es hat es alle die traurigen Erfahrungen des Fortschritts begleitet sind, nicht gebraucht hat, sondern es ist auch zu dem gekommen, was es besitzt, es will nicht weiter gehen, und Sein Herr ist gesinnt, auf demselben Wege zu gehen, auf dem er das aber können, muß er sich wie es einem Monarchen geziemt, die nicht auch freien Herzen gegenüber, an sich gut seyn, aber sie sind. Ihm mit aller Lebendigkeit und Wahrheit, was wir wünschen, das wird uns werden in der Adresse auf diese Weise nicht ein Wunsch, sondern eine Bitte, nicht ein Wunsch, sondern eine Bitte. Der König kann dann nur sagen, was er will, er kann dann nur sagen, was er will, er kann dann nur sagen, was er will, er

liche Ansicht des Verei-
, daß es dann genug
reife Ansichten in die
hmen, und ich komme
es für möglich, diese
Debatte zur Reife zu
Punkte der allerlegs-
? Welche Zeit würde
deren äußerste Spitzen
bei denen schon die ver-
den Ansichten der Stände
tend gemacht haben, du
dzügen bewogt haben;
diese Fragen zu erör
, die sie bewirken, um
hnen; ich kenne sie
te. Schärfich wenne ich
nter anderen Umständen
könnte. Ich habe mir zu
Art von Wahrung nicht
thig, nach meiner Mei-
um halte ich sie im vor-
nn es gilt hier nicht die
schade, sondern in der
Se. Majestät ist gewiß
acht dahin gehörig, und
Ansprache, es schadet
Volk machen soll. Zwei-
ren, an der Wichtigkeit
dieser Denkmeinen? Die
rfassung von Preußen,
f sich gelenkt; aber was
Se. Majestät den König
ußen, Deutschland und
en Sie nicht, daß Sie
die Stände sich äußern
daß, wenn es sich han-
Alles, Alles darauf an-
en Sie nicht, daß diese
freunde, innigst bekümm-
e, was in Frage gestellt
cht wünschen, daß freien
das thäten, was von
ich, daß Sie so ist, und
ch eine Verwahrung der
gs dieses Weg in Frage
Jahre seit dem Gesetze,
, sind verflossen, ehe die
entschieden, welches die
assung sein soll, welche
den Jahre hat unser jetzt
n darüber mit sich und
angen. Um Alles in der
n, daß dieses schwer und
in Frage gestellt werde.
und, weiß Gott, wir ist
der Fassung nicht. Theil
theil in Frage: indem er
eine Verwahrung die Be-
ft, die mit den ausdrück-
daß zwischen dem, was
e Stände für nöthig hal-
denn darin nicht eine nur
gelegt und wiederholte es,
rung an kleine Rechtsbe-
nicht, daß die ständische
bedeuten hält, aber hau-
rsichtsuhrte, spricht ge-
? Mit welchem Rechte ver-
sie das bestehen lassen soll,
lichkeit gelten lassen wollen?
ein, ob irgendwo die Rechte
eiegen Uebereinkünfte sind,
ren, was der Vereinigte
d er die Mittel zur Aus-
, restlich erwogen hat; wir
vernommen, daß das Ko-
geneigt sey. Wir haben
daß Se. Majestät auf ge-
füllen bereit sein werde,
gemacht werden. Darum
stellen wir nicht das in
en wünschen, und verkün-
n Frage stellen, indem wir
. Aber, meine Herren,
Rechtspunkte, der in der
ellung, nicht aber die Stel-
auch Rechte in dieser Be-
sonach sich veranlaßt finden
eben hat, wieder in Frage
, wie auch Gelübde zu ehe
sse sich nicht davon handelt,
Sprache zu bringen, son-
mlung gegen Se. Maj. aus-
werden nicht ausgesprochen
Mund, von Mund zu Ohr,
vor Europa, und da be-
eschichte die ständische Ver-

sammlung richten wird, so wird sie eine Versammlung hochstellen, die sich selbst hochstellte durch weise Mäßigung in solchem Augenblick. Recht eind, blicken wir auf Preußens Verfassung, sie unterscheidet sich wesentlich von der anderer Nationen. Diese haben sich fortgebildet in ihren Zuständen, in einzelnen Perioden durch Umwälzungen, Preußen aber hat sich fortgebildet durch Reformen; Preußen hat den großen Vorzug, daß es alle die traurigen Erfahrungen, die von jener Art des Fortschritts begleitet sind, nicht durchzumachen gebraucht hat, sondern es ist auf dem Wege der Reform zu dem gekommen, was es besitzt, und auf diesem Wege wollen wir weiter gehen, und auch unser Königlicher Herr ist gesinnt, auf demselben weiter zu gehen; damit er das aber könne, muß er frei gehen auf dem Wege, wie es einem Monarchen geziemt. Treu eine Sache, die nicht auf freiem Herzen gegeben wird, sie möchte die nicht auch freiem Herzen gegeben wird, sie möchte an sich gut seyn, aber sie trägt keine guten Früchte. Ihm mit aller Lebendigkeit und Aufrichtigkeit zu sagen, was wir wünschen, das wollen wir, aber, meine Herren, in der Adresse auf diese Weise aufgesprochen, ist es nicht ein Wunsch, sondern ein Fußen auf ein Recht. Der König kann dann nur sagen, entweder: die Stände haben recht, aber: Ich, und wenn er die Rechte der Stände anerkennt, so würde er nicht so frei reichrinnen, wie ich glaube, daß es wünschenswerth ist. Alle bleiben wir auf dem Gange, der Preußen groß gemacht hat, es ist der Gang, der etwas langsamer, aber um so sicherer zum Ziele führt. Wenn ich mir nun noch einen Blick erlauben darf auf diejenigen, denen wir Rechenschaft zu geben haben von unseren Handlungen, so weiß ich, daß gerade dieser Blick Vielen von ihnen so recht die Frage stellt, ob eine solche Wahrung der Rechte nöthig sey. Ich ehre diese Ansicht; aber, meine Herren, werden nicht auch diejenigen Kommittenten, an die sie in diesem Augenblicke denken, von Ihnen erwarten, daß Sie alle die Rücksichten nehmen, die genommen werden müssen, um dem Werke, auf dem wir fortbauen wollen, vollständige Sicherheit zu verschaffen. Würden dieselben Kommittenten und nicht anflagen, wenn wir durch ein Zuweitgehen diese Sicherheit gefährden hätten; blicken wir nicht allein darauf, daß sie mit Freuden eingehen auf die erregten Bedenken, ob dieses oder jenes Recht gewährt ist, sondern blicken wir auch darauf, daß eine Verwahrung der Rechte in einer Weise, auf, daß eine Verwahrung der Rechte in einer Weise, daß die Sr. Maj. dem Könige schwerlich sein muß von vornherein das Vertrauen trübt, auf dessen Bestehen wir unten bessen Hoffnungen und unser bestes Vertrauen setzen müssen. Aus diesen Gründen schlage ich vor, zu der vorliegenden Adresse ein Amendement in Erwägung zu ziehen, welches mit Genehmigung des Marschalls Ihnen vorzutragen ich mir die Ehre geben werde. — Von der Stelle, wo es heißt: „nachdem Ew. Majestät ꝛc." bis zu der Stelle: „an den Thron niederzulegen", würde ich vorschlagen, folgende Erklärung zu setzen:

(Liest vor.)

„Zu Ew. Königlichen Majestät tragen wir das Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen. Denn, damit Eurer Königlichen Majestät getreuen Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze seyen damit wir Eurer Königlichen Majestät wirksam mitwirken können, zum Heile und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß uns heute, die wir verteten, die Ueberzeugung leben, daß uns, — wie die Ehre und die Kraft der Krone, — so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

„Sollte der Landtag durch seine Berathung, sollten Eure Königl. Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Eurer Königlichen Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt auf der Stärke des monarchischen Princips und auf einem sicheren und geordneten ständischen Rechtsboden beruht."

Dies ist der Vorschlag, den ich an die Stelle jener aufständlichen Adressanterlegung zu setzen bitte. — Ich wage ihn mit kurzen Worten näher zu begründen. Derselbe enthält ein Wort, was schon von einem früheren gehrten Redner als ein solches angedeutet ist, welches die Gefühle niedergeben soll, die die Thronrede auf den Landtag gemacht hat; ich glaube nicht, daß es in der Beschlußnahme der Versammlung lag, dies in die Adresse zu legen. Abgesehen von diesem formellen Grunde, appellire ich an das, was der letzte Redner sagte, der sich so gefühlvoll äußerte; ich nehme diesen Punkt als erledigt an. Es tritt in dem Amendement ferner an die Stelle spezieller Aufführung der Folgerungen aus älteren Gesetzen die allgemeine Andeutung an Se. Majestät, daß unter uns Männer sind, welche im Patent die volle Uebereinstimmung mit den Gesetzen vermissen, deren Ansichten ich ehre. Aber es ist meine Ansicht, daß die allgemeine Andeutung dem Zwecke genügt, den die Versammlung haben kann, und dieser Zweck kann kein anderer seyn, als Se. Majestät vorzubereiten, daß bestimmte Punkte noch zur Erörterung kommen werden, so daß man nicht sagen kann, wenn künftig Punkte in dieser Art erörtert werden, es falle auf, daß die Stände ihren Dank ausgesprochen und kein Wort erwähnt haben, daß in dem neuen Gesetze Dinge enthalten sind, die bei einem Theile der Mitglieder Bedenken erregen. — Wenn ich hoffe, daß ein Theil der Versammlung meine Besorgniß finden wird, dergleichen zu sagen, so halte ich schon deshalb für rathsam, es zu thun. — Hinter man einen besseren Ausweg an dieser Stelle, so ist das eine Sache der Ansicht. Aber das Allerschlechteste ist nur diese Erklärung, diese Andeutung, und ich weiß nicht anderes zu geben. — Es ist darauf noch nicht entschieden über alle Folgerungen. Die Ansicht der Einzelnen über dieselben kann nicht angenommen werden, ehe sie nicht die Stadien der reiflichen Prüfung durchlaufen hat. Wir können also nichts weiter sagen, als daß Mitglieder im Landtage vorhanden sind, „welche die volle Uebereinstimmung des Patents mit den älteren Gesetzen vermissen," etwas Weiteres zu sagen, weiß ich nicht, und etwas Anderes können wir auch für jetzt noch nicht sagen. Es ist ferner gesagt, daß und die ständischen Rechte theuer sind, daß wir sie bewahren und pflegen werden, und dies hat und der König selbst empfohlen. Dies können und müssen wir sagen, und wir werden unseren Committenten gerecht werden, wenn wir sagen: wir wie diese unschätzbaren Kleinodien wahren und pflegen werden. Wir deuten ferner an, daß, wenn der Vereinigte Landtag durch seine Berathung zu der Ueberzeugung kommt, daß solche Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Verordnungen bestehen, wie sie erwähnt sind, und wenn Se. Majestät durch die Gründe des Landtages, von welchen in der Adresse nicht die Rede seyn kann, darum überzeugt werden und es sich darum handelt, diese Lücken auszugleichen, daß dann die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs Wege finden wird, die zur Ausgleichung führen. Der Herr Landtags-Commissar hat und heute darin bestärkt, und erlauben Sie mir deshalb noch, wenn der Vereinigte Landtag durch seine Berathung zu der Ueberzeugung kommt, daß solche Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Verordnungen bestehen, wie sie erwähnt sind, und wenn Se. Majestät durch die Gründe des Landtages, von welchen in der Adresse nicht die Rede seyn kann, darum überzeugt werden und es sich darum handelt, diese Lücken auszugleichen, daß dann die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs Wege finden wird, die zur Ausgleichung führen. Der Herr Landtags-Commissar hat und heute darin bestärkt, und erlauben Sie mir deshalb noch, daß auf rechtlichem Boden gewünscht worden, mit wahrhaft Königlichem Willen zu erfüllen. Nicht als früherer Diener der Krone, nicht als Bürger allein, sondern als unabhängiger preußischer Landsmann, der nicht allein die Rechte des Einen, sondern auch die Rechte des Anderen ehrt, als solcher habe ich es für nöthig gehalten, die vier wesentlichen Grundsätze, die die Stärke des monarchischen Princips sind, ein sicherer und geordneter ständischer Rechtsboden, und wenn diese Erklärung niedergelegt wird, ist Alles gethan, um die Rechte der Stände zu wahren, und wer dann kommen und sagen wollte: ihr habt euch nicht vorgesehen, nicht genug verwahrt, der würde nicht im Rathe des Königs sitzen, weil der König solchen nicht hinein berufen würde, der würde nicht in dieser Versammlung sitzen, weil er unsere Achtung nicht haben könnte. — Wenn die Versammlung sich meinen Ansichten anschließt, wie ich dringend wünsche, nicht um einen Funken persönlicher Eitelkeit, sondern weil ich, sowie weit ich Se. Majestät und das Volk kenne, glaube, daß dies der Weg zum Frieden, zum Heile ist, wenn er angenommen werden sollte, so würde der Schluß der Adresse sich an mein Amendement mit der Veränderung eines einzigen Wortes anschließen können, welches nicht in materieller Beziehung, sondern lediglich des Klanges wegen von mir vorgeschlagen wird, um eine Wiederholung des Wortes: „Boden," zu vermeiden.

Eine Stimme aus den rheinischen Ständen: Ich bitte das vorgeschlagene Amendement noch einmal vorzulesen.

Minister Graf von Arnim: Ich erlaube mir, die Dank-Adresse so vorzulesen, wie sie im Ganzen lauten würde.

(Liest vor.)

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Eure Königl. Majestät haben seit Allerhöchst-ihrem Regierungsantritt auf eine edle Entfaltung des Nationallebens unablässig hingewirkt, und dankbar erkennt sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine neue höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen; das Bedürfniß eines ständischen, der Einheit des Staates förderlichen Gesammtorgans erkennend, geruhten Eure Königl. Majestät die Stände aller Provinzen zu einem Vereinigten Landtage zu berufen. Eure Majestät haben aus freiem wahrhaft Königl. Entschluß einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine ernste heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Eurer Königl. Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgesinnung ward das Vaterland empor gehoben; auch sein fernstes Gebieten beruht auf dieser Gemeinsamkeit. Sie hat sich darin neu bewährt, daß Eure Königl. Majestät in den Allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Absicht kund gaben, fortzubauen auf den von des Hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt.

Zu Eurer Königl. Majestät tragen wir das Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen. Denn damit Eurer Königl. Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze seyen, damit wir Eurer Königl. Majestät wirksam mitwirken können, zum Heile und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns, — wie die Ehre und die Kraft der Krone, — so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Eure Königl. Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Eurer Königl. Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Princips und auf einem sicheren und geordneten ständischen Rechtsboden beruht.

Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gesetzlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Grunde sich verbinde. Eure Königliche Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: zwischen uns sey Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtseyn der Nation, dann ist dem preußischen Volke ein vor den sozialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwicklungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen monarchischen Regierung wird in der Güter eines freien, öffentlichen, die Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden und, in Liebe und Treue geschaart um seinen königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegen gehen, zu welcher die Vorsehung den preußischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat.

In tiefster Ehrfurcht Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst treugehorsamste

die zum Vereinigten Landtag versammelten Stände."

Der Marschall: Der Vorschlag wird zur Abstimmung kommen, wenn er die gesetzliche Unterstützung finden wird. (Die meisten Mitglieder erheben sich.) Die Zustimmung ist so bedeutend, daß es keinem Zweifel unterliegen wird, daß wir schon jetzt zur Abstimmung schreiten können. (Vielseitiger Widerspruch.) Es hatten sich mehrere Mitglieder um das Wort gemeldet, die so eben erklärt haben, auf das Wort zu verzichten, und ich zweifle nicht, daß dies auch noch von anderen Seiten geschehen wird. Eben so wahrscheinlich ist es, daß Andere den Wunsch hegen, noch zu Worte zu kommen, und wir werden hierüber Erklärungen zu erwarten haben. Uebrigens steht fest, daß sich eine so bedeutende Majorität für den Abänderungs-Vorschlag ausgesprochen hat, daß wir jetzt schon darüber zur Ab-

stimmung kommen können, und ich glaube bei dieser Ansicht beharren zu können.

Abgeordn. Hansemann (vom Platze): Ich bitte Sr. Durchlaucht, einen so wichtigen Vorschlag nicht ohne Discussion zur Abstimmung zu bringen und ein Amendement durch Acclamationen und Ueberraschung zu einem Beschlusse zu erheben; mir scheint vor Allem höchst wichtig, daß das vorliegende Amendement gedruckt, vertheilt und in der morgenden Sitzung berathen werde.

Der Marschall: Der gesetzliche Weg ist ganz in Uebereinstimmung mit dem, was ich gesagt habe. Wenn eine so bedeutende Majorität ihre Bestimmung zu erkennen gibt, so ist der Augenblick gekommen, wo eine Abstimmung erfolgen kann. Uebrigens trage ich kein Bedenken, der weiteren Berathung Raum zu geben, wenn dies von mehr als 24 Mitgliedern gewünscht wird.

(Es erheben sich mehr als 24 Mitglieder.)

Der Marschall: Wir werden in der Berathung fortfahren, und ich werden diejenigen Mitglieder, welche auf das Wort verzichtet haben, nicht weiter aufgerufen werden, wenn sie sich nicht neuerdings melden. — Zuvörderst hat der Abgeordn. von Binde, falls er nicht darauf verzichtet, das Wort.

(Schluß folgt.)

(Allg. Preuß. Ztg.)

Personal-Chronik.

Arnsberg.

Der Justiz-Commissarius Friedrich Arz zu Burbach ist in der Eigenschaft als Justiz-Commissarius bei dem fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich und als Notariat im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm nach Mühlheim an der Ruhr versetzt worden.

Gewerbliches.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin unter dem 25. Februar 1846 ertheilte Einführungspatent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu ächsen, Wellen und dergleichen zu verbinden, ist erloschen.

Bekanntmachungen.

(18703. 2. a) Wegen der bei einzelnen Interessenten fehlenden Legitimation werden folgende, im Auftrage der königlichen General-Commission in Münster von mir bearbeitete Auseinandersetzungen, nämlich:

1) die Verwandlung des sogenannten Schneeringer Zehnten auf mehreren Grundstücken in den Steuergemeinden Rüthen und Altrüthen, Kreis Lippstadt,
2) die Ablösung der an den Herrn Grafen v. Bocholtz zu entrichtenden Dienste, Hafer- und Geldabgaben mehrerer Kolonen zu Brabeck, Wiethenbedefeld, Altenfeld, Drasendorf, Frielinghausen, Ostenwald, Koettinghausen, Wiesbrocke und Borlinghausen in den Kreisen Meschede und Brilon,
3) die Ablösung der an die Commende zu St. Mariam Magdalenam zu entrichtenden Gebhardgaben der sogenannten Hundes- oder Herlings-Hufe zu Meschede, Kreises Meschede,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich nicht versäumen sind, hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 5. Juli 1847 früh 10 Uhr in Meschede beim Gastwirth Schaefer vor mir anstehenden Termine sich zu melden und über die Anerkennung der bereits vollzogenen Recesse sich zu erklären.

Die Nichterscheinenden müssen obige Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und werden selbst im Falle einer Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Arnsberg, den 11. April 1847.

Der Oeconomie-Commissions-Rath
Cunig.

Samstag den 24. d. M. sollen im Hause des Herrn Landgrafen auf der Frauenstraße, anfänglich Morgens 9 Uhr, Tische, Stühle, Spiegel, Schränke, Bettladen, Commoden, Sopha, Betten, eine große und eine kleine Kochmaschine, zwei Steh-Schreibpulte, ein Geldtisch mit Laden zum Verschließen, Küchengeräthe ꝛc. dem Meistbietenden gegen Zahlung verkauft werden.

Hasselkamp, Aukt.-Comm.

(18084. 2. b)

Wohnungs-Veränderung.

(18691 3.c) Während des Neubaues meiner bisherigen Wohnung habe ich meine Gastwirthschaft von heute ab in das dem Hrn. Junck gehörende Haus, Alterthischmarkt, № 310, verlegt, und werde darin selbe unverändert fortführen. Durch treue Bedienung hoffe ich mir das bisherige Zutrauen zu erhalten und empfehle mich bestens.

Münster, den 13. April 1847.

B. Tüshaus, Gastwirth.

FLUIDE VEGETAL.

Von mehreren Medicinal-Personen geprüft und genehmigt.

Von **Pelletier Frères** in **Paris.**

Mit diesem nur aus Vegetabilien bereiteten und deshalb durchaus unschädlichen Färbungsmittel kann man binnen wenigen Tagen grauen und verbleichten Haaren die schönste natürliche braune oder schwarze Farbe dauernd ertheilen.

Die Anwendung ist nach dabei befindlicher Gebrauchs-Anweisung ganz leicht und einfach.

Preis à Flacon 2½ Frs. oder 20 Sgr.

Alleiniges Lager für Münster und Umgegend bei

B. Lepicque.

Zugleich empfehle ich mein stets reichhaltig assortirtes Lager französischer und englischer Parfümerien, wie auch aller Arten Kamm- und Bürsten-Waaren.

(18552. 3. c)

Literarische Anzeige.

Für alle Stände und für alle Geschäfte.

In der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung in Münster ist zu haben:

Der deutsche Secretair.

Eine praktische Anweisung, alle Arten schriftlicher Aufsätze, welche sowohl im amtlichen Geschäftsleben, als im bürgerlichen Verkehre vorkommen gründlich und umfassend anzufertigen, als: Eingaben, Vorstellungen und Gesuche, Berichtserklärungen an Behörden, Kauf-, Miet-, Pacht-, Tausch-, Bau-, Lehr-, Leih- und Gesellschafts-Contracte, Verträge, Vergleiche, Testamente, Schenkungs-Urkunden, Cautionen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Cessionen, Bürgschaften, Schuldscheine, Wechsel, Assignationen, Emplangs-, Depositions- und Mortifications-Scheine, Zeugnisse, Reverse, Certificate, Instructionen, Heirathe-, Geburts-, Todes- und andere öffentliche Anzeigen über allerlei Vorfälle, Rechnungen, Inventarausfertigungen und dergleichen mehr. Durch ausführliche Formulare erläutert. Herausgegeben von Fr. Bauer. Zehnte verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Geh. Preis 20 Sgr.

Dieses wegen seiner Vollständigkeit, Gründlichkeit und allgemeinen Anwendbarkeit höchst empfehlenswerthe Buch erscheint hier nun bereits in zehnter, verbesserter Auflage; welches wohl der beste Beweis für seine Güte und Brauchbarkeit sein dürfte.

Der Inhalt ist folgender: Erste Abtheilung: Eingaben, Bittschriften (Suppliken), Beschwerden, Klagen und Berichterklärungen an Behörden. 1. 1) Wesen, Form und Einrichtung der Eingaben. 2) Regeln, die äußern Erfordernisse bei Briefen und andern schriftlichen Aufsätzen betreffend. 3) Titulaturen der Landesbehörden. 4) Allgemeine Regeln über die Anbringung der Titulaturen an Behörden und einzelne Personen. 5) Von den Unterschriften. 6) Die Anrede, der Eingang und der Schluß der Briefe, in Beispielen. 7) Die Aufschriften oder Adressen. 8) Ueber den Gebrauch des Wortes Herr. 9) Titulaturen und Adressen. 10) Verhaltungsregeln in Betreff der Eingaben. II. 100 verschiedene Formulare zu Bittschriften und Gesuchen. III. Klagen, Protokolle und Berichte. — Zweite Abtheilung: Contracte, Verträge, Vergleiche aller Art, nebst Testamenten und Schenkungsurkunden. 1) Kauf-Contracte. 2) Arzdel-Contract. 3) Tausch-Contract. 4) Miet-Contracte über Wohnungen. 5) Bau-Contract. 6) Bau-Contract über Reparaturen. 7) Lehrcontract. 8) Leih- und Pfandcontract. 9) Leib-Vertrag. 10) Gesellschafts-Contract, und Bestallungs-Contracte. 11) Verlobungs-Contract. 12) Dienst-Vertrag. 13) Antichretischer Pfand-Vertrag. 14) Arrennungs-Vertrag. 15) Ehevertrag. 16) Ehevertrag. 17) Testamente. 18) Schenkungsbriefe und Urkunden. 19) Verzichtleistungs-Urkunden. 20) Cessionen. — Dritte Abtheilung: Cautionen, Vollmachten, Verschreibungen. 1) Cautionen. 2) Vollmachten. 3) Verschreibungen. 4) Bürgschafts-Leistungen. 5) Verzichtleistungs-Urkunden. 6) Cessionen. — Vierte Abtheilung: 1) Wechsel und Assignationen. 2) Scheine aller Art. 3) Quittungen aller Art. 4) Lehrbriefe und Kaufschaften. — Fünfte Abtheilung: Vielerlei Aufsätze über verschiedene im bürgerlichen Leben vorkommende Fälle; 46 verschiedene Formulare. — Sechste Abtheilung: 1) Zeugnisse (Atteste). 2) Reverse. 3) Certificate (Pässe). 4) Frucht- und Viehbriefe. 5) Instructionen. 6) Anzeigen aller Art. — Siebente Abtheilung: 1) Rechnungen über gelieferte Waaren und geleistete Arbeit. 2) Bemerkungen über Rechnungen und Inventarien. — Anhang: Das Stempel-Gesetz nebst Tarif.

Nicht nur jedem Geschäfts- und Gewerbsmanne, Kauf- und Handelsleuten, Fabrikanten, Grundbesitzern und Capitalisten, sondern auch allen den Personen, welche sich mit Abfassung von derglichen Schriften und Aufsätzen befassen, so wie angehenden Privat-Secretairen, Dorfschulzen, Gemeindeschreibern ꝛc. ist dieses Buch mit Recht zu empfehlen.

(17894 12. b) Beim Unterzeichneten ist zu haben:

Echt englisches

Macassar-Oel

in Flacons à 5 Sgr.

Bekanntlich das bewährteste Mittel, den Haarwuchs mächtig zu befördern und demselben den schönsten Glanz zu ertheilen.

Parfum royal

aus den kostbarsten Aromen des Orients, von

Sinon & Comp. in Paris.

Nur wenige Tropfen auf heißem Metall verdampft, verbreiten einen schönen duftenden Parfüm.

Das Flacon 7½ Sgr.

L. D. Winkler in Paderborn.

Literarische Anzeige.

So eben erschien die zweite Auflage des beliebten Gebetbuches unter dem Titel:

Wachet und betet!

Ein

vollständiges katholisches Gebetbuch,

herausgegeben

von einem Curatgeistlichen.

Zweite verbesserte u. vermehrte Auflage.

Ausgabe auf starkem Druckpapier mit Stahlstich. 10 Sgr. Ausgabe auf feinem Velinpapier mit Stahlstich und gestochenem Titel 20 Sgr.

Wenn schon die erste Auflage dieses Gebetbuches die Theilnahme des Publikums in so hohem Grade gefunden, daß in kaum zwei Jahren dieselbe völlig vergriffen wurde, so darf diese zweite Auflage um so mehr empfohlen werden, als sie sowohl was Inhalt als Ausstattung betrifft durchaus verbessert und vermehrt und, demnach der niedrige Preis geblieben ist.

Möge denn das Buch unter der großen Zahl von Gebetbüchern auch ferner seinen ehrenvollen Platz behaupten.

J. H. Deiters
Buch- und Papierhandlung.

Stand der Course, Geldspezien und Staatspapiere.

Amsterdam, den 19. April 1847.

Paris	2 M.	56 G.	Wien	6 Woch.	95½ G.
	kurz	56½ G.	Frankf. a. M.		100 G.
London	2 M.	11,95 G.	Hamburg	2 M.	35½ G.
Niederland.	Dukat. Schl.	5 4 ⅝		5 8⅝	5 9⅛
	do.	5 4 ⅛		90⅝	90⅞
	Amerik. Sond.	4½		—	—
	do. do.	3½		88	—
	Handelsmaatschap	4½		172⅝	172½
Spanien,	Rebeine	5		15⅞	15⅝
	Coupons	3		16⅛	16⅛
	Passiv			5⅛	5⅜
Rußland.	Obligs. Hope	5		105⅛	105⅜
Oesterreich.	Metallik	5		104	—
	Bank-Act. d. Gesk.	4		—	—

Dukaten, n.	—	—	20 Frs.-Stücke	9	55 ⅛ 65
"	5 20 ⅛ 80		5 Frs.-Stücke	2	53 ⅛ 57
Pistolen	9 85 „ 95		Kaiserl.	2	70 „ 75
Louisd'or	11 15 „ 25		Preuß. Thlr.	1	45 „ 48

Nachschrift.

Die Allgem. Preuß. Staatszeitung vom 20. d. meldet das Resultat der Adreß-Debatte noch nicht, sondern bringt blos den Schluß der Sitzung vom 15. d. (den wir morgen vollständig nachtragen werden.) Die obige Sitzung währte von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, so daß ein Abgeordneter erklärte, daß er sich nicht mehr kraftvoll genug fühle, um einen Vortrag zu halten. Durch zweimalige Abstimmung mußte darüber entschieden werden, ob die Debatte heute noch zu Ende gebracht oder auf morgen vertagt sich für letzteres.

Druck u. Verlag der Coppenrath'schen Buch- u. Kunsth.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich. Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 97.

Landtags-Ange

Sitzung des Vereinig
16 April

Vereinigte

Das Protokoll der vorig
mehrere Einwendungen werden

Der Marschall: Ich
vorangegangenen Sitzung für

Wer kommen zur Bekan
sek, welcher zusammentritt, un
schritte über Berichtung von
zu berathen. (Stennung b

Eine Stimme: Ich
eine größere Wirksamkeit an
thung der Land-Renten-Banke
Gegenstand für Schlesien vor

Der Marschall: Ich
wünschte Rücksicht zu nehmen.

Eine Stimme erhin
schäftsordnung das Wort.

Abgeord. von Binde
in gleicher Ansicht das Wort.

Der Marschall: I
gestatten, aber ich glaube, da
sammlung liegt, sich heute
vertagten Debatte nicht unter
halb ersuche ich den Abgeord
anderen Abgeordneten, der
das, was sie in Betreff de
gen wollen, auf eine gelegen

Abgeord. von Binde
nichtige Dinge im Geschäf
und ich werde nur dann auf
wenn ich nicht von der Ver
sollte. (Mehrere Mitglieder

Der Marschall: Ich
nung stehen bleiben, daß
Mehrheit der Versammlung
in der gestern abgebrochenen
glaube, daß dies die Mei
und daß diejenigen, welche
unterstützt haben, sich wahr
meritat befinden.

Abgeord. von Auer
müßten, ob der beabsichtig
sentlichen Einfluß auf die
oder nur allgemein ist; in
nicht unterstützen, im ents
thun.

Der Marschall:
Wort erhalten, hat schon e
tige Gegenstände in Ver
Sprache bringen zu wollen
lichkeit wird darüber viel
Stunde; deshalb halte ich
Verlangen der Mehrheit de
Meinung nicht irrig ist)
Abgeord. von Win
für mich und also das R
Der Marschall:
schäftsordnung berufen
Abgeordn. von Bi
Der Marschall:
enthalten. Es wäre eine
ist, wenn der Redner da
eine im Gange befindliche
mit er einen anderen Ge